Wirkungskreis

der

Patrimonial-Gerichte zweiter Klasse.

Ein Handbuch

für diejenigen, die sich diesem Fache widmen wollen.

Von

Georg Döllinger,

königl. bayerischen geh. Archivar und wirklichen Rath.

Augsburg 1846.

Verlagsbuch- und Musikalien-Handlung

von **C. A. Fahrmbacher.**

230-D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Beilage VI. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthält das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Bei Vollziehung der Verfassungs-Urkunde haben sich über die in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen Anstände und Beschwerden erhoben, worüber in mehreren Staatsrathssitzungen Berathungen gepflogen, und die gefaßten Beschlüsse nach erfolgter allerhöchster Genehmigung unterm 26. Oktober 1826 bekannt gemacht wurden.

Es ergaben sich jedoch in der Folge wieder neuere Anstände, welche theils allerhöchste Entschließungen, theils Ministerial-Entschließungen veranlaßten.

Bei diesen mehrfachen Abänderungen und Erläuterungen, welche der Grundtext des angeführten Ediktes erlitten hat, wird diese Schrift, in welcher lediglich nur jene §§. des Ediktes und die Erläuterungen darüber aufgenommen sind, welche auf die Patrimonialgerichte II. Klasse Anwendung finden, besonders für jene Geschäftsleute, welche an diesen Gerichten ein besonderes Interesse haben, eine willkommene Erscheinung seyn.

Wenn in dieser Schrift im II. Abschnitt IV. Kapitel auch von Behandlung der Rechtsgeschäfte ge-

sprochen wird, so glaubte der Verfasser dadurch eine größere praktische Brauchbarkeit derselben zu erzielen, indem nach dem §. 48. des Ediktes zur Befähigung eines Patrimonialrichters II. Klasse nur Gymnasial-Studien und eine dreijährige Praxis, welche auch bei solchen Patrimonialgerichten genommen werden kann, erfordert wird, aber so manche amtliche Verhandlung vorkommen kann, worüber eine solche Praxis nicht zureichende Belehrung gegeben hat. Solche Fälle können bei den Eigenschaften der vor Gericht handelnden Personen, worüber sich der dritte Absatz des zweiten Titel im IV. Kapitel verbreitet, leicht vorkommen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Schrift mit eben der Güte aufgenommen und mit der

Nachsicht beurtheilt werde, welcher ich mich bei meinen früheren literarischen Leistungen zu erfreuen das Glück hatte.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von Patrimonial-Gerichten.

A.

Im Allgemeinen.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit (jurisdictio patrimonialis s. praediatoria) heißt diejenige Gerichtsbarkeit, welche die Besitzer adeliger Güter gewöhnlicher Weise über ihre Unterthanen auszuüben haben. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio personalis administratoria) darin, daß sie von Amts wegen und im Namen des Regenten verwaltet, jene hingegen aus eigener Befugniß ausgeübt wird. Wer den ältern Zustand von Deutschland kennt, wo Selbsthülfe erlaubt und unentbehrlich war, wird es sehr natürlich finden, daß unsere Vorfahren in der Lehre von Gerichtsbarkeit diese Grundsätze einer verfeinerten Philosophie, die nur erst von sehr kultivirten und von dem anarchischen Feudalsysteme des Mittelalters weit

entfernten Völkern angenommen worden sind, nicht kannten. Sie hatten zwar auch Gerichte, die ihren Ursprung in der Oberherrschaft des Regenten (in jure imperii) hatten. Besonders war dieses bei allgemeinen Gerichten der Fall. Die meisten Partikulargerichtsbarkeiten aber entstanden aus dem Eigenthum an der Person und Obereigenthum an dem ihr verliehenen Gute. Dieser Satz verdient eine etwas genauere Erörterung.

Von den ältesten Zeiten her waren in Deutschland zweierlei Gattungen von Bauern — freie und unfreie oder Leibeigene [a]). Beide Gattungen kamen in der Hinsicht überein, daß sie Hintersassen ihres Gutsherrn waren, und daß sie von diesem ihre Besitzungen, nur unter ungleichen Bedingungen, empfangen hatten, dem daher das Eigenthum theils über ihre Sachen allein, theils aber auch über ihre Person zustand. Dieses Eigenthum gab das Recht, Person und Güter zu schützen, zu pflegen, sie in Ordnung zu halten, sich auch selbst zu dem zu verhelfen, was man von beiden zu fordern hatte [b]). Es versteht sich von selbst, daß dieses Eigenthum, und die daraus fließende Art von Gerichtsbarkeit oder vielmehr gutsherrlicher Gewalt sich bei Leibeigenen, deren Personen sogar dem Gutsherrn zugehörten, viel weiter erstrecken mußte, als bei freien Bauern, über deren Vermögen ihm nur das Obereigenthum zukommt. Die Streitigkeiten der Leibeigenen gehörten demnach, in so weit sie nicht die Ruhe und Sicherheit, oder die sonstige Verfassung des Staates angiengen [c]), vor Niemand als vor die Eigenthumsherren, welche sie auch von den ältesten Zeiten her sowohl in Deutschland als bei andern Völkern deutschen Ursprungs behauptet haben. Und da ein Leibeigener an

---

a) Runde teutsches Recht. §. 484.

b) Senkenberg von der kaiserl. Gerichtsbarkeit. S. 2 u. f.

c) Senkenberg a. a. O. S. 4.

unbeweglichen Gütern nichts eigenes hatte, so zog die Gerichtsbarkeit über die Person hier auch die Gerichtsbarkeit über das Gut nach sich.

Bei freien Bauern verhielt es sich fast eben so. Wer sein Gut mit Vorbehalt des Obereigenthums und anderer Bedingungen an einen fremden, es mochte ein Leibeigener oder freier Mann sein, zu benutzen hingab, der hatte, vermöge einer bei den deutschen Völkern allgemeinen Gewohnheit, die Gerichtsbarkeit über den Empfänger des Guts, jedoch nur in solchen Sachen, die das Gut, und die daraus zwischen dem Herrn und dem Empfänger entspringenden Verbindlichkeiten betrafen. Diese Gewohnheit war um so viel mehr in der Natur des Geschäfts gegrüudet, da der Empfänger durch den stillschweigend oder ausdrücklich eingegangenen Kontrakt, der bei eigentlichen Lehen contractus feudalis, bei uneigentlichen und nachgeahmten Lehen hingegen contractus quasi feudalis heißt, sich in Ansehung des Gutes zur Treue und Unterwürfigkeit gegen seinen Herrn verband, und ihn in so weit für seinen Obern erkannte. War der Empfänger ein Leibeigener: so erstreckte sich, wie dieß schon angemerkt ist, des Herrn Gerichtsbarkeit zwar weiter, aber nicht um des Gutes willen, sondern aus dem Grunde der Leibeigenschaft.

Auf diese Weise verwalteten die Gutsherren die Civilgerichtsbarkeit zwischen ihren Hintersassen, ohne daß es dem Kaiser oder den Landesfürsten eingekommen wäre, sie in diesem Rechte eben so wenig wie in jeder andern aus dem Eigenthum fließenden Befugniß zu stören. Was die Ausübung dieses Gerichts selbst anbetrifft, so können wir es als bekannt voraussetzen, daß, da kein deutsches Gericht ohne Schöppen bestehen konnte [a]), der Herr auch so viele Schöp-

a) C. P. Kopp ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den fürstlich Hessencassel'schen Landen. Th. I. S. 228 u. 353.

pen zusammenbringen mußte, daß sein Gericht hinreichend damit besetzt war. Hierzu durften keine andere genommen werden, als die gleichen Standes mit dem Empfänger waren, gleiche Güter hatten und in gleicher Verbindlichkeit mit dem Herrn standen, d. i. pares curiae. Hatte der Herr selbst Streit mit einem seiner Hintersassen: so konnte er das Präsidium in dem Gerichte nicht führen; er mußte vielmehr, um nicht Kläger und Richter zugleich zu werden, seine Stelle von einem der parium vertreten lassen. Dieser hieß dann bei Bauerlehen der villicus major, Hochhubner.

Auf diese einfache Art wurden noch während des ganzen Mittelalters alle Bauerngerichte gehalten. In ihnen wurden alle Streitigkeiten über mein und dein geschlichtet, und auch wohl leichte Vergehungen geahndet. Die Entscheidungen gaben die Gewohnheiten des Landes und ein gesunder Menschenverstand an die Hand. Diese ganze Einrichtung litt bald nach Einführung der fremden Rechte eine große Veränderung. Nach Errichtung des Reichskammergerichtes wurden nicht nur nach und nach ähnliche Gerichte unter dem Namen der Hofgerichte für einzelne Territorien, die zur ersten Instanz für die Landstände, zugleich aber zur Appellation von allen niedern Gerichten bestimmt waren, angeordnet. Diese Neuerung hatte noch dies zur Folge, daß man sowohl in Städten als auf dem Lande einen neuen Prozeß nach Vorschrift der neuen Gesetzbücher des päbstlichen und römischen Rechts einführte. In ihren Aemtern und Kammergütern konnten jetzt die Fürsten nur solche Amtmänner brauchen, die der fremden Rechte kundig waren. Auch die Gutsherren waren nicht länger fähig ohne Beistand durch diese Subtilitäten sich durchzufinden, und sie sahen sich daher bald genöthiget dem Beispiele der Fürsten zu folgen, und studirte Gerichtshalter anzunehmen, Denn sonst hätten sie immer Gefahr gelaufen, daß landesherrliche Beamte in adelichen Dörfern diejenige Gerichtsbarkeit auszu-

üben angefangen hätten, die nun nicht länger gehörig von dem Eigenthümer verwaltet werden konnten. So ward aber zum großen Vortheile des deutschen Adels ein Recht, das bisher nur einen Theil ihrer gutsherrlichen Gewalt ausgemacht hatte, in eine förmliche Gerichtsbarkeit verwandelt, die nunmehr ihren Gütern anklebt, und unter dem Namen einer Erbgerichtsbarkeit von dem, was man sonst Gerichtsbarkeit nennt, die man sich nur als einen Theil der höchsten Gewalt oder als ein von derselben aufgetragenes Recht vorstellt, unterschieden wird [a]).

B.

In Bayern. [b])

In Bayern bestanden von jeher 3 Hauptklassen von Gerichten; 1) die Schrannen- oder Landgerichte, in welchen die Grafschaftsrechte der Herzoge, in der Unterordnung unter die höchste Reichsgerichtsbarkeit, ausgeübt wurden; 2) die diesen untergeordneten Dorfgerichte, welche, aus den alten Centenen entstanden, nur eine beschränkte Kompetenz hatten, und weder über Leib, Leben, Freiheit noch über Grund und Boden richten durften; 3) die Hofmarchen (Hofmarken), welche aus den Exemtionen hervorgegangen waren, die, nach dem Vorbilde der ältern Schutzherrlichkeiten des Adels, zuerst der Kirche und dann auch einzelnen Laien auf ihren Besitzungen ertheilt wurden.

Diese Privatgerichte umfaßten die Markung, welche der Exemte mit seinen Hörigen und Knechten zum Anbau überkommen hatte. Ihre Kompetenz war geringer als die der

---

a) Pütters historische Entwicklung. Th. I. S. 328.

b) Dr. Ernst v. Moy Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts. 1840.

Landgerichte, aber ausgedehnter als die der Dorfgerichte. Sie umfaßt seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert die Strafgerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Halsgerichtes, und das Recht, Scharwerk, Heeresfolge und Abgaben zu fordern.

Die Dorfgerichte und Landgerichte wurden aber, wie das Herzogenamt selbst, in den Händen ihrer Besitzer hie und da erblich, und es entstanden dadurch dreierlei Klassen von gutsherrlichen Gerichten: a) Herrschaftsgerichte der Grafen, welche in Hinsicht der Kompetenz den herzoglichen Landgerichten gleichstanden; b) Hofmarkgerichte, und c) ursprüngliche Dorfgerichte, deren Kompetenz allmälig erweitert und jener der Hofmarken möglichst gleichgestellt wurde. Die Gerichtsbarkeit der ersten, welche auch das Halsgericht umfaßte, wurde seit dem 14ten Jahrhundert die hohe, die der beiden andern Klassen, welche kein Halsgericht hatten, wurde die niedere genannt.

Durch Verleihung von Seite der Herzoge und durch andere Erwerbstitel wurden diese Privatgerichte mit der Zeit sehr vervielfältigt, und wie der Geistlichkeit und den Rittern, so auch den Städten zu Theil.

Zwei Hauptepochen bezeichnen in dieser Beziehung der erste und sechszigste Freiheitsbrief der bayerischen Landstände, nämlich der große Gerichtsverkauf Otto's von Niederbayern und Ungarn mittels der sogenannten Ottonianischen Handveste vom Jahre 1311, und die Ausfertigung über die sogenannte Edelmannsfreiheit vom Jahre 1557. In der ersten dieser Urkunden entsagte der Herzog zu Gunsten jener Bischöfe, Geistlichen, Grafen, Freien, Ritter und Bürger, die ihn mit Geld unterstützten, allen Gerichten mit Ausnahme derer, die zum Tode ziehen, und gestattet, daß jeder Herr selbst über seine Bauern und seiner Leute Gut richte, die er mit Thür und Thor beschlossen hat, sie mögen nun auf Pfandschaften, Vogteien oder Urbar sitzen, vorbehaltlich des Gerichts über eigen und Lehen. Diejenigen also, welche bereits Grafschafts-, Hofmarks- oder Dorfsgerichtsbarkeit

besaßen, sollten nunmehr dieselbe nicht nur über ihre grundbaren, sondern auch über alle inner dem geschlossenen Bezirke wohnenden Leute auszuüben haben, und diejenigen, welche bisher gar keine Gerichtsbarkeit hatten, sollten nun gleichfalls Hofmarksgerichtsbarkeit über alle Leute bekommen, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten. In der zweiten Urkunde über die Edelmannsfreiheit, vom Jahre 1557 wird dem rittermäßigen Adel die Hofmarksgerichtsbarkeit auch auf allen seinen in den Landgerichten entlegenen Sitzen, Sedelhöfen und einschichtigen Gütern, in so weit sie ihm mit Stift und Eigenthum zugethan sind, eingeräumt.

Was im Herzogthum Bayern zu Gunsten der Stände geschah durch die Herzoge, eben das geschah in Franken und Schwaben zu Gunsten der Ritterschaft und vieler Prälaten und Städte durch die Kaiser unmittelbar, oder auch zu Gunsten der landsässigen Ritterschaft durch die Landesherren. Dort nannte man die Gerichte solcher Art Vogteigerichte und theilte ihre Gerichtsbarkeit, je nachdem sie die volle Civiljurisdiktion umfaßte oder nicht, in unmittelbare (höhere) und niedere Vogtei. Die Gerichte der Reichsritterschaft zeichneten sich vor den andern später dadurch aus, daß sie auch den Blutbann hatten. In der Oberpfalz und im Neuburgischen hat sich die Gerichtsbarkeit des Adels und einiger Klöster auf ähnliche Weise, wie im Herzogthum Bayern ausgebildet. Doch war der Umfang der Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Gerechtsame bei den einzelnen Gerichten sehr verschieden.

Seit dem siebzehnten Jahrhunderte begann die sich befestigende und ausbreitende landesherrliche Macht die Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit, des Adels und der Städte überhaupt zu beschränken. Den Anfang dazu machte Maximilian I. in der Oberpfalz durch die Landsassenfreiheitserklärung vom 28. November 1629, wonach die Gerichtsbarkeit des dortigen Adels lediglich als ein persönliches, nicht auf den Gütern ruhendes Vorrecht zu betrachten war, dessen

Umfang nach den speziellen einzelnen Erwerbstiteln beurtheilt werden mußte. Eine Churfürstliche Deklaration vom Jahre 1641 trat der ferneren Ausbreitung der Privatgerichtsbarkeiten in Bayern durch die Bestimmung entgegen, daß solche überhaupt nur von Personen erworben werden könnten, welche bereits im Jahre 1557 als bayerische Landsassen anerkannt waren, daß von denselben die Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern nur angesprochen werden könne, wenn sie zugleich eine Hofmark oder einen Edelsitz besäßen, und unter der Bedingung, daß sie das volle Eigenthum oder die Lehensgewähre an den fraglichen Gütern hätten. Die fiskalischen Untersuchungen der Rechtstitel zur Gerichtsbarkeit auf einzelnen Gütern fiengen an, die Besitzer zu beunruhigen. Seit 1762 durften Güter mit Gerichtsbarkeit durch Handlungen unter Lebenden nur an edelmannsfreiheitsfähige Personen gebracht werden. Die churfürstliche Hauspragmatik vom 20. Oktober 1804 untersagte nicht blos alle fernere Ertheilung der Edelmannsfreiheit und der Gerichtsbarkeit, sondern gebot auch deren künftige Einschränkung. Zwei Verordnungen, vom 6. Juni und 7. November 1807, steigerten die landesherrlichen Anforderungen an die Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Besetzung und den Geschäftsgang ihrer Gerichte und eröffneten gleichsam die Bahn zu den folgenden umfassenden Maaßregeln.

Im Jahre 1808 gab die Reorganisation der Gerichtsverfassung im Königreiche die Veranlassung, den Fortbestand der einzelnen Patrimonialgerichte von einer besondern königlichen Bestättigung abhängig zu machen, welche nach einem organischen Edikt vom 8. September 1808 bedingt war durch den Beweis der bisherigen Berechtigung, und den Bestand oder die Bildung eines geschlossenen, zusammenhängenden Gebietes mit wenigstens fünfzig Familien-Gerichtsunterthanen. Der Zustand der adelichen Gerichte kam dadurch in große Verwirrung. Die Gerichtsbarkeit der Stifter und Klöster, und jene der Städte hatte durch die Säkularisation

und die Aufhebung der Magistrate ohnehin bereits aufgehört. Weil nun in den einzelnen Edikten über die Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und der gewesenen Mitglieder der Reichsritterschaft, dann über das Lehenwesen und die Majorate gleichfalls viele verringerte Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Adels enthalten waren, so wurden alle Kategorien adelicher Gerichte in einem neuen Edikte vom 16. August 1812 zusammengefaßt. Dieses stellte dann folgende Grundsätze auf: 1) Alle adeliche Gerichtsbarkeit beruht auf königlicher Verleihung. 2) Sie kann nur in geschlossenen Gebieten ausgeübt werden, deren Bildung jedoch, besonders durch Tausch, möglichst erleichtert werden soll. 3) Sie wird geübt **A)** durch Herrschaftsgerichte **a)** der Mediatisirten, **b)** der Majoratsherren mit 300 Familien-Unterthanen. **B)** Durch Ortsgerichte zu mindestens 50 Familien. 4) Die Herrschaftsgerichte haben die volle Civil-Jurisdiktion, und in Strafsachen das Recht der Untersuchung. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungsbehörden der königlichen Landgerichte und haben nur die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Während dieses in Bayern geschah, war im Großherzogthum Würzburg der Besitzstand des Adels beinahe unverändert gewährleistet, in Baden, Würtemberg und Westphalen aber, wie in den französischen Gebieten, die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig aufgehoben worden. Durch die Beilagen **IV.** und **VI.** zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat das ganze Institut eine neue in allen Gebietstheilen, mit Ausnahme der Rheinpfalz, gleichförmige Gestalt bekommen.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Gutsherrlichkeit.

§. 1.

Unter der Gutsherrlichkeit versteht man gegenwärtig einen Inbegriff von obrigkeitlichen und Eigenthumsrechten, welche auf gewissen Gütern hergebracht und als solche auf jeden rechtmäßigen Grundeigenthümer übertragbar sind.

§. 2.

Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert. Die über diese Rechte seit dem 26. Mai 1818 bestehenden Bestimmungen gelten für alle Gutsherren, auch die vom hohen und vom vormaligen Reichsadel, so weit nicht die für diese gegebenen Bestimmungen eine Ausnahme begründen. [a])

a) Minister. Entschließ. v. 31. Aug. 1829.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 3.

Das volle grundherrliche Eigenthum umfaßt außer den Rechten der Benützung und der Disposition die jeder Grund-eigenthümer an seinen Grund und Boden hat, auch das Recht der Fischerei, der Jagd, der Forstbenutzung und des Bergbaues. [a])

§. 4.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 5.

Bei der Ausübung dieser ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Berg-rechtes, sind sie verbunden die hierüber bestehenden Verord-nungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestim-

---

a) Cod. Max. Th. II. Kap. II. §. 3. und Anmerkung.

mungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 6.

Die Colonar- oder andere grundherrliche Verträge, welche von dem Gutsherrn über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit; Güter, welche bisher **Laudemium**, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühren oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, dürfen mit solchen nicht beschwert werden.

§. 7.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, welche Befugniß den siegelmäßigen Gutsherren zur Errichtung derselben unabhängig von der Gerichtsbarkeit zustehet, müssen nach den in den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Formen geschehen, und unterliegen den in folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen. [a]

§. 8.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen oder nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar.

---

a) Minist. Entschließ. v. 18. Oktbr. 1837.

§. 9.

Die Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

Die in Beziehung auf die Ablösung und Fixirung der gutsherrlichen Renten und Lasten, Bodenzinse und Zehenten für die Grundholden des Königs gegebenen Vorschriften, sind durchaus nicht bindend für andere Grundherren.

Das Geschäft der Ablösung und Fixirung bleibt lediglich dem freien Einverständnisse beider Partheien überlassen. [a]

§. 10.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel **IV.** §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. Uebrigens kann sie der Gutsherr nur dann fordern, wenn er sie besonders bedungen hat. [b]

Die Scharwerke sind nicht bloß, wie die andern gutsherrlichen Lasten, nach freiem Einverständnisse der Betheiligten, sondern nothwendig ablösbar, so daß der Gutsherr sich dem Begehren der Frohnpflichtigen hierin nicht wider-

---

a) Minist. Entschließ. v. 18. Oktbr. 1837.

b) v. Kreitmeier Anmerk. zum Civ. Kod. Max. Th. II. Kap. 1. §§. 1. u. 16. Verord. v. 24. Oktbr. 1808. Reg.-Bl. v. J. 1808. Seite 2557. Verord. v. 8. Febr. 1825. Reg.-Bl. 1825. Seite 105. Verord. v. 13. Febr. 1826. Reg.-Bl. 1826. Seite 257. Verord. v. 19. Juni 1832. Reg.-Bl. 1832. Seite 389.

setzen, und nur den Betrag der Ablösungssumme ein Gegenstand der Erörterung sein kann. [a])

Wegen nicht vorhanden sein eines gesetzlichen Fixations-Maaßstabes kann die Vollziehung der Umwandlung einer ungemessenen Scharwerk in gemessene lediglich nur auf dem Wege förmlicher Uebereinkunft der Betheiligten und in deren Ermanglung mittels rechtskräftiger Erkenntnisse stattfinden, und die diesfallsige Aufgabe der innern Verwaltung beschränkt sich lediglich auf die Herbeiführung der erwähnten gütlichen Einverständnisse oder im Nichtvereinigungsfalle der Betheiligten, auf die Hinweisung des Gegenstandes an den in §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage vorgesehenen Rechtsweg.

§. 11.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideikommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse hergestellt werden.

§. 12.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (**Laudemium**) berechnet oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- oder Lagerbüchern und nach den Lokalstatuten.

Was unter dem einfachen Handlohn zu verstehen sei, hiezu werden, wenn nach dem Zustande der Saal- und Lagerbücher und der Lokalstatuten, wo oft verschiedene Arten von Handlohn neben einander angegeben sind, dieses unmöglich zu bestimmen ist, die Vorschriften des bayerischen Landrechtes (**Cod. Civ. Max.** Th. **IV.** Kap. 7. §. 11. Nro. 2. 5. 9.) als die Norm angenommen, welche für das

---

a) Minist. Entschließ. v. 15. Mai 1833.

ganze Königreich geltend ist. Hiernach sind 5 Procent von dem Gutswerthe das Maximum des einfachen Handlohns.

§. 13.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls nicht angeschlagen, auch darf der Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

Die bezüglich der Staats-Grundholden ertheilten Vorschriften vom 7. April 1842 wonach der Begriff der Fahrniß (fahrenden Habe) nach den besondern Handlohnsordnungen oder rechtsgiltigen Observanzen, und in deren Ermanglung nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen bemessen werden soll, ist innerhalb der Schranken administrativer Competenz auch auf alle Laudemien der Gemeinden, Stiftungen und Privaten anzuwenden. [a])

§. 14.

Von dem Austrage, Antheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld einen Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 15.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- oder Leibfällen bezahlt derjenige, der sie forderte.

§. 16.

Rückstandszinsen oder die Forderung eines höhern Betrags wegen Rückstandes gutsherrlicher Abgaben, findet in

---

a) Minist. Entschließ. v. 13. Mai 1832.

keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten. Das Verbot der Rückstandszinsen bezieht sich nicht auf den Fall böswilliger Zahlungsverweigerung. Wegen solcher Rückstände hat der Gutsherr einen gesetzlichen Titel zur Hypothek auf dem grundbaren Gute. [a])

§. 17.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an den jährlichen Leistungen, richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 18.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. In Fällen wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädiget worden ist, auf Schadenersatz klagen.

§. 19.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 20.

Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

---

a) Hypoth. Gesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. Nro. 3.

§. 21.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihren Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Bei Wahrnahme einer übermäßigen oder sonst ungesetzlichen Erhebung gutsherrlicher Gefälle irgend einer Art, kommt der Administrativgewalt weder eine Inhibitorial-Verfügung, noch sonst eine den Besitzstand beeinträchtigende Maaßnahme, sondern lediglich die Abmahnung des betreffenden Gutsherrn mit Bezug auf die gesetzlichen bestehenden Bestimmungen, und bei der Erfolglosigkeit die Hinweisung des betheiligten Grundholden auf den Rechtsweg unter Anführung des §. 20. der IV. Verfassungs-Beilage zu. [a])

Titel II.

Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren.

A.

In Beziehung auf Schulwesen.

§. 22.

Die Errichtung neuer Schulen steht dem Gutsherrn, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-

a) Minist. Entschließ. v. 29. Mai 1832.

organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Oberschulbehörde zu.

Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselben hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht, ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestättigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen. Sollte der Gutsherr innerhalb einer ihm dafür zu setzenden Frist ein taugliches Subjekt nicht präsentiren, so hat für dießmal die betreffende königliche Behörde den Schullehrer zu ernennen. [a])

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung nehmen die Patrimonialgerichte an der Lokal-Schulinspektion Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei, und vollziehen dießfalls die Aufträge des Gutsherrn; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

B.

In Beziehung auf Kirchensachen.

§. 23.

Dem Gutsherrn verbleiben die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehende Verordnungen.

---

a) Minist. Entschließ. v. 29. März 1835.

§. 24.

Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 25.

Gutsbesitzer, welche gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestättiget, das Herkommen, worauf sich ein Gutsherr in diesen Dingen beruft, wird beurtheilt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über Gewohnheitsrechte. [a])

Zu diesen Ehrenrechten gehört an manchem Orte auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebet eingeschlossen werde, und daß auf dessen Verlangen bei besondern Veranlassungen ein Gebet in der Patronatkirche oder bei dessen Tode eine eingeschränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieser Patronatskirche stattfinde. [b])

---

a) Minist. Entschließ. v. 24. April 1829.

b) Minist. Entschließ. v. 24. April 1829.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

I. Kapitel.

Begründung des Rechts zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Bildung gutsherrlicher Gerichte.

§. 26.

Die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit gehört unter die Prärogative des Adels, und dieses Recht steht demselben nach der Verfassungs-Urkunde ausschließend zu, die Adels-Eigenschaft muß in die bayerische Adels-Matrikel eingetragen sein. [a])

Dem unadelichen Besitzer eines Gutes, auf welchem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit haftet, kann die Ausübung derselben nicht gestattet werden, auch dann nicht, wenn ihm diese Ausübung schon im Jahre 1806, und zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde zuständig gewesen war. [b])

In allen Fällen der eben bezeichneten Art ruht die Gerichtsbarkeit, und lebt nur dann wieder auf, sobald das

---

a) Minist. Entschließ. v. 14. Jänner 1828.

b) Staats R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 1.

Gut in die Hände eines Adelichen kommt, oder der Besitzer in den Adelstand erhoben wird.

§. 27.

Die aus der aufgehobenen Edelmanns-Landsassenfreiheit herstammende Gerichtsbarkeit kann wie jede andere beibehalten, und wieder hergestellt werden, wo das Recht derselben schon im Jahre 1806 darauf begründet, und eine Patrimonial-Jurisdiktion bei demselben hergebracht war, und nicht aus Mangel an begründetem Berechtigungs-Titel bereits eingezogen worden sind. [a])

Sind aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit herrührende Jurisdiktions-Rechte in oder seit dem Jahre 1806 wegen Mangel an einem begründeten Berechtigungs-Titel bereits eingezogen worden, so hat es bei der Heimnahme sein Verbleiben. Hat aber die Einziehung nicht wegen des besagten Mangels, sondern in Folge der über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den Jahren 1808 und 1812 erlassenen Edikte stattgefunden, so bleibt die Frage ihrer Wiederherstellbarkeit durch den Nachweis des Rechtstitels bedingt. [b])

Auf gleiche Weise ist auch die aus der Edelmanns-Freiheit hergeleitete, von Hofmarks- oder Edelsitz-Inhabern geübte Jurisdiktion über sogenannte einschichtige Güter und Hintersassen zu behandeln, so ferne der Edelsitz und die Sitzgerichtsbarkeit auch auf Grundholden und nicht blos auf das Haus des Inhabers sich erstreckt, wogegen letzteren Falls dieselbe auch bei gehörig begründeten Rechtstitel zwar einem verfassungsmäßig gebildeten Patrimonialgerichte einverleibt, keineswegs aber zur Bildung eines eigenen Gerichtes verwendet werden kann. [c])

a) eod. Art. II. Ziff. 16 u. 17. eod. §. 4.
b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 16. 17. u. 18.
c) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 19.

Der im Jahre 1808 stattgehabte Besitz der oberpfälzischen Landsassen-Freiheit, so ferne derselbe zur Begründung von gutsherrlichen Jurisdiktions-Rechten geltend gemacht werden will, kann nach der Hofkammer-Ordnung vom 16. August 1779. §. 14. (M. G. S. v. J. 1784. pag. 413) und nach der Instruktion für die oberpfälzische Landesregierung vom nämlichen Tage §. 57. rechtsgiltig nur von spezieller landesherrlicher Verleihung abgeleitet werden. Ein von dem Landesherrn nicht bestättigtes Bewilligungs-Dekret der erwähnten Landesstelle aber kann als eine solche landesherrliche Verleihung keineswegs geltend gemacht werden. [a])

Die Hofmarks-Gerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthume Neuburg erscheint gemäß der Landesfreiheit vom Jahre 1554. Th. II. als eine Realpertinenz des Gutes. Die persönliche Eigenschaft der unter diesem Titel und nicht unter jenem der Edelmanns-Freiheit besessenen Jurisdiktions-Rechte darf daher eben so wenig aus der Landesfreiheit von 1607, als in Beziehung auf das Herzogthum Bayern aus der gleichlautenden Verordnung vom 20. April 1762. §. 5. (M. G. S. v. J. 1771. pag. 85) abgeleitet werden, da die Bestimmungen sowohl jener als dieser nur aus dem Grundsatze hervorgegangen sind, daß die Aufnahme neuer Landsassen dem Landesherrn allein zustehe und nicht von einem adelichen Gutsbesitzer durch die Veräußerung seines landsässigen Gutes einseitig bewirkt werden könne. [b])

§. 28.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen eines adelichen Gutsherrn dauert fort, wenn auch das Gut, wor-

---

a) Minist. Entschließ. v. 10. Dezbr. 1830. Nro. 20384. und Minist. Entschließ. v. 6. April 1831. Nro. 5241.

b) Minist. Entschließ. v. 11. Jan. 1830. Nro. 30. und Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 20.

auf sie haftet, in zeitliche gerichtliche Administration für Rechnung der Gläubiger genommen wird. Geht das Gut in eine Gantmasse über, so dauert die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des bisherigen adelichen Gutsherrn gleichfalls fort, jedoch nur so lange, bis der Verkauf zur Befriedigung der Gläubiger von dem Gerichte beschlossen und vollzogen ist. a)

§. 29.

Befindet sich ein Gut mit Gerichtsbarkeit im gemeinschaftlichen Besitz adelicher und unadelicher Personen, so ruht die gutsherrliche Jurisdiktion bis sie durch Uebereinkunft, oder auf andere Art ausschließend in die Hände adelicher gelangen wird. b)

§. 30.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit welche einer adelichen Frau zuständig ist, muß gleichfalls ruhen, wenn sie sich mit einem Unadelichen verehelichet. Und ein Wiederaufleben tritt nur ein durch Erhebung des Ehemanns in den Adelsstand des Königreichs, oder sonst durch Uebergang des Gutes mit der Gerichtsbarkeit an ein Mitglied des Adels. c)

§. 31.

Unfähig zur Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit sind die Körperschaften und Stiftungen, wenn sie auch den Titel adelicher Institute führen, wenn sie auch aus lauter Adelichen bestehen, können sie keine Gerichtsbarkeit ausüben. d)

---

a) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. Ziff. 5.
b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. Ziff. 6.
c) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. Ziff. 8.
d) eod. Ziff. 8. u. 9. u. Minist. Entschließ. v. 24. Aug. 1809. u. v. 3. Aug. 1818. u. 11. Sept. 1313.

§. 32.

Gegen die im Königreiche gelegenen oder begüterten Stiftungen und Körperschaften auswärtiger Staaten, in welchen die Gerichtsbarkeits-Rechte bayerischer Stiftungen und Korporationen ohne weiters gänzlich eingezogen worden, ist nach dem Grundsatze der Reziprocität zu verfahren.

§. 33.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war. [a])

§. 34.

Der Mitbesitz eines Nichtadelichen an einem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gute, hat die Folge zum Nachtheile des adelichen Mitbesitzers, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit so lange daselbst suspendirt wird, als nicht alle Besitzer vom Adel sind. [b])

§. 35.

Forensen können die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, so lange sie nicht der Adelsmatrikel des Königreichs einverleibt sind. [c])

§. 36.

Den Stiftungen, welche früher Gerichtsbarkeit hatten, wird dafür Entschädigung geleistet.

---

a) Gesetz-Bl. v. 26. Mai 1818. S. 221.
b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826.
c) Entschließ. v. 14. Jan. 1828.

§. 37.

Der Gutsherr ist in der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf seine eigene Grundholden beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt sein, noch jemals ausgedehnt werden.

Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Die Benennung Grundherr und Grundholden ist ausschließend nach den Bestimmungen des bayerischen Landrechtes **P. IV.** Kap. 7., und wo dieses nicht eingeführt ist, nach den jeden Orts über Ober- und Nutzeigenthum bestehenden Gesetzen zu interpretiren. [a]

§. 38.

Bloße Pächter, Mieth- und Inleute, sie mögen auf eigenthümlichen Besitzungen des Gutsherrn oder auf andern Realitäten sich nähren, sind in Absicht auf Zuläßigkeit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Besitzern freieigener Güter gleich zu achten, und es kommt daher bei denselben zunächst darauf an, ob die von ihnen benützte Realität der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte bereits unterworfen war oder nicht. [b]

---

a) Minist. Entschließ. v. 11. Jan. 1830.

b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1806. §. 24. Minist. Entschließ. v. 25. April 1826. Nro. 6347. Minist. Entschließ. v. 3. Novbr. 1830. Nro. 28348.

§. 39.

Königliche Lehenholden sind hinsichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den königlichen Grundholden gleich zu achten, so ferne nicht etwa eine vor dem Jahre 1806 stattgehabte Lehen = Eignung sie in die Kathegorie freieigener Gutsbesitzer gestellt hat. Lehenholden dagegen, über welche das Lehen=Obereigenthum zwar der Krone zusteht, das nutzbare Eigenthum aber einem Prtvaten subinfeudirt ist, unterliegen den über Privat=Grundholden geltenden Normen. a)

§. 40.

In ungemischten Orten gebührt dem Gutsherrn auch die Gerichtsbarkeit über die walzenden Grundstücke, so ferne nicht im Jahre 1856 ein anderes ausdrücklich hergebracht war. In gemischten Orten dagegen fällt dieselbe nicht nur bei allen dem Staatsärar grundbaren Objekten hinweg, sondern es wird auch, abgesehen von diesem Verhältnisse, zu deren Begründung der Nachweis einer im Jahre 1806 bestandenen dinglichen Berechtigung, und überdieß bei den in fremdem Obereigenthums = Verbande stehenden Grundstücken der Nachweis des zeither ununterbrochen behaupteten Besitzstandes erfordert. b)

Ausgenommen von dieser Regel sind alle diejenigen walzenden Grundstücke, welche diese Eigenschaft erst seit dem Jahre 1806 in Folge Abtrümmerung von einem größern Gutskomplexe erhielten, welche daher in ihren, dem gedachten Normaljahre entsprechenden Jurisdiktions = Verhältnissen zu verbleiben haben. c)

---

a) Staats=R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §§. 29. 30. u. 31.

b) Minist. Entschließ. v. 16. Sept. 1825. Nro. 11506. Minist. Entschließ. v. 23. Jan. 1826. Nro. 209.

c) Minist. Entschließ. v. 27. Sept. 1826. Nro. 11958.

In den ehemals preußischen Gebietstheilen hat jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke (fliegende Lehen) nach ausdrücklicher Bestimmung der königlich preußischen Reskripte vom 14. Januar und 19. September 1804 den rechtlichen Besitzstand des Jahres 1806 gegen sich, und ist daher vorbehaltlich der unter Ziffer 27. erwähnten Ausnahme unzuläßig. [a])

Die Gerichtsbarkeit über vertheilte Gemeindegründe unterliegt da, wo sie bei deren unvertheiltem Zustande unbestritten war, keiner Beanstandung. [b])

§. 41.

Jede gutsherrliche Gerichtsbarkeit über königliche Grundholden — und daher auch über die inkammerirten Grundholden vormaliger im Jahre 1806 bereits säkularisirter Stifte und Klöster — ist nach klarer Bestimmung des §. 28. der **VI.** Verfassungs-Beilage durchaus, und selbst in dem Falle unzuläßig, wenn die vormalige Stifts- und Klostergrundholden durch spätere Ablösung des Obereigenthums in den Stand freieigener Gutsbesitzer übergegangen sein sollten.

Hat dagegen die Obereigenthums-Ablösung bereits vor dem Jahre 1806, oder die Säkularisation des betreffenden Stiftes oder Klosters erst nach diesem Zeitpunkte stattgefunden, so verbleibt die Gerichtsbarkeit demjenigen Gutsherrn, welcher dieselbe in dem Normaljahre mit dinglichem Rechte in Besitz gehabt hat. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 22. Juni 1826. Nro. 6440. Minist. Entschließ. v. 22. Sept. 1826. Nro. 11958. Minist. Entschließ. v. 23. Dezbr. 1826. Nro. 17545.

b) Minist. Entschließ. v. 25. Oktbr. 1832. Nro. 21447.

c) Minist. Entschließ. v. 16. Juli 1821. Nro. 9866. Minist. Entschließ. v. 2. April 1827. Nro. 4065. Minist. Entschließ. v. 5. Dezbr. 1832. Nro. 26527. Staats-R. Gut. v. 12. Okt. 1826. §. 23. 25. 26. 27. u. 28.

§. 42.

Wenn die Grundherrlichkeit des Staates mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden zusammen trifft, so entscheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Besitzstand des Jahres 1806, und zwar, in so ferne derselbe mit einem dinglichen Rechte verbunden sein sollte, auch in dem Falle, wenn das grundherrliche Recht des Staates mit dem grundherrlichen Rechte einer Kirche, Stiftung, oder einer dritten Privatperson in solcher Weise concurrirt. [a])

§. 43.

Besitzt ein Grundhold neben dem Hauptgute auch Zubaugüter oder einzelne Grundstücke, jedoch dergestalt, daß auf dem Hauptgute die Grundherrlichkeit des Staates, auf dem Nebengute jene eines Gutsherrn haftet, oder umgekehrt, so verbleibt jedem der beiden Grundherren die Gerichtsbarkeit auf dem ihm grundbaren Gute. [b])

§. 44.

Eben dieses gilt auch da, wo ein Grundhold mit einem Gute dem Staate, mit dem andern einer Stiftung, einer Kirche, oder sonst einem mit Gerichtsbarkeit darüber nicht begleitenden Privaten grundbar ist.

Die Jurisdiktion über das dem Staate grundbare Gut fällt den königlichen Gerichtsbehörden zu, die Jurisdiktion über das andere Gut verbleibt dem bisherigen Gerichtsherrn,

---

a) Staats=R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §§. 32. u. 33.
b) Staats=R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 24.

wenn er dieselbe schon in dem Jahre 1806 mit dinglichem Rechte besessen hat. [a])

Sind auf diese Weise die Besitzungen eines Grundholden verschiedenen Gerichtsherren, und zwar die einen dem Staate, die andern einem Gutsherrn zugetheilt, so richtet sich die Jurisdiktions-Zuständigkeit in Ansehung der persönlichen Rechtssachen eines solchen Grundholden nach den über das Forum bestehenden bürgerlichen Gesetzen. [b])

§. 45.

Die einem Gutsherrn über seine Grundholden zuständige, und in dieser Eigenschaft von dem Staate bereits anerkannte Gerichtsbarkeit wird durch eine spätere Obereigenthums-Ablösung und den folgeweisen Uebergang der betreffenden Grundholden in den Stand freieigener Gutsbesitzer auf keine Weise alterirt. [c])

§. 46.

Die Bestimmung rücksichtlich der Erwerbung einer Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden bei gleichzeitigem Uebergange der gutsherrlichen Rechte, beziehen sich lediglich auf solche dingliche Jurisdiktions-Rechte, welche nach ihrer Natur und den in Wirksamkeit fortbestehenden Landesgesetzen giltig veräußert werden können, und finden auf die ehemaligen Hofmarken um so minder Anwendung, als bei diesen die Berechtigung in untheilbarer Eigenschaft auf ihrem gesammten Komplexe haftet. Bei Erwerbung einzelner Parzellen aus geschlossenen Hofmarksbezirken geht daher die ein-

a) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 35.
b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 36.
c) Minist. Entschließ. v. 12. Oktbr. 1826. Nro. 12746.

schlägige Jurisdiktion nicht auf den neuen Erwerber über, sondern fällt den unmittelbaren Gerichten anheim. [a])

§. 47.

Der Besitz eines adelichen Schlosses (Castrum) ist nur für die Prüfung des Besitzstandes im Jahre 1806 von historischem Werthe, bildet aber kein gesetzliches Erforderniß der verfassungsmäßig formirten gutsherrlichen Gerichte, da deren Gerechtsame auf dem ganzen Gutskomplexe haftet, und durch Abtretung einzelner Theile nicht verloren geht. [b])

§. 48.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend, hat eine Abänderung des §. 28. der **VI.** Verfassungs-Beilage keineswegs im Allgemeinen, sondern lediglich bezüglich derjenigen Gerichtsbarkeiten verfügt, welche durch ein allerhöchstes, von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnetes, und dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Rescript bereits genehmiget worden sind, und auch hinsichtlich dieser letztern nur in so ferne, als es deren Vindikation lediglich hinsichtlich der dem Staatsärar grundbaren oder über 4 Stunden vom Amtssitze entfernten Grundholden für zuläßig erklärte, und folgeweise daher bei denselben weder über die Frage, ob bei der Gerichtsbildung die Jurisdiktion über einzelne Grundstücke rechtzeitig angemeldet worden, noch über die Frage des Gerichtstandes im Jahre 1806 eine weitere Untersuchung mehr gestattet. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 26. Aug. 1832. Nro. 10500.

b) Minist. Entschließ. v. 23. Juni 1833. Nro. 12.

c) Finanz-Minist. Entschließ. v. 3. März 1835. Nro. 2971.

§. 49.

Eine Einziehung bereits anerkannter Gerichtsbarkeits-Rechte, wo sie nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Status quo überhaupt noch Platz greift, kann wider den Willen des Betheiligten nur auf dem Rechtswege, keineswegs aber durch Administrativ-Beschlüsse durchgeführt werden. [a]

§. 50.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit vorgängig einzuholender besondern königlichen Bewilligung die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

§. 51.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung der Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen, jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen und dieselben gehörig würdigen.

---

a) Minist. Entschließ. v. 8. Dezbr. 1832. Nro. 26708.

§. 52.

Es ist nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr eine Gerichtsbarkeit ausüben will, und auszuüben berechtiget ist, zusammenhängend und geschlossen seien.

Die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keinen Grundholden geübt werden, welcher weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

Die 4stündige Entfernung vom Amtssitze wird nach dem gewöhnlichen Zeitmaße und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger bemessen. Hiebei sind solche Wege zu Grunde zu legen, auf welchen die Hintersassen wirklich hin- und herzureisen pflegen. Im Zweifel sollen gegendkundige und unbefangene Männer gehört, und nur bei widersprechenden Aussagen förmliche Vermessungen eingeleitet werden, wo sodann die geographische Meile auf bayerische Klafter zurückgebracht als Normal-Längenmaß anzunehmen, und eine geographische Stunde für $^3/_4$ einer Zeitstunde zu rechnen ist.

Hiernach kommen für das verfassungsmäßige Maximum der Entfernung von 4 Zeitstunden $5^1/_3$ geographische Stunden zu berechnen. [a])

§. 53.

Die Erklärung der über 4 Stunden entlegenen gutsherrlichen Hintersassen, daß sie dennoch in dem bisherigen Gerichtsverbande zu verbleiben wünschen, kann zu keiner Abweichung von der gesetzlichen Regel eben so wenig berechtigen, als die Erklärung des Gutsherrn für solche Hintersassen an einem Orte von welchem keiner derselben über 4 Stunden entfernt ist, besondere Gerichtstage halten zu lassen. [b])

---

a) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 44. u. Minist. Entschließ. v. 7. April 1827.

b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 45. u. 46.

Ist ein Gutsherr des verfassungsmäßigen Distanzen-Verhältnisses halber außer Stande, seinem Gerichte oder seinen Gerichten alle seine vormaligen Jurisdiktionsholden einzuverleiben, so steht ihm hinsichtlich der nicht Einverleibbaren wohl die im §. 28. Absatz 2. der VI. Verfassungs-Beilage vorbehaltene Verfügung zu, vermög welcher ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonialgerichtsbarkeit mit vorgängig einzuholender besonderer königlicher Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer aber nur dann erwerben kann, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hat, nicht aber die Bildung eigener, ganz neuer, den Normalzustand vom Jahre 1806 überschreitende Gerichte, noch auch eine Uebertragung derselben an irgend einen andern Gutsherrn weiter mehr zu. [a]

§. 54.

Den Gutsherren ist unter keiner Voraussetzung gestattet, Hintersassen, über welche sie blos die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, einem mit Ausübung der streitigen Jurisdiktion begleitenden Gerichte zuzutheilen. [b]

---

a) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 50. 51. u. 52. Minist. Entschließ. v. 30. Oktbr. 1826.

b) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. §. 45.

II. Kapitel.

Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 55.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bestellt sein, und insbesondere müssen unausweichlich und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche auf die Sicherung eines hinlänglichen Auskommens für die gutsherrlichen Beamten und die Gleichstellung derselben in dieser Beziehung mit den königlichen Staatsbeamten sich beziehen.

§. 56.

Die Patrimonialgerichte werden mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Die Stelle eines Aktuars kann durch einen mittels Handgelöbniß verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

Aktuare bei den Patrimonialgerichten können, auch bei etwa nachgewiesener Befähigung zum Patrimonialgerichts-Dienste, den Gerichtshalter in selbstständigen Handlungen niemals vertreten. [a])

---

a) Minist. Entschließ. v. 8. Oktbr. 1828.

Bei Patrimonialämtern dürfen in Ermanglung eines Aktuars oder verpflichteten Schreibers, zwei unbetheiligte und unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige und wo möglich ortsansäßige Männer den Amtshandlungen als Zeugen, jedoch ohne alle Kostenmehrung für die Partheien beigezogen werden. [a])

Die Bestellung von Provisorien in der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte steht sowohl

a) bei deren Erledigung als auch
b) bei einstweiliger Verhinderung des aufgestellten Beamten durch Krankheit oder andere dringende Ursachen lediglich dem Gerichtsherrn zu.

Die Substitution eines Land- oder Herrschaftsgerichts bei Patrimonialgerichten kann jedoch nur in diesem Falle Platz greifen. [b])

§. 57.

Die Verwaltung eines gutsherrlichen Gerichtes kann einem Ausländer vor erfolgter Naturalisation nicht übertragen werden. Das Indigenat kann bei Sr. Majestät dem König jedoch nur dann in Antrag gebracht werden, wenn der Gerichtsherr demselben eine solche Stabilität zu verschaffen sich anheischig gemacht haben wird, daß dessen Ansäßigmachung dadurch begründet werden kann. [c])

Stadt- und Marktschreiber sind bei vorliegender ab Seite der Ober-Curatel gebilligter Einwilligung des betreffenden Magistrats von der Verwaltungs-Uebernahme gutsherrlicher Gerichte nicht ausgeschlossen. [d])

---

a) Minist. Entschließ. v. 22. Juli 1834.
b) Minist. Entschließ. v. 13. Mai 1829.
c) Minist. Entschließ. v. 3. Febr. 1820. v. 21. Septbr. 1825. v. 9. Oktbr. 1826.
d) Minist. Entschließ. v. 28. Juli 1822. u. 21. Mai 1829.

§. 58.

Advokaten können nicht zugleich Patrimonialgerichtshalter sein, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

Diese bezüglich der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Advokaten ertheilten Bestimmungen sind auch auf die allenfalls noch bestehenden Landgerichts-Prokuratoren zu beziehen, und schließen eben sowohl die gutsherrlichen Beamten von der Praxis bei Anwälten, als auch diejenigen Anwälte, welche zugleich Gutsherrn sind, von der Selbstverwaltung ihrer eigenen Güter aus. [a])

§. 59.

Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonial-Gerichten II. Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren nachweisen, und in der Prüfung ihrer Kenntnisse hinlängliche Fähigkeit erlangen.

Die erstandene Praxis bei Patrimonialgerichten II. Klasse, kann für die Bewerber um solche Stellen als genügend angesehen werden. [b])

§. 60.

Geprüfte, zum Eintritte in die unmittelbaren Staatsdienste genügend qualifizirte Rechtskandidaten sind bei der Uebernahme der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten II. Klasse an den Nachweis einer vorgängigen dreijährigen Gerichtspraxis nicht gebunden. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 17. Juni 1819. v. 22. Febr. 1833. u. v. 1. Mai 1836.

b) Minist. Entschließ. v. 30. Sept. 1819.

c) Minist. Entschließ. v. 24. Aug. 1836. u. 18. Dezbr. 1835.

Die Admission zum Patrimonialgerichts-Dienste II. Klasse ist, und zwar ohne Zuläßigkeit einer desfallsigen Dispensation von dem Nachweise

a) vollendeter Gymnasial-Studien, oder

b) einer diesen Studien entsprechenden auf andern Wegen erworbenen Befähigung abhängig.

Der gedachte Nachweis wird entweder durch die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums oder auch eine alle vorgeschriebene Lehrsätze mit alleiniger Ausnahme der griechischen Sprache umfassende, bei einer inländischen Studien-Anstalt zu bestehenden Prüfung geführt.

Die Verbescheidung der Gesuche um Zulassung zu solchen Prüfungen ist den königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern zugewiesen. [a])

§. 61.

Die Prüfung der Aspiranten zum Patrimonialamts-Dienste liegt ausschließend in dem administrativen Wirkungskreise und richtet sich nach folgenden Normen:

a) Jede Kreisregierung, Kammer des Innern, ist gehalten, jährlich einmal, und zwar am 1. Februar in der Kreis-Hauptstadt einen Konkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamte vorzunehmen.

Kandidaten, welche in dem Kreise entweder das Heimathrecht besitzen, oder daselbst die vorschriftsmäßige Praxis erstanden haben, können von der Kreisregierung aus eigener Kompetenz zugelassen werden. Die Zulassung sonstiger Konkurrenten setzt die besondere Genehmigung des Staatsministeriums d. J. voraus.

b) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der könig-

---

a) Minist. Entschließ. v. 19. Novbr. 1830. v. 3. Aug. 1827. u. v. 15. Jan. 1832.

lichen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftes sittliches Betragen vollendete, bei Bewerbern um Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweijährige gerichtliche und polizeiliche Praxis und darüber belegt sein, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sei, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

Der Nachweis vollendeter Gymnasial-Studien bildet keine gesetzliche Admissions-Vorbedingung.

c) Die königliche Regierung fertigt jenen Kandidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

d) Die Prüfung der admittirten Kandidaten wird durch ein Kollegial-Mitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch hat in kollegialer Berathung statt zu finden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatze besonders bemerkbar zu machen.

e) Die Prüfung der Kandidaten ist schriftlich, und hat sich über alle einem Lokal-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, so wie das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landeskultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zur Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu constatiren.

f) Die Kandidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu bearbeiten.

g) Hinsichtlich der dem Kandidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungeu der §§. 31. 32. u. 35. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1330, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

h) Rejicirte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

i) Einer Prüfung zu dem oben angedeuteten Zwecke sind nicht unterworfen, und zwar:

aa) unbedingt alle Rechtskandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene praktische Prüfung bereits erstanden, und hiebei eine der ersten Noten erhalten haben;

bb) hinsichtlich der Qualifikation zum Patrimonialamts-Dienste jene Individuen, welche gemäß §. 48. des Edikts die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonial-Gerichten **II.** Klasse genügend bestanden haben.

§. 62.

Der Gutsherr kann zwar bei dem Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Beamten unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Die Bestimmungen kommen nicht nur den am Amtsitze ihres Gerichts wohnenden, sondern auch allen jenen Gerichtsherren zu gute, welche sich zur Erfüllung der den gutsherr-

lichen Beamten bezüglich der Wahl ihres Wohnsitzes verfassungsmäßig anferlegten Pflichten verstehen. [a])

Die Befugniß der Uebernahme der Verwaltung ihrer eigenen Gerichte gibt indessen dem Gutsherrn keineswegs das Recht, sich in die betreffenden Geschäfte mit ihren Patrimonialrichtern zu theilen. [b])

§. 63.

Ein und derselbe Patrimonial-Gerichtshalter darf bei mehrern Patrimonialgerichten aufgestellt werden, er darf aber nicht über vier Stunden von dem entlegensten Gerichtshintersassen wohnen.

§. 64.

Bei Patrimonialgerichten wird den Gutsherren auch gestattet, daß wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andern Verhinderungsursachen, die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand sein sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushilfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen.

Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichtes erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre dauern.

Die Bestellung von Provisorien sowohl bei der Erledigung gutsherrlicher Gerichte, als auch bei der Verhinderung der aufgestellten Beamten, steht dem Gutsherrn allein zu.

Die Verwaltung von Patrimonialgerichten kann einem Landgerichte von dem Gutsherrn nur dann übertragen wer-

---

a) Minist. Entschließ. v. 25. Oktbr. 1819.
b) Minist. Entschließ. v. 28. Jan. 1835.

den, wenn der aufgestellte Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Ursachen die Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten außer Stande ist, keineswegs aber wenn das gutsherrliche Gericht nach Abgang des Beamten nicht bestellt ist. Eine theilweise Ueberlassung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an die königlichen Landgerichte findet nicht statt. Die vorläufige und nachfolgende Substitution anderer Beamten für die Verwaltung erledigter Gerichte muß durchaus auf dringende Fälle beschränkt bleiben.

Auf die Entfernung kommt es bei solchen Provisorien nicht an. [a])

§. 65.

Wenn ein Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besorgen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt. [b])

§. 66.

Die Vereinigung der Stellen eines Herrschaftsgerichts-Aktuars und eines Patrimonialrichters findet nicht statt. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 22. Novbr. 1826. v. 13. Mai 1829. u. v. 24. Juni 1833.

b) Minist. Entschließ. v. 13. Mai 1829.

c) Minist. Entschließ. v. 28. Juli 1822.

III. Kapitel.

Dienstverhältnisse der gutsherrlichen Beamten.

§. 67.

Die Patrimonial-Gerichtshalter, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet; sie werden auch aus Auftrag der königlichen Regierung von den betreffenden Landgerichten verpflichtet. Alle drei Monate haben sie denselben die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführte Protokolle zu übergeben, von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 68.

Amts-Extraditionen und Beamten-Einweisungen bei gutsherrlichen Gerichten, insbesonders bei Patrimonialgerichten, sind nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1819, die Amts-Extraditionen der königlichen Landgerichte betreffend (Reg.-Bl. v. J. 1819 Seite 1183), vorzunehmen.[a])

---

a) Allerh. Entschließ. v. 20. Aug. 1832. Minist. Entschließ. v. 17. Dezbr. 1832, v. 11. Dezbr. 1333, u. v. 1. Jan. 1834.

Das Recht der Staatsregierung zur Extradition gutsherrlicher Gerichte schließt auch die Pflicht zur Bestreitung der Extraditionskosten in sich.

Die Extradition soll nicht in förmliche Amtsvisitation, den Fall besondern Anlasses ausgenommen, übergehen. [a])

Die sich ergebenden Kosten haben gleichheitlich auf den gemeinsamen Etat der Justiz und des Innern zu kommen.

Wo Amts-Extraditionen in eigentliche Amtsuntersuchungen übergehen, fallen die genau auszuscheidenden Kosten der letztern in der Regel nicht der Staatskasse zu, vielmehr wird nach dem Resultate der Untersuchung auch über den Kostenpunkt erkannt. [b])

§. 69.

Alle gutsherrlichen Beamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Beamten vorgeschriebenen Eid; der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besonders Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auferlegen.

§. 70.

In Beziehung auf den Gerichtsstand haben die Aktuare und diejenigen Patrimonialbeamten, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten, ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnort unterworfen.

---

a) Minist. Entschließ. v. 7. Dezbr. 1832.
b) Minist. Entschließ. v. 11. Dezbr. 1833.

§. 71.

Den Patrimonial-Gerichtsherren wird gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übergeben.

§. 72.

Der Patrimonialbeamte so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch.

Die Bestimmungen der dießfallsigen Verhältnisse, und insbesondere des Gehaltes, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 73.

Den Patrimonialrichtern II. Klasse und den Patrimonialbeamten ist die Uniform der Landgerichts-Assessoren nicht nur gestattet, sondern sogar geboten; sie haben auch das Port d'epeé als einen wesentlichen Bestandtheil der erwähnten Uniform zu tragen. [a])

§. 74.

Die Heirathsbewilligungen haben die Patrimonialrichter bei dem Gutsherrn nachzusuchen.

---

a) Minist. Entschließ. v. 19. Juni 1834.

§. 75.

Die Ertheilung von Urlaubslizenzen, und zwar für die Reisen in die Residenz oder sonst im Inlande bis zu 6 Wochen, für Reisen in das Ausland aber bis zu 14 Tagen, sind den betreffenden Unterbehörden überlassen, in deren Verantwortlichkeit zugleich die Vorsorge gegen jede allenfalls hieraus erwachsende Geschäftsstockung fällt. [a])

§. 76.

Die Diätenbezüge des Personals bei den gutsherrlichen Gerichten betreffend, sind bestimmt:

a) bei der Patrimonial-Gerichtshaltern I. und II. Klasse die Tagsgelder der Landgerichts-Assessoren;

b) den Patrimonialgerichts-Schreibern die Tagsgelder der Landgerichts-Schreiber;

c) den Patrimonialgerichts-Dienern die Diäten der Landgerichts-Diener. [b])

Die Diäte ist jedoch immer genau nach dem Zeitaufwande für die Reise und das Kommissions-Geschäft zu bemessen, wornach bei Kommissionen im Umfange einer Stunde vom Gerichtssitze, eine ganze oder halbe Tagsdiät nur in dem Falle zuläßig ist, wo für die vorgenommene Verhandlung einschlüßig des kurzen Hin- und Rückwegs wirklich ein ganzer oder ein halber Tag verwendet wurde. [c])

---

a) Allerh. Verord. v. 17. Dezbr. 1825. Reg.-Bl. v. J. 1825. Seite 1163. §. 84.

b) Minist. Entschließ. v. 3. Juni 1818.

c) Minist. Entschließ. v. 5. Juni 1836.

§. 77.

Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten; die Patrimonialrichter **II.** Klasse haben so lange sie um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste mit den geprüften Rechtskandidaten in der betreffenden Reihenfolge concurriren wollen, behufs der Vormerkung in den Qualifikationsbüchern jährliche Verwendungs-, Befähigungs-, Fortbildungs- und Moralitäts-Zeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke sie fungieren, und die ihre Geschäftsführung zu kontrolliren berufen sind. [a])

§. 78.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil seiner Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 79.

Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstesgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung und hienach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

---

a) Minist. Entschließ. v. 24. Juni 1832.

§. 80.

Dem Gutsherrn steht die Entlassung in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht begleiteten Patrimonial-Gerichtshalter und der Aktuare zu, worüber bei der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte Anzeige zu machen ist.

Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinem Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtsnahme, keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadensersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung.

Den Patrimontalrichtern, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit begleitet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

Dem Gutsherrn kann übrigens die Befugniß nicht beanstandet werden, sich in den zum Resort der Rentenverwaltung gehörenden Gegenständen von ihren Patrimonialrichtern vor den Justizbehörden vertreten zu lassen. [a])

§. 81.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Be-

---

a) Minist. Entschließ. v. 5. Juni 1836.

harrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 82.

Den Patrimonial-Gerichtshaltern und Aktuaren ist untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§. 83.

Die Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich, Gräflich oder Freiherrlich N. N. sches Patrimonialgericht N. N.“

§. 84.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten II. Klasse die Amtspflichten versäumt worden sind, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten.

§. 85.

Die königlichen Verordnungen, das Gesetz und allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Patrimonialgerichten durch die königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

§. 86.

Die königliche Landgerichte haben bei ihrer Korrespondenz mit den Patrimonialgerichten II. Klasse die Eingangs-Formel: „Das königliche Landgericht N. N. an das (Fürstlich, Gräflich, Freiherrlich, adeliche ꝛc.) Patrimonialnericht N. N.“

IV. Kapitel.

Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte, insbesondere der Patrimonialgerichte II. Klasse.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmung.

§. 87.

Die gutsherriche Gerichtsbarkeit umfaßt verschiedene obrigkeitliche Befugnisse

1) in Ansehung der Rechtsangelegenheiten,

2) in Ansehung der Polizei, der Kirchen und Schulsachen,

3) in Ansehung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und des Stiftungs- und Gemeindevermögens,

4) in Ansehung der dem Gutsherrn zukommenden, mit diesen Befugnissen größtentheils zusammenhängenden Gefällen.

Zweiter Titel.

In Beziehung auf Rechtspflege.

Erster Absatz.

Umfang der Rechtsgeschäfte.

§. 88.

Hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten steht den Patrimonialgerichten II. Klasse eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich nur die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche nachstehend näher bezeichnet werden.

§. 89.

Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme.

§. 90.

In dem Wirkungskreise eines Patrimoniaalgerichts II. Klasse liegen diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten II. Klasse zugewiesen:

1) die Errichtung der Urkunden über Verträge,

2) Abnahme promisorischer Eide,

3) gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente,

4) die Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften,

5) die Verkündung der Testamente,

6) die Vertheilung der Erbschaften, worüber ein Streit nicht besteht,

7) die Ertheilung beglaubigter Urkunden, über die zum Amtsresort geeigneten Gegenstände,

8) die Protokollirung und Urkundenfertigung in Folge der erzielten freiwilligen Vereinbarung oder Vergleichung über streitige Privatrechtssachen unter Partheien, deren wenigstens eine im Gerichtsbezirke wohnt; beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden. Alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Bedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

Wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei den Patrimonialgerichten II. Klasse aufgenommen werden, so sind sie verbunden, von Amtswegen eine beglaubigte

Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

In Civilstreitsachen, bei welchen der Gutsherr betheiligt ist, dürfen sie Vergleiche nicht aufnehmen. Dieses erstreckt sich selbst auf Gantprozesse, bei welchen der Gutsherr als Gläubiger, und auf Stiftungsangelegenheiten, wo derselbe aus Kuratel-Rücksichten betheiligt ist. [a])

9) Wenn in Folge gerichtlicher Subhastation und Adjudikation Verkaufs-Urkunden zu fertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirke die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judizial-Akten einsende.

10) Führung der Bezirks-Hypothekenbücher,

11) Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit obwaltet, so wie

12) die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen,

13) Insinuation der landgerichtlichen Ladungen im Patrimonialgerichts-Bezirke; dieses gilt jedoch nur von Gegenständen der Rechtspflege und von Rechtssachen. Die Landgerichte sind nicht verbunden, die Vorladung gutsherrlicher Hintersassen in denjenigen Fällen der Polizeiverwaltung, in welchen sie der landgerichtlichen Kompetenz unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte vorladen zu lassen. [b])

14) Die Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile in demselben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die vorbenannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder

---

a) Allerh. genehm. Staatsr. Gut. v. 12. Oktbr. 1826.

b) Minist. Entschließ. v. 30. Oktbr. 1821. Allerh. Entschließ. v. 27. März 1823. u. v. 18. Oktbr. 1826.

über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiliget sein.

Soll für einen Patrimonialgerichtsherrn auf den Immobilien seiner Gerichtsholden eine Hypothek errichtet werden, so ist nach folgender Norm zu achten:

a) Die Anmeldung der Forderung des Grundherrn hat, unterstützt mit den benöthigten Beweisen über den Titel zur Hypothek, bei dem Landgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das Patrimonialgericht gelegen ist.

b) Zugleich sind dem Landgerichte durch das Patrimonialgericht die vollständigen Auszüge des Foliums oder der Folien mitzutheilen, welche diejenigen Grundstücke, auf die die Hypothek constituirt werden soll, haben oder erhalten.

c) Das Landgericht verfährt dann eben so, als wenn ihm die Realgerichtsbarkeit über diese Grundstücke zustünde.

Es nimmt (auf gesonderten Bogen) unter Beilegung aller ihm mitgetheilten Papiere ein Protokoll auf, vernimmt den Schuldner so wie die sonst nöthigen Personen, berichtigt was zu berichtigen ist, und beschließt das Protokoll, ob und mit welchem Range, d. h. auf welchem Platze die Hypothek als 1te, 2te, 3te 2c. einzutragen sei.

d) Mit dem Beschlusse der Eintragung übersendet das Landgericht sein Original-Protokoll nebst Beilagen dem Patrimonialgerichte, um das Weitere zu besorgen.

e) Das Patrimonialgericht legt dieses Protokoll nebst Beilagen den patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Akten bei, macht auf den Grund desselben die Einträge im Hypothekenbuche mit der Bemerkung, daß dieses auf landgerichtlichen Beschluß von dem und dem Tage geschehen sei, unter Beziehung auf diejenige Stelle der patrimonialgerichtlichen Hy-

potheken=Akten, wo sich das übersendete landgerichtliche Protokoll befindet.

f) Das Patrimonialgericht fertiget hiernach den Hypothekenbrief oder Rekognitionsschein selbst aus. Jener oder dieser wird hierauf der weitern Kontrolle wegen vom Landgerichte noch contrasignirt in folgender Art:

„Eingesehen und nach dem diesseitigen Beschlusse vom — — — richtig befunden.
N. N. den ten 18
Königl. Landgericht N. N."

g) Bei Uebersendung des Hypothekenbriefs oder Rekognitionsscheines an das Landgericht, werden diesen dieselben Protokolle und Aktenstücke, welche das Landgericht dem Patrimonialgerichte remittirt hatte, wiederholt vorgelegt, und von dem Landgerichte sodann, nach geschehener Kontrasignirung (Lit. f.) dem Patrimonialgerichte wieder übermacht.

h) Was vorstehend über die Eintragungen im Hypothekenbuche vorgeschrieben ist, fällt bei bloßen Vormerkungen zum Vortheile des Gerichtsherrn hinweg, da bei denselben die Mitwirkung des Landgerichts nicht nöthig ist.

i) Eben so wenig ist diese Mitwirkung bei einzutragenden Protestationen, oder bei Löschung der für den Gerichtsherrn eingetragenen Hypotheken erforderlich.

k) Die Taxen sind nur einmal aufzunehmen, und die unter Lit. f. vorgeschriebene Kontrasignirung wird von dem Landgerichte als taxfreie Offizialsache behandelt. [a])

Die adelichen Gutsbesitzer haben in allen streitigen Rechtssachen dann hinsichtlich des Hypothekenwesens, so weit es ihre mit adelicher Gerichtsbarkeit begleiteten Güter betrifft, so wie aller jener Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit diesem Hypothekenwesen zusammen hängen, ihr

---

a) Justiz-Minist. Entschließ. v. 27. April 1832.

Forum vor dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte. Das eigene Patrimonialgericht des Gutsherrn, es mag mit der streitigen Jurisdiktion begleitet sein oder nicht, darf in keinem Falle einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, bei welchem derselbe persönlich oder gemäß seiner Besitzungen betheiligt ist. [a])

Partheien, welche sich durch eine den Kompetenz-Bestimmungen der IV. Verfassungs-Beilage zuwider laufende Hypotheken-Verhandlung gefährdet oder beschwert erachten, bleibt unbenommen, ihre deßfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privat-Rechtssache im gehörigen Wege gegen Wen immer auszutragen, und wo sie die Delegation eines Gerichtes zu einer solchen Verhandlung, auf den Grund der erwähnten VI. Verfassungs-Beilage verlangen zu müssen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erzwecken. [b])

Jedes Patrimonialgericht II. Klasse ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen, sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

---

a) Allerh. Entschließ. v. 13. Juli 1820. 8. Septbr. 1822. 16. März 1821. 23. April 1827. u. 14. Aug. 1830.

b) Allerh. Entschließ. v. 8. Novbr. 1832. u. 24. März 1833.

Zweiter Absatz.

Von Behandlung der Rechtsgeschäfte überhaupt.

§. 91.

Ein Geschäft erhält die Eigenschaft eines gerichtlichen

1) nur durch die Verhandlung vor dem in der Ausübung seines Amtes begriffenen Gericht, es sei übrigens an gewöhnlicher Gerichtsstätte oder außerhalb derselben; ferner

2) durch Beobachtung der Formen, welche nach Verschiedenheit der angesprochenen richterlichen Theilnahme statt finden.

Es ist in der Regel der Wahl der Partheien überlassen, ob sie von der gerichtlichen Behandlung ihrer Rechtsgeschäfte Gebrauch machen wollen, oder nicht.

Indessen treten nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze rücksichtlich der zur Gültigkeit der rechtlichen Geschäfte erforderlichen Form im allgemeinen folgende Behandlungsarten ein, wornach in gewissen Fällen jene Regel ihre Ausnahme leidet, und die Partheien verpflichtet, die richterliche Mitwirkung anzunehmen, wornach auch diese Mitwirkung selbst ihre verschiedene Richtung erhält.

§. 92.

Außer dem Falle, wo die gerichtliche Mitwirkung zur äußern Form gehört, gibt es bezüglich auf die Form der Behandlung

1) Rechtsgeschäfte, welche auch außergerichtlich und mündlich zu Stande gebracht, volle Gültigkeit haben, wobei es lediglich von den Partheien abhängt, ob sie des bessern Beweises wegen sich vor Gericht schriftlich darüber vernehmen lassen wollen.

2) Rechtsgeschäfte, wo eine blos außergerichtliche mündliche oder schriftliche Behandlung nicht hinreichen, sondern die Einwilligung des Gerichts, folglich die Abschließung und Vollziehung vor dem Gerichte Bedingung der Gültigkeit ist und die Betheiligten der gerichtlichen Mitwirkung sich nicht entziehen können.

3) Rechtsgeschäfte, wo zwar eine schriftliche Abfassung nothwendig ist, jedoch eine blos außergerichtliche Niederschreibung genügt, wobei es auf die Betheiligten ankommt, ob und wie weit sie die gerichtliche Behandlung wählen wollen, die denn je nach Verschiedenheit der Absicht der Betheiligten sich äußert.

§. 93.

Ist es die Absicht der Betheiligten, das Geschäft, worüber außergerichtlich vorläufig Verabredung getroffen, unter Beihilfe des Richters zur gesetzlichen Vollständigkeit zu bringen, so hat der Richter auch in Ansehung des Gesetzes und zweckmäßigen Abschlusses dasjenige, was ihm bei dem unter 2. aufgezählten Rechtsgeschäften, wo eine außergerichtliche mündliche oder schriftliche Handlung nicht hinreichend ist, zu beobachten, wovon weiter unten gesprochen werden wird.

§. 94.

Beabsichten die Kontrahenten, das außergerichtlich vollständig zu Stande gebrachte Geschäft dem Gerichte vorzulegen, um die Aufnahme zum Protokoll die Bestättigung und Beurkundung zu erlangen, dadurch aber einen höhern Grad von Feierlichkeit, mithin Zuverläßigkeit und Beweiskraft zu bewirken; so beschränkt sich die richterliche Thätigkeit hauptsächlich und zunächst auf die Beobachtung der zur Beglaubigung der Gewißheit und Zuverläßigkeit des Geschäfts gesetzlich vorgeschriebenen äußern Form, wofür der Richter denn auch vorzüglich verantwortlich ist. Was den Inhalt des Rechtsgeschäfts und dessen Gesetzmäßigkeit anlangt, so erstreckt sich des Richters Fürsorge nicht weiter, als zu verhüten, daß nicht etwas augenfällig gesetzwidriges verhandelt werde, indem im übrigen für die Gesetzmäßigkeit der Uebereinkunft, noch mehr aber für deren Zweckmäßigkeit die Kontrahenten zu haften haben.

§. 95.

Die Absicht der Betheiligten kann auch nur dahin gehen, für ein außergerichtlich errichtetes und vollzogenes Instrument über ein Rechtsgeschäft ein gerichtliches Rekognitions-Attest zu erhalten, wo sie dann weiter nichts verlangen, als daß auf den Grund des erfolgten Anerkenntnisses der Unterschriften, selbige von dem Richter bezeugt werden, damit bei der hiernächst, es sei in einem Prozesse oder bei einem nichtstreitigen Geschäfte, erfolgenden Produktion das Instrument zum Beweise der Aechtheit der außerdem nothwendigen Anerkennung des Ausstellers nicht mehr bedürfen. Hier hat der Richter nichts weiter zu thun, als blos die Unterschriften zu attestiren, ohne sich um den Inhalt der Urkunde zu bekümmern, deren Einsicht von seiner Seite die Partheien

sogar sich verbitten können. Die Bestättigung fällt hier von selbst weg.

§. 96.

Was endlich die Geschäfte betrifft, deren Gültigkeit wegen Nothwendigkeit der gerichtlichen Einwilligung durch die Abschließung und Vollziehung von Gericht bedingt ist, so bleibt es zwar den Betheiligten überlassen, auch außer Gericht vorläufige Verabredungen zu treffen; diese werden jedoch erst dann rechtsverbindlich, wenn sie hiernächst bei der gerichtlichen Prüfung nicht allein als gesetzmäßig, sondern auch als zweckmäßig erscheinen.

§. 97.

Bei diesen zuletzt genannten Geschäften äußert sich die richterliche Mitwirkung

I. durch Untersuchung (causae cognitio)

1) der Gewißheit und Gesetzmäßigkeit der Uebereinkunft,

2) ihrer Zweckmäßigkeit, oder wiefern sie dem rechtlichen Interesse der Kontrahenten, und derer, die etwa mittelbar dabei rechtlich betheiligt sein könnten, angemessen sei;

II. durch Bestättigung des Geschäfts oder durch die förmliche Erklärung, daß dasselbe, so weit es dem Gericht vorgelegt worden, also dessen Prüfung statt gefunden, zur gesetzlichen Vollständigkeit gediehen sei;

III. durch Beurkundung nach den vorgeschriebenen Formen zur Erhaltung des Geschäfts in seiner Vollständigkeit und daurenden Beweiskraft unter der Gewähr des öffentlichen Glaubens.

§. 98.

Um der richterlichen Mitwirkung theilhaftig zu werden, müssen die Partheien das Rechtsgeschäft dem Gericht nach Verschiedenheit des Zwecks jener Mitwirkung vorlegen (Verlautbarung, insinuatio) und sich allen den Anordnungen unterwerfen, wodurch die beabsichtigte richterliche Thätigkeit bedingt ist.

Sobald der Richter in einer Handlung von Amtswegen verfahrt, so ist er auch verantwortlich für die Gültigkeit des von ihm verhandelten Geschäfts. Er hat daher vor allem über die Absicht der Partheien und über das Geschäft selbst genaue Erkundigung einzuziehen.

§. 99.

Auch bei den rein freiwilligen Rechtsgeschäften müssen rechts- und geschäftsunkundige Partheien selbst von Amtswegen, oder auf Verlangen, mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen bereitwillig bekannt gemacht werden. Besonders sind jene, wenn sie mit Personen von mehrerer Rechtskenntniß und Geschäftserfahrung in Verkehr stehen, durch wohlwollende, übrigens jedoch unvorgreifliche und unpartheiische Belehrung auf die rechtlichen Folgen ihrer eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, um jeder Uebereilung und jeder Ueberlistung vorzubeugen.

Geben die Partheien auf eine unzweideutige Art zu erkennen, daß sie eine genügende Einsicht von dem Wesen und den Folgen ihrer Uebereinkunft haben, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 100.

Offenbar gesetzwidrige Verabredungen dürfen selbst nach dem übereinstimmenden Willen beider Theile, und auf deren

Gefahr durchaus nicht statt finden. Die Kontrahenten müssen in diesem Falle auf die Folge ihres nichtigen Beginnens aufmerksam gemacht, und wenn sie sich gleichwohl nicht bedeuten lassen, sind sie in einer dem Protokolle beigefügten Entschließung mit Gründen abzuweisen, vorbehaltlich der Ahndung eines etwa versuchten Betruges, Wuchers u. dgl.

§. 101.

Stehen einem Geschäfte Hindernisse entgegen die beseitigt werden können, so ist mit zu erwägen, ob die Handlung mit Vorbehalt der Ergänzung des fehlenden ihren Fortgang nehmen könne, oder abzubrechen sei.

Was für den Zweck der Kontrahenten, ohne daß etwas voraussichtlich zwecklos unternommen wird, geschehen kann, muß einstweilen geschehen.

§. 102.

Es ist Pflicht des Richters, das rechtliche Interesse aller Theile mit Unpartheilichkeit zu berücksichtigen. Der Richter soll überhaupt darauf bedacht sein, künftigen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen. Besonders hat er bei den Verabredungen der Partheien sein Augenmerk auf solche Punkte zu richten, deren rechtliche Folgen gesetzlich nicht genau bestimmt sind, und woraus seiner Erfahrung nach leicht Streitigkeiten entstehen können.

§. 103.

Für die Beobachtung der gesetzlichen Form ist der Richter verantwortlich. Sollten ihm die Kontrahenten hierin Hindernisse machen, und den an sie gemachten Forderungen zur materiellen und formellen Gültigkeit der Handlung, in so ferne sie von ihnen abhängen, nicht genügen, so ist nach

Verschiedenheit dieser Erfordernisse entweder die Verhandlung ganz abzubrechen, wenn nämlich das Erforderniß von der Art ist, daß darauf die Rechtsgültigkeit des ganzen Geschäftes beruht, oder nur auf Gefahr der Partheien unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorzunehmen, wenn es sich nur um eine die mehrere Versicherung der Betheiligten bezielende Maßregel oder auch blos um die Gültigkeit eines auf das Ganze nicht einfließenden Punktes handelt; es muß aber des unbeseitigten Anstandes und der den Partheien desfalls vergeblich gemachten Erinnerung in dem Protokolle, so wie in der Bestättigungs-Klausel zu Jedermanns Nachacht ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 104.

Wenn unerfahrene Partheien, besonders aus den niedern Ständen, wegen Belehrung und Anweisung zur Verhandlung eines Rechtsgeschäftes an den Richter sich wenden, so hat er dem in ihn gesetzten Vertrauen durch unverfänglichen Rath und zweckmäßige Leitung zu entsprechen.

§. 105.

Sollten bei der schriftlichen Aufnahme des Geschäfts über dessen Inhalt unter den Betheiligten Irrungen entstehen, so hat der Richter vor allem wo möglich die Ursachen des Mißverständnisses zu erforschen, und durch deren Hinwegräumung und Anwendung seines Vermittlungsamts zu versuchen, jene Irrungen in Güte beizulegen. Schlägt der Versuch fehl, so bleibt nichts übrig, als die Handlung, die sich somit zur gerichtlichen Vollziehung nicht eignet, abzubrechen, und den Partheien zu überlassen, ihr Geschäft vorerst gütlich oder rechtlich auszutragen.

§. 106.

Sollte eine Parthei ihre von dem Richter zu Protokoll gebrachte Willenserklärung vor der Unterschrift, es sei unter dem Vorgeben eines Mißverständnisses, oder schlechthin, weil sie sich eines andern besonnen, gänzlich oder auch nur theilweise widerrufen, so kommt es darauf an, ob nur von einem einseitigen Akt, z. B. einer letztwilligen Verordnung, einem Verzichte, einer Quittung ꝛc. oder von einem Vertrag die Rede ist. Im erstern Falle wird das Geschäft ohne weiters als nicht geschehen angenommen und das Protokoll mit der Bemerkung der nicht erfolgten unterschriftlichen Vollziehung lediglich zu den Akten gelegt, oder wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die verlangte Abänderung auf die geeignete Weise vorgenommen.

Handelt es sich aber von einem zweiseitigen Geschäfte, und die andere Parthei will sich den Widerruf oder die verlangte Abänderung einzelner Modifikationen und Verabredungen nicht gefallen lassen, so findet das in dem vorigen §. bemerkte Verfahren seine Anwendung.

Bei Behandlung der Rechtsgeschäfte sind jedoch auch besondere Erfordernisse zu berücksichtigen.

Dritter Absatz.

Von besondern Erfordernissen eines Rechtsgeschäftes.

§. 107.

Zu den besondern Erfordernissen eines Rechtsgeschäftes gehören:

1) daß der Gegenstand desselben der freien Verfügung der handelnden Personen unterworfen, und

2) daß die Art und Weise der Verfügung darüber den gesetzlichen Bedingungen seiner Gültigkeit angemessen sei.

1. Ist eine Sache dem Verkehr nicht gänzlich entgegen, sondern nur in Beziehung auf gewisse Personen und Verkehrsformen beschränkt, so ist zu prüfen was zur Hebung des hiernach etwa eintretenden Hindernisses von den Betheiligten geschehen ist, oder noch zu geschehen hat, an welche demnach das erforderliche zu verfügen ist.

2. Dieses ist der Fall wenn einem Besitzer das ihm zuständige Immobil nicht mit vollem Eigenthume besitzt. Hierüber geben die etwa vorhandenen Akten oder Notizen den besten Aufschluß.

Ehe ein solches Hinderniß gehoben ist, kann der Richter ein dergleichen Geschäft weder vor sich vollziehen lassen; noch demselben die Bestättigung ertheilen, selbst nicht auf Gefahr der Vertragschließenden.

§. 108.

Die Einwilligung, die sich entweder einseitig, wie bei letztwilligen Verordnungen und bei einseitigen Handlungen unter Lebenden, z. B. bei Quittungen, Verzichten ꝛc. oder zweiseitig wie bei Verträgen äußert, ist das erste und wesentliche Erforderniß eines Rechtsgeschäfts. Sie setzt zu ihrem Dasein voraus:

1) daß sie gesetzmäßig erklärt sei, also ihrem Gegenstande nach in der Macht der Erklärenden stehe, folglich weder den Gesetzen noch den Rechten eines Dritten zuwider sei; ferner

2) daß sie wahr, also frei und ernstlich, folglich weder durch Zwang oder Täuschung bewirkt, noch blos zum Scheine gemacht sei; endlich

3) daß sie gewiß oder mit Zuverläßigkeit und Bestimmtheit ausgedruckt sei. Für die Entfernung jedes Mangels an diesen Erfordernissen zu sorgen, ist Aufgabe der richterlichen Mitwirkung.

§. 109.

Es ist daher zu verhüten, daß an den wesentlichen Erfordernissen eines Geschäfts Veränderungen vorgenommen werden, wodurch dieses aufhört das zu sein, was es sein soll; ferner, daß nicht offenbar verbotene oder auch nur unförmliche Geschäfte verhandelt, dadurch Irrthum und Betrug der Kontrahenten oder eines Dritten veranlaßt, oder doch unverbindliche Geschäfte zum Nachtheile des Verkehrs und zur Täuschung des Vertrauens auf eine unter öffentlicher Autorität gepflogenen Handlung zum Dasein gebracht werden.

§. 110.

Zeigen sich Spuren von Zwang oder Betrug auf der einen oder andern Seite, oder entstehen nicht unerhebliche Bedenken, daß ein oder der andere Theil sich in einem Irrthume befinde, so wird der Richter mit pflichtmäßigem Ernste der Ungebühr steuern, diejenigen Kontrahenten, welche im Verdachte stehen, daß sie sich eines unrechtlichen Uebergewichts über ihre Mitkontrahenten oder einer absichtlichen Täuschung schuldig machen möchten, auf das Widerrechtliche ihres Beginnes warnend aufmerksam machen, den Irrenden aber durch zweckmäßige Belehrung zurechtweisen.

§. 111.

Wenn schon nicht schlechthin jedes Scheingeschäft zu den verbotenen gehört, indem die Vertragschließenden auf eine moralisch und rechtliche untadelhafte Weise wohl veranlaßt sein können, ihr Geschäft vor Dritten, die bei dessen Kenntniß kein rechtliches Interesse haben, geheim zu halten, daher auch wohl nach Gelegenheit diese Dritten glauben zu machen, es sei ein anderes als das wirklich errichtete Geschäft zu Stande gekommen: so sind doch Simulationen in der Regel zu den verbotenen zu rechnen, und bei den vor Gerichte vollzogenen Geschäften überhaupt unzuläßig.

Es ist aber das rechtlich Unerlaubte vornehmlich daran zu erkennen, wenn entweder nur einer der kontrahirenden Theile zum Schein handelt, folglich den andern betrügt, oder wenn das wiewohl auf beiderseitigem Einverständnisse beruhende Scheingeschäft zum Nachtheil eines Dritten gereicht, oder auf Vereitlung eines Verbotsgesetzes abzielt. Es ist Pflicht des Richters, jedem dergleichen verbotenen Scheingeschäfte mit Nachdruck zu begegnen, und die Gesetzmäßigkeit und Redlichkeit des Verkehrs kräftig aufrecht zu erhalten.

§. 112.

Ein uneigentliches Scheingeschäft, welches nichts verbotswidriges enthält, jedoch zur Abwendung nachtheiliger Folgen gewisse Vorsichtsmaßregeln fordert, ist es, wenn nach dem Gange gewisser Geschäfte etwas als schon geschehen angegeben wird, was erst noch zu geschehen hat. Dieser Fall ereignet sich unter andern, wenn bei Ausstellung von Schuldverschreibungen, Cessionen u. dgl. wenn der Schuldner oder Cedent die Valuta, die gleichwohl erst später, bei Aushändigung des Instruments, bezahlt werden soll, als von dem Gläubiger oder Cessionar bereits bezahlt vorläufig einbekennt. Derjenige, welcher solchergestalt die noch nicht geschehene Erfüllung des Vertrages von Seiten des Mitkontrahenten als schon erfolgt einbekennt, hat daher durch ein vorsichtiges Benehmen bei der Ausantwortung des Instruments möglichen Nachtheilen und Mißbräuchen vorzubeugen, und der Richter hat ihm deßfalls mit der geeigneten Belehrung und Anweisung an die Hand zu gehen.

§. 113.

Um in Ansehung der Gewißheit einer Willenserklärung keinen Zweifel übrig zu lassen, muß dieselbe durch einen sachgemäßen, jede Zweideutigkeit entfernenden Ausdruck zur allgemeinen Verständlichkeit gebracht werden. Dieß setzt denn voraus, daß das Gericht der Sprache der Kontrahenten kundig sei, was insonderheit auch von sonstigen Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks gilt, die namentlich in den niedern Ständen nicht ungewöhnlich sind.

§. 114.

Sind die Kontrahenten, es sei einer derselben oder auch beide, der deutschen Sprache nicht kundig, Richter und Aktuar aber in der Sprache der erstern hinlänglich bewandert, so erfolgt die Verhandlung und deren protokollarische Aufnahme in der fremden Sprache. Von dem Protokolle wird aber sofort eine deutsche Uebersetzung gefertiget, und beiderlei Protokolle von den Partheien unterschriftlich vollzogen. Wenn hingegen entweder eine der die Handlung vornehmenden Gerichtspersonen der fremden Sprache nicht mächtig ist, oder ein der deutschen Sprache unkundiger Kontrahent darauf anträgt, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, der entweder ein für allemal schon verpflichtet ist, oder für den vorliegenden Fall besonders in Pflichten genommen wird. Dieser Dolmetscher dient nicht nur zur gegenseitigen Mittheilung zwischen Partheien und Gericht, sondern es liegt ihm zugleich ob, das von dem Richter deutsch diktirte Protokoll in der fremden Sprache niederzuschreiben.

Mangelt beiden Gerichtspersonen die Kenntniß der fremden, und zugleich beiden Kontrahenten die der deutschen Sprache, und vereinigen sich letztere nicht über die Zuziehung nur eines einzigen Dolmetschers, oder soll eine letztwillige Verordnung aufgenommen werden, so ist ein zweiter Dolmetscher oder doch in dessen Ermanglung ein Zeuge beizuziehen, der beide Sprachen wenigstens sprechen kann, wenn er sich auch darin schriftlich vollständig auszudrücken nicht im Stande ist.

§. 115.

Außer der eigentlichen Sprachverschiedenheit kann ein Hinderniß des gegenseitigen Verstehens auch dadurch entstehen, wenn dem Richter die Kenntniß gewisser Eigenheiten,

vornämlich der Personen niedern Standes rücksichtlich der Lebensart, Sitten nnd Gewohnheiten, oder auch der Art des Gedankenausdrucks mangelt, was denn leicht Mißverständnisse zur Folge haben kann. Es ist in diesem Falle nützlich, zur Hebung jedes Anstandes dritte unbefangene Personen von dem Stande der Vertragschließenden zuzuziehen.

§. 116.

Auch die zur Einsicht in gewisse Geschäftseigenthümlichkeiten nöthigen technischen Kenntnisse, namentlich in der Landwirthschaft, dem Handel, den Gewerben, sind zur zweckmäßigen Geschäftsbehandlung und zum richtigen schriftlichen Ausdruck unentbehrliche Hülfsmittel. Der Richter, welche sie daher nicht selbst besitzt, muß sich des Raths und Beistandes Sachverständiger hiebei bedienen.

§. 117.

Da jedes Rechtsgeschäft bedingt ist durch die Einwilligung der Partheien, und daher bloße Traktaten oder vorläufige Verabredungen, welche in Rücksicht auf die Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts kein wechselseitig einstimmender Wille zum Grunde liegt, unverbindlich sind; so macht zwar das Verkehr der Partheien, so weit es nur noch in dergleicheu bloßen Traktaten besteht, an sich keinen Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung, viel weniger der Vollziehung aus. Er hindert indessen doch nichts, ja es liegt sogar in der Obliegenheit der Gerichte, mit dahin zu wirken, daß die erklärte Absicht der Partheien, ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu Stande zu bringen, so viel thunlich, erreicht, und daß deren Rechts- und Geschäftsunerfahrenheit auf alle erlaubte Weise an die Hand gegangen werde.

§. 118.

Ist das Geschäft außergerichtlich schon bis zu einer Punktation gediehen, so findet in Ansehung der noch nicht zur Richtigkeit gediehenen Punkte das eben Bemerkte ebenfalls Anwendung, und der Richter wird sich um so mehr angelegen sein lassen, zur Ergänzung des noch Mangelnden mitzuwirken, als hier die Kontrahenten im Wesentlichen schon einig sind.

§. 119.

Um Rechtsgeschäfte vor künftigen Zweifeln oder vor Deutungen zu sichern, welche der rechtlichen Absicht der Betheiligten entgegen sind, werden nicht nur überhaupt allenthalben bestimmte Festsetzungen nothwendig, sondern es sind auch nach Gelegenheit Cautelen und Klauseln anzuwenden, wodurch die Kontrahenten ihre Absicht näher erklären, oder ihren Willensäußerungen eine Beschränkung oder einen Vorbehalt beifügen, oder auf die künftige Geltendmachung eines Rechts, namentlich eines Einwandes verzichten.

Der Richter muß Sorge tragen, daß die Betheiligten die Bedeutung und rechtlichen Wirkungen solcher Cautelen und Klauseln richtig einsehen.

§. 120.

Diese Cautelen und Klauseln sind zwecklos, wenn sie in Vorbehalten bestehen, die aus dem Geschäfte seinem Wesen nach (**essentialia negotii**) oder doch in der Regel (**naturalia**) ohnehin von selbst folgen; gänzlich unstatthaft aber sind sie, wenn dadurch Bestimmungen ausgedrückt werden, welche das Wesen des Geschäfts entkräften oder gesetzwidrig sind. Wenn die Klausel auf Entsagung von Einwen-

dungen geht, so müssen diese 1) von der Art sein, daß sie dem Geschäfte wirklich entgegengesetzt werden können; 2) es muß selbigen wohl überlegt und ausdrücklich entsagt werden, und 3) die Entsagung muß überhaupt rechtlich zuläßig sein.

Diese Vorsicht ist besonders bei Rechts- und Geschäfts-unerfahrnen nothwendig, welche daher der Richter in gemeinverständlichen Ausdrücken von den rechtlichen Folgen einer solchen nicht weniger als jeder andern verbindlichen Erklärung unterrichten, und wie dieß geschehen, zum Protokolle niederschreiben lassen muß.

§. 121.

Wenn eine Frauensperson Verbindlichkeiten für einen andern auf den Fall, daß dieser selbige nicht selbst erfüllen sollte, übernimmt, oder überhaupt zu Gunsten des Berechtigten gewissen Nachtheilen sich unterzieht oder gewisser Vortheile begiebt, also wenn von einer Bürgschaftsleistung oder einer andern Art von Interzession die Rede ist, oder wenn sie dem Vorrechte einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung entsagt, mithin auf diese oder jene Art, es sei zum Besten ihres Mannes oder eines Dritten ihrer weiblichen Vorrechte sich begiebt; so ist nach den Bestimmungen der Landesgesetze, und je nachdem diese eine eidliche oder blos einfache Verzichtleistung nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung mit oder ohne Zuziehung eines rechtlichen Beistandes vorschreiben, das Geeignete zu veranlassen.

§. 122.

Da wo eine bloße Certioration von Seiten des Richters gesetzlich bestimmt ist, gehört es zum Wesen dieser Belehrung, und mithin zur Gültigkeit der Verzichtleistung, daß der Frauensperson

1) die Art des von ihr einzugehenden Bürgschaftsgeschäftes, dessen Zweck und rechtliche Wirkung auf eine faßliche Weise bekannt gemacht werde; ferner daß ihr

2) erklärt werde, daß die Gesetze ein dergleichen von einer Frauensperson eingegangenes Geschäft für unverbindlich ansehen, und daß diese gesetzliche Vorschrift zu den sogenannten Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts gehöre, deren die Frauenspersonen selbst nicht durch Verzicht verlustig werden, es wäre denn, daß die Verzichtleistung vor Gericht und nach vorgängiger Belehrung erfolge; endlich daß ihr

3) bestimmt zu erkennen gegeben werde, die gegenwärtige Verhandlung habe die Absicht, da sie für den N. N. Bürgschaft leisten rc. zu wollen, vor Gericht erschienen, sie über ihr Vorhaben genau zu belehren, damit sie sich wohl bedenken und die ihr erklärten rechtlichen Folgen ihrer Handlung reiflich überlegen möge, indem sie zwar jetzt noch zurücktreten könne, nicht aber sobald sie auf gegenwärtige Belehrung der rechtlichen Folgen ihrer Handlung gleichwohl bei ihrem Vorsatze beharre.

Nur auf diese Weise entspricht die Belehrung ihrem Zwecke, und die Gerichte entfernen von sich den Vorwurf einer gedankenlosen Formalität.

Vierter Absatz.

Von den vor Gericht handelnden Personen und ihren Eigenschaften.

§. 123.

Die gerichtliche Behandlung der nicht streitigen Sachen überhaupt beginnt mit der Prüfung
1) der Indentität der handelnden Personen,
2) ihrer Rechtsgeschäftsfähigkeit,
3) ihrer Legitimation.

§. 124.

Der Richter muß sich zuförderst davon überzeugen, daß die Partheien diejenigen wirklich sind, als welche sie handelnd auftreten.

Was die Fähigkeit der Personen zur Abschließung eines Rechtsgeschäfts betrifft, so hat sich der Richter darüber Gewißheit zu verschaffen, ob den Handelnden rücksichtlich des Alters, der Seelenkräfte und Sinnesfähigkeit, des Geschlechts, Standes oder auch in Beziehung auf den Gegenstand des Geschäftes ein Hinderniß, und von welcher Art entgegenstehe.

Das Resultat dieser Prüfung ist daher in dem Protokolle zu bemerken, ehe zur Niederschreibung der Handlung selbst geschritten wird.

Sind die handelnden Personen des Lesens und Schreibens kundig, auch vollkommen rechtsgeschäftsfähig, so kann, wenn sie verlangen daß der Richter im obigen Falle ohne Zeugen das Protokoll selbst schreibe, ihrem Verlangen entsprochen werden. Es muß aber dieses im Protokoll ausdrücklich bemerkt werden, die Partheien müssen das Protokoll selbst lesen, und daß sie dieses gethan und mit dessen Inhalt einverstanden seien, bei ihrer Unterschrift eigenhändig bemerken.

Wenn jedoch die Gesetze für gewisse Geschäfte schlechthin die Zuziehung eines Aktuars, oder wenigstens zweier Zeugen fordern, so hat es hiebei das Bewenden.

Da Personen, welche wegen unvollständigen Alters, oder im Zustande mangelnder oder gestörter Vernunftsthätigkeit oder als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, gar nicht oder doch nicht ohne Beitritt ihrer Vormünder gerichtliche Geschäfte betreiben können, da ferner Schuldner nach ausgebrochenem Konkurs sich über ihr Vermögen keine Verfügung anmaßen, da Frauenspersonen für sich allein keine Verpflichtungen für andere übernehmen dürfen, Vormünder, Kuratoren und Verwalter fremder Güter auf die ihnen anvertraute Person oder Güter Rechte zu erwerben unfähig sind; so ist nach den jedesmal eintretenden Umständen das Geeignete zu veranlassen, es sei nun zur Verhinderung des Geschäfts oder für dessen Aufrechthaltung und gesetzliche Substantirung, je nachdem dasselbe unbedingt zuläßig ist, oder nur unter gewissen Voraussetzungen gültig werden kann.

§. 125.

Es giebt aber auch Hindernisse, die in besondern gesetzlichen Bestimmungen ihren Grund haben, mit denen sich daher der Richter wohl vertraut zu machen hat, namentlich bei dem Erwerb unbeweglicher Güter von Beamten, Juden,

Soldaten, Kirchen, geistlichen und weltlichen Korporationen, Fremden u. s. w.

§. 126.

Bei denjenigen Individuen, welche wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit an einer Unvollkommenheit leiden, treten besondere Vorsichtsmaßregeln ein.

Blinde bedürfen zu jeder Verhandlung der Zuziehung von Beiständen.

Stumme und des Gehörs gänzlich Beraubte können nur alsdann mit Zuverläßigkeit ihren Willen erklärend angenommen werden, wenn sie schreiben und lesen können. In Ermanglung dieses müssen einige Freunde oder gute Bekannte desselben, die bei dem Geschäfte selbst kein dem Vortheile des zu Berathenden entgegengesetztes Interesse haben, beigezogen werden, welche die Zeichensprache des Stummen unzweifelhaft verstehen, und dem Tauben auf unzweideutige Art sich verständig zu machen wissen. Außerdem aber ist dem Tauben und Stummen noch ein curatorischer Beistand zuzuordnen. Bei schriftunkundigen Stummen dienen gemeinverständliche Zeichen über die ihm vorgelesene Handlung, so wie bei Gehörlosen die mündltche Erklärung seiner Beistimmung zur Legalität des Geschäftes.

Bei bloßen Harthörigen genügt entweder das Zeugniß des Richters, daß er sich demselben verständlich zu machen im Stande gewesen, oder doch wenigstens die Zuziehung eines Beistandes, der neben der Beobachtung des Verhandelnden auch die Obliegenheit der Mittheilung auf sich hat, wo es deren bedarf.

Bei Taubstummen, wenn er wegen Blödsinn nicht unter Vormundschaft gesetzt, auch des Lesens und Schreibens

kundig ist, so überhebt dieses den Richter nicht der Fürsorge, damit er sich nicht Verpflichtungen auflade, deren Umfang und Folgen er vielleicht nur auf eine unvollkommene Weise einzusehen vermag. Es ist daher nicht nur nöthigen Falls durch das Gutachten eines Arztes, ferner durch das Zeugniß der Lehre des Taubstummen über dessen Fähigkeiten, allenfalls auch Eigenheiten in der gegenseitigen Mittheilung Gewißheit zu verschaffen, sondern es sind durch einige vertraute Personen aus der Zahl derer, mit welchen derselbe in häuslicher oder Familien-Verbindung lebt, beizuziehen.

Vor allem ist dem Kontrahenten von so zweifelhafter Fähigkeit ein Beistand von bewährter Geschäftskenntniß und Redlichkeit beizuordnen. Diese Vorsicht ist noch in einem höhern Grade nothwendig, wenn der Taubstumme nicht einmal lesen oder schreiben kann, oder diese Fertigkeit wenigstens nicht in dem Grade besitzt, um sich mit Geläufigkeit schriftlich auszudrücken, und was ihm zum lesen vorgelegt wird, auf eine unzweideutige Weise verstehen zu können. Walten ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln gegen die Zuverläßigkeit des Verkehrs mit demselben noch erhebliche Bedenken ob, so muß das mit dem unbevormundeten Taubstummen begonnene Geschäft abgebrochen, und vor allem erst die Vormundschaft eingeleitet werden.

In jedem Falle aber ist das, was zur Erlangung der Gewißheit und Zuverläßigkeit der Willenserklärung des Taubstummen verhandelt worden, allenfalls in ein Nebenprotokoll, worauf sich in der Haupthandlung bezogen wird, schriftlich aufzubewahren.

Wenn **Wahnsinnige**, die noch keinen Kurator haben, lichte Zwischenräume hätten, und in einem derselben ein Geschäft vornehmen wollten, so ist ihnen vor Allem ein Beistand zuzuordnen.

Durch zweckmäßige Unterredung, allenfalls durch Beiziehung eines Arztes, muß sich der Richter die Ueberzeugung verschaffen, daß wirklich ein solcher lichter Zustand eingetreten, welcher jedoch bis zum Ende der ganzen Verhandlung fortdauern, und dieses so wie die Legalität und vorsichtige Behandlung des Geschäfts aus dem aufgenommenen Protokolle allenthalben gehörig beglaubiget erscheinen muß.

Bei in hohem Grade Einfältigen oder Stumpfsinnigen, Melancholischen, durch hohes Alter am Verstande geschwächten, beständig Kranken, Sterbenden, hat sich der Richter Gewißheit der erforderlichen Verstandes- und Willensfreiheit rücksichtlich ihrer zu verschaffen.

Mit menschenfreundlichem Wohlwollen muß sich daher der Richter zu dem Fassungsvermögen jener Geistesschwachen herablassen, ihre aufrichtige Willensmeinung zu erforschen suchen, und sie nicht allein gegen Arglist und Betrug, sondern auch gegen Ungestüm und Zudringlichkeit selbstsüchtiger Menschen in Schutz nehmen. Bei Sterbenden, wenn sie überhaupt noch ihrer Sinne mächtig, also nicht schon um deßwillen zur Abgabe einer zuverläßigen Willenserklärung unfähig sind, ist mehr oder weniger eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Irdische wahrzunehmen, die nicht selten von zudringlichen Menschen für ihre Zwecke benützt wird. Dieser Ungebühr zu steuern, jene Zudringlichkeit zu entfernen und dann, abgesondert von störendem Einflusse, die Abgabe eines freien und wohl überlegten Entschlusses zu bewirken, ist daher vorzügliche Obliegenheit des richterlichen Amtes, und diese muß ganz besonders in Ansehung der letztwilligen Verordnungen der dem Tode nahen mit nachsichtslosem Ernste geltend gemacht werden.

§. 127.

Nächst der Prüfung der Rechtsgeschäfts-Fähigkeit, muß die Legitimation der handelnden Personen zur Sache untersucht, mithin geprüft werden, ob bei der gerichtlichen Verhandlung

1) diejenigen und keine Andere,

2) alle diejenigen ohne Ausnahme auftreten, welche bei dem Gegenstande der Verhandlung unmittelbar betheiligt, und deßhalb über denselben zu verfügen befugt sind, ob also das Recht der bei einer Inventur, Erbschaftsauseinandersetzung u. dgl. als Miterben, Gläubiger ꝛc. erscheinenden Personen von den übrigen Betheiligten anerkannt und bescheinigt ist.

Bei Verträgen ist zu untersuchen, ob die Verfügenden Eigenthümer der Sache oder des Rechts sind, worüber sie durch Veräußerung, Verpfändung u. s. w. verfügen, ob nicht mehrere Betheiligte vorhanden, und ob die Einwilligung dieser schon ertheilt worden, oder noch zu ertheilen ist. Gründet der Veräußernde seinen Besitztitel auf ein Erbrecht, so ist jene Beschaffenheit durch Vorlegung der letztwilligen Verordnung oder durch den Beweis des Intestat-Erbrechts, wenn es nicht notorisch ist, oder durch Produktion der Theilungs-Urkunde, und wo es zur Begründung des unbeschränkten Dispositionsrechts nöthig ist, durch den Nachweis der Befriedigung der Miterben und Gläubiger der Verlassenschaft u. s. w. gehörig darzuthun.

§. 128.

Auch die Legitimation dessen, der für einen Andern handelt, er mag dieß vermöge der allgemeinen Verpflichtung als Vormund, Pfleger oder Verwalter, oder aus besonderm

Anftrage (mandatum) thun, macht einen Gegenstand der richterlichen Prüfung aus.

Vormünder und Kuratoren haben daher ihre Tutorien und Kuratorien, Beamte ihre Bestellung, wenn ihre Qualität nicht gerichtskundig ist, oder den von der vorgesetzten Stelle erhaltenen Auftrag in beweisender Form zu den Akten zu übergeben; Mandatarien ihre Vollmacht vorzulegen. Die Erfordernisse einer General- und Spezialvollmacht, die Fälle wo letztere nothwendig, wer eine vermuthete Vollmacht hat, und wie fern und wie lange diese zureicht, ferner was bei mehrern Bevollmächtigten Rechtens ist, dieses alles bestimmen theils die Prozeßordnung, theils die bürgerlichen Gesetze.

V. Kapitel.

Von schriftlicher Aufnahme der Rechtsgeschäfte.

§. 129.

Da die Vollziehung oder die schriftliche Abfassung des Verhandelten zum Wesen eines jeden gerichtlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, so wie jeder vor Gericht gepflogenen Handlung gehört, und die Gerichte überhaupt nicht blos mündlich verhandeln, so ist es bei jedem gerichtlichen Akt ein allgemeiner Grundsatz: was mit den Partheien verhandelt wird, muß durch das Mittel der Schrift, und zwar zunächst und unmittelbar durch das Protokoll aufbewahrt werden. Dadurch wird diesen Verhandlungen, wenn sonst die gesetzlichen Erforderniße beobachtet sind, die Eigenschaft der öffentlichen Beurtheilung zu Theil.

§. 130.

Das Protokoll gehört wesentlich zur Beglaubigung einer mündlichen Verhandlung, so wie jedes andern Vorganges vor Gericht. Keine Urkunde über ein gerichtlich verhandeltes Rechtsgeschäft, kein Zeugniß des Richters über eine vor ihm vorgegangene Handlung kann die Kraft einer öffentlichen Urkunde erlangen ohne die Grundlage des Protokolls.

Dagegen hängt in der Regel die Ausfertigung eines Instrumentes unbeschadet der Vollständigkeit des Geschäfts und seiner Beurkundung von dem Gutbefinden der Partheien ab.

Das Protokoll bleibt bei den Akten des Gerichts, die auf dessen Grund gefertigte Urkunde hingegen hat den Zweck, in den Händen der Partheien zu sein, und denselben zum Beweise und zur Nachachtung zu dienen.

§. 131.

Bei Abfassung des Protokolls und der Ausfertigung einer Urkunde ist sich der höchsten Deutlichkeit zu befleißigen, und alles zu entfernen, was in der Folge zu Mißdeutungen Anlaß geben möchte. Insonderheit ist alles zu vermeiden, was diese Schriften dem Verdachte der Unächtheit und Verfälschung aussetzen könnte. Sie dürfen daher nicht durch Einschaltungen, Ausstreichungen oder Rasuren entstellt werden. Wo etwa eine Abänderung nothwendig erscheint, muß diese auf die Art erfolgen, wie hiernächst vorgeschrieben werden wird.

§. 132.

Um künftigen Zweifeln und Mißverständnissen vorzubeugen, sind bei den schriftlichen Abfassungen die Regeln einer richtigen und dem Gegenstande angemessenen Schreibart zu beobachten.

§. 133.

Der Richter soll vom Anfang bis zum Ende des Geschäfts demselben seine ungetheilte pflichtmäßige Aufmerksamkeit widmen, mit Entfernung von aller Zerstreuung und schädlicher Eilfertigkeit. Er muß aber auch zum Zwecke der wechselseitigen Kontrolle in den Partheien selbst neben dem Interesse an der Sache, das Interesse an der schriftlichen

Abfassung lebendig zu erhalten suchen, und wo es nöthig ist, von Zeit zu Zeit durch geeignete Ermunterungen bewirken, daß sie nicht aus Trägheit oder Leichtsinn die Aufmerksamkeit verlieren.

§. 134.

Auch die Vollständigkeit der Verabredungen und deren schriftliche Abfassung macht einen wichtigen Gegenstand der richterlichen Fürsorge aus. Es ist daher jede Auslassung an den Festsetzungen in der von den Partheien etwa zur Stelle gebrachten Punktationen, so fern selbige sonst noch der angestellten Prüfung als sachgemäß sich darstellen, sorgfältig zu vermeiden, zugleich aber auch mit Sachkenntniß und Umsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Partheien selbst nichts zur Sache gehöriges übersehen.

§. 135.

Alle gesetzwidrige, auf Erhaltung eines rechtlich verbotenen Geschäftes abzielende Klauseln sind verwerflich.

Auch ist sich aller unnützen und noch mehr solcher Klauseln zu enthalten, die nur zu Zweideutigkeiten und Mißverständnissen in der Folge Anlaß geben könnten. Von der Art der unnützen sind z. B. der Vorbehalt, seinen letzten Willen zu ändern oder gänzlich aufzuheben, die sogenannte **clausula rati, grati, indemnitatis** bei dem Mandat, die Klausel: „alles getreulich und ohne Gefährde," der Vorbehalt der Gewährleistung bei dem Kaufkontrakt und andern lästigen Verträgen, der Beschränkung des Niesbrauchs auf die Lebensdauer des Niesbrauchers und dergleichen ohnehin in der Natur des Geschäfts oder in ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen liegende Erklärungen. Die Entsagungen auf den Einwand des Zwanges, der Furcht, des Betrugs, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Irrthums, **rei non sic sed aliter gestae** u. dgl. sind nach Verschieden-

heit der Fälle entweder gesetzwidrig oder überflüssig und nutzlos, oder sie geben nur zu Mißverständnissen oder wohl auch zum Verdachte der Unächtheit Anlaß, daher sie ohne rechtfertigende besondere Veranlassung nicht zu gebrauchen sind.

§. 136.

Da über alles, was vor Gericht mündlich verhandelt wird, mittelst des Protokolls eine schriftliche Aufzeichnung erfolgen muß, um eine glaubhafte Nachricht davon bei den Akten zu erhalten, so ist wegen dessen Form und sonstigen Erfordernissen folgendes zu beobachten.

1) Das Protokoll muß in Gegenwart und unter der Leitung einer Richteramtsperson von einem beeideten Aktuar aufgenommen werden, und zwar im unmittelbaren Zusammenhange mit der Handlung, worüber selbiges verfaßt wird.

2) Sollten die Umstände, z. B. bei einem Augenschein auf dem freien Felde und bei übler Witterung, nicht gestatten, das Protokoll bei der Handlung aufzunehmen, so muß wenigstens das Erforderliche gleichwohl an Ort und Stelle sorgfältig notirt, unmittelbar hernach aber zu Hause oder an einem andern zum Schreiben geeigneten Ort im Beisein der Interessenten die förmliche Niederschreibung nachgeholt werden.

3) Das Protokoll beginnt in der bekannten Form

a) mit Erwähnung des Orts, des Datums und der Gerichtspersonen, an und vor welchen die Verhandlung erfolgt ist.

b) In dem eigentlichen Inhalte des Protokolls wird zuförderst der Veranlassung desselben, der erschienenen Partheien 2c. und ihrer erklärten Absicht Meldung gethan, dann folgt

c) der Ausdruck dessen, was verhandelt worden ist, und es schließt

d) mit der Bemerkung, daß das Protokoll den Erschienenen vorgelesen worden ist, daß sie selbiges genehmigt, oder was sie etwa dabei erinnert, und daß sie es eigenhändig unterschrieben haben. Nach der Unterschrift folgt

e) der richterliche Beschluß nach Beschaffenheit des Zwecks der Verhandlung und der Befugniß der protokollirenden Gerichtspersonen, die Bemerkung der Eröffnung an die Interessenten, und endlich

f) die Unterschrift des Richters und Aktuars mit Angabe ihrer Eigenschaft.

4) Das Protokoll wird von dem Aktuar verfaßt; es kann aber auch, unbeschadet dessen Verantwortlichkeit für die Treue des Niedergeschriebenen, demselben von dem Richter in Gegenwart der Partheien laut in die Feder diktirt werden, so wie es auch den Partheien und ihrer Vertreter nicht verwehrt ist, ihre Erklärung selbst zu diktiren.

5) Die Erklärungen und Aussagen der Partheien, Sachverständigen ꝛc. sind nicht im erzählenden Style in der dritten Person, sondern in der ersten aufzuzeichnen. Sie sind mit aller Treue und Sorgfalt, wie sie abgegeben worden, unverändert niederzuschreiben. Sollten dem Verfasser des Protokolls die Regeln eines richtigen Gedanken-Ausdrucks eine Verbesserung des Vorbringens zu fordern scheinen, so muß er sich gleichwohl jeder Willkühr und Eigenmacht enthalten, vielmehr mit demjenigen, welcher sich, seiner Meinung nach, nicht vollständig und unzweideutig, oder nicht sprachrichtig ausgedrückt hat, über die seiner Absicht angemessene Fassung sich zu verständigen suchen.

6) An dem, was einmal niedergeschrieben ist, darf ohne besonders auszudrückende rechtfertigende Veranlassung nichts abgeändert werden. Alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind am Schlusse des Protokolls, oder auch zur Seite desselben besonders zu bemerken, und durch die Unterschrift der Betheiligten anzuerkennen. Rasuren müssen selbst bei sonst gleichgültigen Verbesserungen gänzlich unterlassen werden.

7) Wenn sich bei der Vorlesung des Protokolls Anstände ergeben, indem der eine oder andere Betheiligte an dem, was niedergeschrieben worden, etwas zu erinnern findet, ein Mißverständniß vorschützt, und daher eine Abänderung verlangt; so ist nach Befund der Umstände, und wenn von den Mitkontrahenten dagegen nichts erinnert wird, mit der Abänderung in der erst bemerkten Art von kurzer Hand zu verfahren. Entsteht aber das Bedenken und die Weigerung der Vollziehung von einer Seite aus Einwendungen, die der andere Theil für grundlos hält, so muß sich zwar der Richter bemühen, die Irrung in Güte beizulegen, besonders aber die ohne Grund auf einer Aenderung bestehende oder die Unterschrift verweigernde Parthei auf das Ordnungswidrige ihres Benehmens und die Folge ihrer Eingelenke aufmerksam zu machen. Besteht sie indessen auf ihrem Eigensinn, so bleibt nichts übrig, als den Grund der Weigerung und die deßfalls abgegebenen Erklärungen und gemachten Verständigungen kürzlich zum Protokolle niederzuschreiben, indem ein Zwang zur Unterschrift nicht statt findet.

§. 137.

Der richterliche Beschluß nach der Aufnahme des Protokolls, kann in Beziehung auf die beabsichtigte richterliche Konfirmation von dreierlei Art sein:

1) daß zur vollständigen Substanzirung des Geschäfts zuförderst noch diesem oder jenem Erforderniß zu genügen;

2) daß das Geschäft als rechtlich unstatthaft zu verwerfen;

3) daß demselben, es sei schlechthin oder unter Vorbehalt, die Bestättigung zu ertheilen, in welchem Falle sogleich wegen Ausfertigung der Instrumente das Geeignete verfügt wird.

Die Befugniß zur Ertheilung dieser Beschlüsse ist nach Verschiedenheit des Gerichtsorganismus verschieden. Besteht nämlich das Gericht nur aus einer Richteramtsperson, so gehen alle Beschlüsse von dieser aus, und werden, wie oben bemerkt, sofort dem Protokolle angehängt, verkündet und das Weitere zu deren Vollziehung verfügt.

§. 138.

Wenn die gerichtliche Bestättigung erfolgt und das Geschäft von der Art ist, daß es nach gesetzlicher Vorschrift oder auch nach dem Verlangen der Interessenten einer förmlichen Briefsfertigung bedarf, so geschieht die Ausfertigung der Urkunden auf den Grund des Protokolls. Ob dieselbe ein- oder mehrfach zu geschehen hat, das hängt, abgesehen von dem erklärten Willen der Interessenten, an sich davon ab, ob die Urkunde nur einer Parthei oder mehrern zum Beweise dienen soll. Es ist rathsam, eine Urkunde über gegenseitige Verbindlichkeiten in so vielen gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, als kontrahierende Theile sind. Die Zahl der Exemplare und für wen, dann zu welchem Zwecke jedes ausgefertigt worden, ist jedesmal in der Schlußklausel, welche zugleich die gerichtliche Bestättigung ausdrückt, zu bemerken.

§. 139.

Die Ausfertigung erfolgt mit zu Grundlegung des Protokolls oder, wenn deren mehrere sind, sämmtlicher, und zwar so, daß diese im Mundiren vom Anfang bis zum Ende wörtlich eingeschaltet werden. Besteht das Instrument aus mehreren Bogen, so ist selbiges mit einer Schnur zusammen zu heften, deren beide Enden am Schlusse unter das Gerichtssiegel befestiget werden. Diese Vorsicht ist auch bei Protokollen, vidimirten Abschriften und andern, der Beglaubigung wegen erfolgenden Ausfertigungen anzuwenden.

Der Gebrauch des Stempelpapiers zu den Urkunden ꝛc. richtet sich nach den Bestimmungen des Stempel-Edikts.

VI. Kapitel.

Von Zeugnissen und Vidimationen.

§. 140.

Zu dem Wirkungskreis der die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübenden Gerichte gehören auch die Handlungen der Beglaubigung, die Ausstellung von Zeugnissen und Vidimationen (Beglaubigungen), Extrakte und Renovationen.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse zur Beglaubigung eines thatsächlichen Verhältnisses, wie verschieden auch deren Gegenstand sein mag, setzen wesentlich eine vollständige amtliche Ueberzeugung von der Wahrheit dessen voraus, was den Gegenstand des Zeugnisses ausmacht. Es ist aber nicht genug, daß der Richter blos aus persönlicher und außerordentlicher Wissenschaft zu jener Ueberzeugung gelangt sei, sondern es wird vorausgesetzt, daß er die Ueberzeugung Kraft seines Amtes und bei Ausübung desselben erlangt habe, und daß die Quelle seiner Wissenschaft, es sei eigene unmittelbare Wahrnehmung oder Ergebniß aus Akten und Urkunden, in dem Zeugniß ausgedrückt werde. Beruht daher der Grund der Wissenschaft auf unmittelbare Wahrnehmung, so muß darüber ein Protokoll abgehalten worden sein, und darauf in dem Zeugniß Bezug genommen werden. Uebrigens muß

das Zeugniß der erhaltenen Ueberzeugung gemäß, treu und unumwunden ertheilt werden.

§. 141.

Ein gerichtliches Zeugniß hat volle Beweiskraft, wenn dasselbe in der gerichtsüblichen Art schriftlich ertheilt worden, und wenn es rücksichtlich der Eigenschaft der ausstellenden Gerichtsbehörde, der Veranlassung, der Person wofür, und des Gegenstandes worüber Zeugniß gegeben wird, endlich rücksichtlich der Zeit der Ausfertigung keinen rechtserheblichen Zweifel übrig läßt.

a) Beglaubigungen.

§. 142.

Diese finden statt, wenn von Kontrahenten ein von ihnen außergerichtlich errichtetes Kontrakts-Instrument dem Gerichte blos zur Attestation der Unterschrift vorgelegt wird.

Die Betheiligten, welche die Absicht haben, daß ihr außergerichtlich verbrieftes Geschäft die Wirkung einer ohne Anerkenntniß für ächt geltenden Urkunde haben soll, müssen die Privat-Urkunde beim Gerichte vorlegen und selbige in dessen Beisein unterschriftlich vollziehen, oder wenn die Unterschrift schon außergerichtlich erfolgt ist, sich zu derselben vor Gericht bekennen. Das Gericht nimmt über diesen Akt des Anerkenntnisses ein Protokoll auf, und fertigt auf den Grund desselben ein Zeugniß, daß die Betheiligten die gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, welches Zeugniß dem vollzogenen Privat-Instrument beigefügt wird.

b) Vidimation, Beglaubigung einer Abschrift.

§. 143.

Wird eine Abschrift dem Gerichte zur Vidimation vorgelegt, so hat sich dasselbe vor allem zu überzeugen, daß das Original dasjenige sei, wofür es ausgegeben wird. Ist also dasselbe eine Privat-Urkunde, so muß selbige vorerst durch die Rekognition der Aussteller außer Zweifel gesetzt sein, und dann wird mit der Vidimation in der Art verfahren, daß sowohl die Anerkennung der Urschrift, als die Uebereinstimmung der Abschrift mit selbiger den Gegenstand der gerichtlichen Beglaubigung ausmacht.

Die Vidimation selbst besteht darin, daß die entweder von den Partheien mit zur Stelle gebrachte, oder erst in der Kanzlei des Gerichts gefertigte Abschrift mit dem Originale Wort für Wort verglichen wird. Finden sich im Original Rasuren, Aenderungen, Zwischen-Einschaltungen, Fehler gegen die Rechtschreibung u. dgl. so müssen die Mängel mit diplomatischer Genauigkeit auch in die Abschrift übertragen und die Uebereinstimmung dießfalls am Rande der Abschrift, oder unter derselben besonders bezeugt werden. Nach genauer Kollationirung und Richtigstellung wird nun das Vidimationszeugniß oder das Attest der Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift der ersten beigefügt und, wie gewöhnlich mit Bemerkung des Orts, Datums und des Namens des Gerichts, unter Beidruckung des Gerichtssiegels und der Unterschrift des Gerichtsvorstandes mit der Kontrasignatur des Gerichtsschreibers vollzogen.

c) Extrakte.

§. 144.

Bei Extrakten von Urkunden oder amtlichen Aktenstücken wird auf gleiche Weise verfahren. Da aber der Extrakt nur ein Auszug rücksichtlich der zweckdienlichen Stelle einer Urkunde oder eines Aktenstückes ist, so muß dieses nicht nur auf der Abschrift bemerkt, sondern es muß auch sonst durch die bekannten Omissions-Zeichen angedeutet werden, daß und wo eine Auslassung des übrigen nicht hieher gehörigen Inhalts der Urkunde statt findet. Durch das gerichtliche Zeugniß wird denn auch zugleich beglaubigt, daß im Abschreiben nichts zum Zwecke dienliches ausgelassen worden.

d) Renovationen.

§. 145.

Wenn nämlich eine Urkunde, welche wegen Alters oder sonst schadhaft geworden, oder überhaupt unleserlich zu werden besorgen läßt, mit der Wirkung erneuert werden soll, daß die neue Ausfertigung die Stelle des Originals vertrete, so kann dieses nicht durch eine bloße Vidimation geschehen. Es muß vielmehr bei dieser Erneuerung der Urkunde die Zuziehung aller Interessenten erfolgen; also z. B. bei einem Grenz-Exzesse, die Zuziehung sämmtlicher Grenznachbarn u. s. w. Ueber die Verhandlung wird ein ausführliches Protokoll abgefaßt. Im Uebrigen ist das Verfahren wie bei einer Vidimation.

Kommen Stellen vor, die, weil die Schriftzüge nicht mehr ganz deutlich sind, von den Interessenten verschieden gelesen werden, so ist diejenige Lesart, welche dem Richter

mit den noch vorhandenen Schriftzügen am besten übereinzustimmen scheint, in den Context aufzunehmen; alle übrigen aber müssen, wenn die Partheien sich darüber nicht vereinigen können, in besondern, am Rande beizufügenden Registraturen ebenfalls angeführt und dabei bemerkt werden, von welchem der Interessenten eine jede derselben als die richtige behauptet worden. Die allenfallsigen weitern Erörterungen darüber bleiben dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Die alte Urkunde bleibt in gerichtlicher Verwahrung, so wie die erneuerte Urkunde nebst dem Protokolle bei den Gerichts-Akten. Die Interessenten erhalten beglaubigte Abschriften oder auch förmliche Ausfertigungen, wenn sie es verlangen.

Dritter Titel.

Polizei.

Erster Absatz.

Verwaltung der Polizei.

§. 146.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 147.

In Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und steuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

Bei gemischten Gerichtsbarkeits-Verhältnissen normirt sich die Befugniß zur Handhabung der Lokalpolizei in jenen

Gemeinden, die aus mehrern getrennten Ortschaften bestehen, nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde, sondern in Bezug auf jeden einzelnen Ort, insbesondere je nach Maßgabe der Mehrzahl solcher Unterthanen an demselben. [a])

Wo die Zahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen auf Seite des Staats- und des Patrimonialgerichts-Herrn gleich ist, tritt die zu Gunsten der unmittelbaren Polizei-Verwaltung stehende staatsrechtliche Regel ein. [b])

Da der Begriff von grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen sowohl überhaupt, als namentlich in Anwendung des §. 85. der **VI.** Verfassungs-Beilage bei Bestimmungen der Mehrzahl solcher Unterthanen an einem Orte nach den civilrechtlichen Merkmalen des Grundholden-Verhältnisses zu bemessen ist, so können die Bewohner der Pfarr- und Schulhäuser in keinem Falle weder von Seite des Staats, noch von Seite der Privat-Grundherrschaft in Anrechnung gebracht werden. [c])

So oft in gewissen Orten durch Vereinigung mehrerer Gutsantheile in einer Hand, oder auf sonstige Weise die Mehrzahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen einem andern Gerichtsherrn zufällt, erleidet auch die Zuständigkeit zur Polizei-Verwaltung die dem Wortlaute des §. 85. der **VI.** Verfassungs-Beilage entsprechende Abänderung. [d])

---

a) Allerh. Entschließ. v. 8. Januar 1819. v. 14. Mai 1831. v. 2. Dezbr. 1835. u. 8. Jan. 1836.

b) Minist. Entschließ. v. 24. Febr. 1820.

c) Minist. Entschließ. v. 13. Mai 1833.

d) Minist. Entschließ. v. 18. Sept. 1833.

§. 148.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselbe sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber einzuholen.

Zweiter Absatz.

Polizei-Kompetenz.

a) Im allgemeinen.

§. 149.

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts. Sie haben in Folge dieser Unterordnung die Berichte in Administrativ-Gegenständen nie unmittelbar, sondern immer nur durch das einschlägige Landgericht an die vorgesetzte Kreisregierung einzubefördern, und die Entschließung der letztern auch auf gleichem Wege zu empfangen. [a])

b) In Polizei-Strafsachen.

§. 150.

Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr

---

a) Minist. Entschließ. v. 10. Juli 1827.

als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestättigung des Landgerichts einholen.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, steht die Verhandlung der Polizei-Straffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zu; nur die übrige Ortspolizei gebührt den Magistraten. [a])

c) Handhabung der Sicherheits-Polizei.

§. 151.

Gegenüber gemeinen und gefährlichen Landstreichern beschränkt sich die patrimonialgerichtliche Zuständigkeit auf polizeiliche Spähe, Arretierung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde; die Abwandlung der im Heimathsorte auf Bettel betretenden Individuen dagegen fällt ausschließend den gutsherrlichen Behörden anheim. [b])

In der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte liegt auch die Bestrafung aller Uebertretungen der fremden polizeilichen Anordnungen, so ferne nicht ein unregelmäßiger Paß in Frage steht. [c])

d) Gewerbspolizei.

§. 152.

Die polizeiliche Beaufsichtigung gutsherrlicher Bräuereien, Mühlen und Ziegelbrennereien, steht nur in dem Falle

---

a) Allerh. Entschließ. v. 15. Juli 1819.
b) Minist. Entschließ. v. 7. Oktbr. 1835.
c) Minist. Entschließ. v. 20. Mai 1837.

der Verpachtung den einschlägigen Patrimonialgerichten, außerdem aber den vorgesetzten Landgerichten zu. [a])

Die mit dem Aufdingen und Freisprechen der Handwerkslehrlinge in Verbindung stehenden polizeilichen Zuständigkeiten fallen nicht den Patrimonialgerichten, sondern immer nur den einschlägigen Landgerichten anheim. [b])

Die Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen ist ein unzweifelhafter Bestandtheil des patrimonialgerichtlichen Wirkungskreises. [c])

M. vergleiche den §. 156: Litt. f.

e) Forstpolizei.

§. 153.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in den Waldungen, welche den Guts- und Gerichtsherren selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören, so wie in den den einzelnen Mitgliedern unter der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden-Angehörigen, und in den dem gutsherrlichen Gerichtsbezirke einverleibten Gemeinde-Fluren gelegenen Privatwaldungen sind den Patrimonialgerichten, somit auch die Forst-Strafsachen überlassen. [d])

Die einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate können die Forst- und Jagdpolizei nicht ansprechen, sie steht den gutsherrlichen Gerichtsverwaltern zu. [e])

---

a) Allerh. Entschließ. v. 30. Mai 1814. v. 11. Novbr. 1819. Minist. Entschließ. v. 1. Dezbr. 1828. u. 27. Dezbr. 1828.

b) Minist. Entschließ. v. 30. Jan. 1836.

c) Minist. Entschließ. v. 4. Juni 1834.

d) Minist. Entschließ. v. 14. Mai 1829. 28. Juli 1829. u. v. 2. August 1837.

e) Allerh. Entschließ. v. 15. Juli 1819.

f) Baupolizei.

§. 154.

Die Behandlung der niedern, dem distriktspolizeilichen Ressort nicht ausdrücklich zugewiesenen Baupolizei-Gegenstände, fällt in die patrimonialgerichtliche Kompetenz. [a])

g) Einquartierung.

§. 155.

Exzesse, welche sich bei Gelegenheit einer in dem Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde angeordneten Einquartierung ergeben haben, und welche die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungslast nicht selbst berühren, können als Gegenstände des Marschwesens nicht angesehen werden, solche Exzesse sind lediglich gegen die Anordnungen der Lokalpolizei und gehören in die Kompetenz des Patrimonialgerichts. [b])

§. 156.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: Alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

---

a) Minist. Entschließ. v. 31. Juli 1837.

b) Minist. Entschließ. v. 12. Juni 1836.

Deßgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich jene, welche auf Kultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderechte, Konkurrenz-Pflichtigkeit und Maßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) alle allgemeine Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung der Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeigen derselben an die vorgesetzten Landgerichte, in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in so fern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauch der Preßfreiheit nnd entdeckter Winkelpressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentliche Flüsse, Brücken, Straßen und Vizinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-

baues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen des Landgerichts einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;

i) die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medizinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militair-Konscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist;

m) die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtiget sind;

n) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Konkurrenzen.

Vierter Titel.

Stiftungs - Angelegenheiten.

§. 157.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel selbst, oder durch ihre Beamte auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselbe nicht mit fremdartigen Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806 zählt unter den Privatrechtstitel, zur Begründung der gutsherrlichen Kuratel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen, und entscheidet sowohl über die Rechtsbeständigkeit, als über das Maß der deßfallsigen Befugnisse. [a])

---

a) Allerh. Entschließ. v. 26. Dezbr. 1818. u. 29. Juli 1819. Minist. Entschließ. v. 28. Aug. 1823. u. 14. Sept. 1836.

Dem Ortspfarrer kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Kuratel und Verwaltung stehenden Stiftungen das Recht von den Etats-Voranschlägen sowohl als von den gefertigten Rechnungen Einsicht zu nehmen, und seine deßfallsigen Erinnerungen der Oberkuratel vorzulegen, in keinem Falle beanstandet werden. [a])

Die Oberkuratel ist befugt, sowohl den jährlichen Nachweis der geschlossenen Rechnungs-Revision mittelst Vorlage der Rechnungen selbst zu verlangen, keineswegs aber kann sie dem Gutsherrn die Bestellung einer Kaution auferlegen. [b])

§. 158.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselbe angehören oder deren Besten sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 159.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen steht den Patrimonialgerichten die Revision der Rechnungen zu.

Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Patrimonialgerichten mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa er-

---

a) Minist. Entschließ. v. 17. Aug. 1820. u. 26. Sept. 1836.
b) Minist. Entschließ. v. 6. Juni 1820. 14. Sept. 1829 31. Juli 1834. u. 4. Juli 1836.

forderliche nähere Prüfung und Kognition zusteht, an die Kreisregierungen eingesendet.

Die Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrate besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

Eine mittelbare oder unmittelbare Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Stiftungs-Kuratel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten und Verwandten beider, so wie wegen mittelbarer oder unmittelbarer Anlehen von Stiftungs-Kapitalien an eben diese Personen, ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt strenge verboten.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter, in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschusse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung statt finden. [a]

---

a) Revid. Gemeinde-Edikt v. 1. Juli 1834.

Fünfter Titel.

Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 160.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Patrimonialgerichten zu:

Die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten, die Bestättigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestättigten.

Eine Entschädigung für die Diätenbezüge der mit der Leitung der Gemeindewahlen in den gutsherrlichen Bezirken beauftragten Beamten, so wie für die sonstigen hiebei erwachsenden Kosten, kann weder bei der Staatskasse noch bei den betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen werden, indem diese Kosten als Last der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müssen. [a])

Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte erforderlich ist, sind die Patrimonialgerichte auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeordnet sind.

---

a) Minist. Entschließ. v. 20. Juli 1824.

§. 161.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar der Gemeinde-Vorsteher das Hauptorgan des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums der Konkurrenzrollen für die Anlagen, und des Lagerbuches, dann des Duplikats der Tauf-, Trau- und Sterberegister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist.

In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalter entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten den Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

Was die in dem §. 101. des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Ruralgemeinden anbelangt, nämlich:

1) die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder so wie der Schutzverwandten;

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner

3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirk, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in der Gemeinde;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeinde-Umlagen;

so werden diese denselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

Was insbesondere die Ansäßigmachung und Verehelichung betrifft, so räumt das deßfalls revidirte Gesetz den Grund- und den Gerichtsherren, also jedem dieser Kategorien im Einzelnen das Einwilligungs- und Berufungsrecht ein. [a])

Diese Einwilligung ist mittels bestimmter Aufforderung und unter Anberaumung einer angemessenen Präklusivfrist zu erholen. [b])

§. 162.

Den Patrimonialgerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

§. 163.

Die Ausübung der gesammten Dorf- und Feldpolizei in Patrimonialgerichts-Bezirken steht an dem Orte des ständigen Amtssitzes, resp. der Amtssitz-Gemeinde, dem Patrimonialrichter unter Beiziehung und Beihilfe des Gemeinde-Vorstehers, an allen andern Orten aber, folglich auch an den wandelbaren von dem Amtssitze getrennten Wohnorte des Patrimonialrichters den Gemeinde-Vorstehern, unter Aufsicht und Leitung des Erstern zu; wobei sich übrigens von selbst versteht,

---

a) Minist. Entschließ. v. 1. Juli 1837.
b) Minist. Entschließ. v. 11. März 1837.

a) daß auch an dem Orte des Amtssitzes der Gemeinde-Vorsteher ermächtiget und verpflichtet sei, in Abwesenheit des Gerichtshalters unverschiebliche Vorkehrungen der Dorf- und Feldpolizei sogleich selbst zu treffen; so wie,

b) daß dem Gerichtshalter hinwiederum das Recht und die Pflicht zukomme, auch die außerhalb seines Amtssitzes aufgestellten Gemeinde-Vorsteher zur schuldigen Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in allen ihren Theilen anzuweisen, dieselben hierüber nach Erforderniß besonders zu instruiren, und sich von der geeigneten Vornahme der betreffenden Polizeihandlungen amtliche Ueberzeugung zu verschaffen. [a])

§. 164.

Die Gemeinde-Vorsteher in gemischten Orten sind lediglich den dort mit der Polizeigewalt bekleideten Behörden untergeordnet, sie können daher von andern Aemtern mit Verweisen und Strafen unter keiner Voraussetzung belegt werden. Vielmehr haben die Letztern, wenn ihren an solche Gemeinde-Vorsteher unmittelbar erlassenen Verfügungen keine Folge gegeben werden sollte, wegen deren Vollziehung die obgenannte mit der Polizeigewalt begleitete Behörde zu requiriren. [b])

§. 165.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittlungsamt, und nebst dem unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts, die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßigen Strafrechts, das den Gemeinde-Ausschüssen, ohne Unterschied des Orts ausschließend vorbe-

---

a) Allerh. genehm. Staats-R. Gut. v. 2. Oktbr. 1826.

b) Minist. Entschließ. v. 12. Oktbr. 1825.

haltene Strafrecht, gebührt denselben auch an den Patrimonialgerichts-Sitzen; die hiebei anfallenden Geldbußen fließen in die Gemeindekasse. [a])

In den einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, steht die Handhabung der Polizei-Strafgewalt nicht den Magistraten, sondern dem gutsherrlichen Gerichte zu. [b])

§. 166.

Die Ortspolizei wird von dem Magistrate unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichts ausgeübt.

§. 167.

Was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden, das den letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen, das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung, die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse, die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher, die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorsteher übertragenen Befugnisse und die deßfallsige Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, sind die Bestimmungen der §§. 127. 129. 133. und 134. des revidirten Gemeinde-Edikts über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

Diese §§. enthalten folgende Bestimmungen, und zwar:

---

a) Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. Minist. Entschließ. v. 6. Juni 1827.

b) Minist. Entschließ. v. 3. Febr. 1833. u. 21. Novbr. 1833.

§. 127. In allen Städten der **II.** und **III.** Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes untergeordnet. Diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten. — In dringenden Fällen kann dieselbe provisorische Verfügung selbst treffen.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 133. Außer den bei dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen, haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;

2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;

3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;

4) die Gemeinde-Beschlüsse.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters

in den Dorfgemeinden nachsehen, und bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen, und der ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen. Sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

§. 168.

Die bisher aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeindewesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

§. 169.

In Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens steht den Patrimonialgerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art, wird von den Patrimonialgerichten mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Kognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde-Rechnungen der mit einem Magistrate besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 170.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anlehen an den Gutsherrn selbst, aus den seinem Gerichte untergebenen Gemeinde-Vermögen, ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt streng verboten.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung statt finden. [a])

§. 171.

Auch die wirthschaftlichen Verfügungen des von der Gemeinde zu wählenden technischen Personals können der nähern Einsicht und Erinnerung des Gutsherrn resp. derjenigen Behörden, die von ihm dafür ordnungsmäßig bestellt sind, nicht entzogen werden, somit ist derselbe bei Entschließungen der Kreisregierung in dieser Sache nicht zu umgehen; ferner darf, wenn die Gemeinde auch die spezielle Bewirthschaftung selbst gewählten Personen überträgt, dennoch die Anweisung nicht ohne das gutsherrliche Forstpersonal geschehen, sobald der Gutsherr darauf beharrt. [b])

---

a) Revid. Gemeinde-Edikt v. 1. Juli 1834.

b) Minist. Entschließ. v. 10. Juni 1823.

§. 172.

In Beziehung auf die Konkurrenz der Patrimonialgerichts-Besitzer zu Gemeinde-Lasten, ist nach den in dem Gemeinde-Edikt festgesetzten Rechten derselben in Gemeinde-Angelegenheiten eine Unterordnung unter den Gemeinde-Ausschuß in persönlichen Verhältnissen auf der einen Seite eben so wenig vereinbar, als daraus auf der andern eine Exemtion von dem Gemeinde-Verbande hinsichtlich der in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten abgeleitet werden kann. a)

---

a) Minist. Entschließ. v. 6. Juni 1827.

Sechster Titel.

Von grundherrlichen Gefällen und den besondern deßfallsigen Rechten.

a) Dominikal- und Privatgefälle.

§. 173.

Der Bezug aller zu Domanial- und Privatgefällen gehörenden Abgaben, insbesondere aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w., bleiben dem Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben, gesichert.

b) Herberggelder.

§. 174.

Das Privat-Schutzgeld kann von dem Gutsherrn, so wie sie dasselbe hergebracht haben, und es nicht offenbar aus der Leibeigenschaft herrührt, künftig unter der Benennung Herberggelder erhoben werden. [a]

a) Allerh. Entschließ. v. 15. Aug. 1813.

Der bewilligte Fortbezug dieser Herberggelder begreift keineswegs die Einführung desselben gegen neuerworbene Gerichtssassen, bei denen bisher diese Dominikal-Abgabe nicht herkömmlich war, in sich, wie es denn lediglich in der Absicht des Gesetzes war, diese gutsherrliche Rente zu konserviren, daher sie auch ungeachtet der Abtretung der Gerichtsbarkeit nach dem bisherigen Herkommen bestehend, bleibt.[a])

c) Vogthaber.

§. 175.

Der Vogthaber, Vogteischarwerke, gehören, wo er Herkommens ist, gleichfalls zu den gutsherrlicheu Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königliche Behörde übergeht.

d) Nachsteuer.

§. 176.

Wo Nachsteuergebühren von Besitzern gutsherrlicher Gerichtsbarkeit hergebracht sind, wird der Fortbezug ediktmäßig gestattet, jedoch unter der Beschränkung, daß dasselbe nur Staaten gegenüber Anwendung finde, welche nicht im deutschen Bunde begriffen, und mit welchen Staatsverträge wegen Freizügigkeit nicht geschlossen sind, wonach es sich von selbst versteht, daß auch im Inlande des Königreichs von solchen Erhebungen eine Rede nicht sein kann.

---

a) Allerh. Entschließ. v. 26. Novbr. 1815.

e) Weg- und Brückengelder.

§. 177.

Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

f) Heimfallsrechte.

§. 178.

Der Gutsherr darf weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edikt vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Konfiskation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Erhebung des Besthauptes, Mortuarium, als eines der Rechtsvermuthung nach mit der ehemaligen Leibeigenschaft zusammenhängenden Gefälles, ist in der Regel unzuläßig, so ferne nicht der betheiligte Gutsherr auf dem Rechtswege nachzuweisen vermag, daß er dasselbe als eine von den Leibeigenschafts-Verhältnissen unabhängiges Grundgefäll hergebracht habe.

Nur in Orten, wo niemals Leibeigenschaft bestand, greift jene Rechtsvermuthung nicht Platz, vielmehr kann hier der Pflichtige die Prästation erst auf den Grund gelieferten Nachweises, daß wirklich ein personelles Recht vorliege, verweigern. [a])

---

a) Minist. Entschließ. v. 21. April 1832. v. 16. Aug. 1832. v. 27. Oktbr. 1832. u. 6. Sept. 1834.

g) Hypothekenrechte.

§. 179.

Gutsherren haben wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftender grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen den ihren Grundholden gemachten Vorschüssen an Samen und Speisegetreid einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek auf dem grundbaren Gute. [a])

h) Geldstrafen.

§. 180.

Dem Gerichtsherrn gebühren insbesondere als Früchte der Grund- und Gerichtsbarkeit die Geldstrafen, jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestättiget, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben worden sind.

Diejenigen Geldstrafen, welche aus einem in der Kompetenz der Patrimonialgerichte gegründeten, und durch die §§. 89. und 90. des Ediktes nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Akte der polizeilichen Gerichtsbarkeit fließen, gehören den Gutsherren. Wenn auch Landgerichte, ohne ermächtiget zu sein, einem ihrem Wirkungskreise nicht besonders vorbehaltenen Akt, unmittelbar vornehmen, oder in

a) Allerh. Entschließ. v. 1. Juni 1821.

ihrem Namen vornehmen lassen, und die deßfallsigen Strafen zum Aerar einziehen wollen, es läge denn der Fall vor, daß ein Patrimonialgericht einen Zweig der ihm übertragenen polizeilichen Aufsicht und Jurisdiktion in irgend einer Art vernachläßigen oder vorschriftswidrig behandlen, und den diesfalls gemachten Anmahnungen und Zurechtweisungen keine Folge leisten würde. a)

i) Taxen.

§. 181.

Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören, gebührt dem Gerichtsherrn.

Dem Gutsherrn verbleiben überhaupt ferner auch, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikte zugestandenen gutsherrlichen Rechte anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Taxordnungen zu achten.

§. 182.

Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreichs bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt. b)

---

a) Allerh. Entschließ. v. 12. Novbr. 1819.

b) Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810.

Die Forderung eines kleinen Handlohns zu 1 fl. 40 kr. vom Hundert des Schätzungswerthes kann nur für den unmittelbaren Fall als zuläßig erachtet werden, wenn legal nachgewiesen werden kann, daß dieses Kleinhandlohn neben dem Großhandlohn auf einem Grundvertrag beruht, folglich unter die im §. 28. der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 aufgehobenen Laudemial-Taxen nicht gehört. [a])

§. 183.

Grundherrliche und Lehenbriefe werden wie alle andere Briefe nach den Vorschriften der provisorischen Taxordnung Abschnitt **II.** §. 6. 7. ꝛc. taxirt.

§. 184.

Grund- und lehenherrliche Konsense unterliegen der in erwähnter Taxordnung §. 12. hinweisend auf §. 74. bestimmten Taxe.

§. 185.

Schätzungen und Veranlassungen von Lehen-Allodifikationen und Grundeigenthums-Ablösungen werden nach den Normen derselben Taxordnung Abschnitt **VII.** §. 45. bei Lehen-Allodifikationen mit Hinsicht auf das modifizirende Reskript vom 26. Oktober 1813 behandelt. [b])

---

a) Minist. Entschließ. v. 21. Oktbr. 1822.

b) Allerh. Entschließ. v. 29. Novbr. 1814.

Vermöge diesem soll sich von allen Gerichtsbehörden nach dem §. 55. der provisorischen Taxordnung geachtet, und von den Landgerichts-Kommissionen die Lehenschätzungen zum Behufe der Allodifikation, wenn sich die Interessenten miteinander gütlich verstehen, den Partheien nicht aufgedrungen, sondern ihnen gestattet werden, daß zur Ersparung der großen Kosten der taxablen Objekte lediglich durch die Schätzleute in Begleitung der Gerichtsdiener eingesehen, und hienach erstere zu Protokoll vernommen werden, wobei die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, so wie Taxen für die Protokollirung nach den §§. 38. 48. 60. 66. der provisorischen Taxordnung zu berechnen sind. [a])

§. 186.

Da ein Gutsherr auch über königliche unmittelbare Grundholden, wenn sie die geringere Zahl bilden, die Polizei-Verwaltung auszuüben berechtiget ist, so gebührt demselben der Bezug der verordnungsmäßig vorgeschriebenen Taxgelder in den Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz des gutsherrlichen Gerichtes gehören. [b])

§. 187.

Bei Kontrakten unter besondern wechselseitigen Bedingungen, wo jede Parthei ein Exemplar der brieflichen Urkunden zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, hat auch jede Parthei besonders zu bezahlen. Das Wort Parthei ist nicht für jede Person, oder jedes Individuum, welches bei solchen Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit er-

---

a) Reskript v. 26. Oktbr. 1813.

b) Minist. Entschließ. v. 29. Dezbr. 1823.

scheint, sondern in den bekannten gesetzlichen und gerichtlichen Begriffe, nämlich für diejenigen, die in dergleichen Sache ein gleiches Interesse aus ganz gleichen Gründen haben oder geltend machen, zu nehmen; es sind daher bei Verträgen zwischen einer Wittwe und ihren Kindern nur zwei Urkunden anzufertigen, folglich ist die Brieftaxe nur zweifach anzusetzen. [a])

§. 188.

Die gutsherrlichen Gerichte haben in ihrer Eigenschaft als untergeordnete Stiftungs- und Gemeinde-Kuratellen eine Taxe nach den bestehenden Regulativen nur von Verhandlungen in Offizialsachen zu erheben.

Für administrative Verhandlungen der äußern Kuratel überhaupt, worüber nachher gerichtliche Urkunden ausgefertiget werden müssen, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die Taxen, über das Stiftungs- und Comunal-Vermögen vom 27. März 1809 bezeichnete Expeditionstaxe I. Klasse für die Genehmigung der Verträge sohin keine doppelte Taxe erhoben werden. [b])

§. 189.

Zu den Rechten des Stiftungs-Vermögens gehören die sämmtlichen Taxen, welche aus grundherrlichen Verhandlungen und Ausfertigungen hervorgehen, welche den Stiftungskassen selbst verrechnet werden müssen, und

---

a) Minist. Entschließ. v. 5. Oktbr. 1819.

b) Minist. Entschließ. v. 11. Juni 1820.

dürfen folglich weder als Dienst-Emolumente zurückbehalten, noch den Staatskassen zugewendet werden. [a])

§. 190.

Den unsiegelmäßigen Grundherren kann die Forderung einer Taxe zu 30 kr. für Konsense und Atteste, welche sie auf Verlangen der Grundholden auszustellen haben, und wobei es sich nicht um einen Vertrag zwischen dem Grundherrn und Grundholden, oder um eine Urkunde hierüber handelt, nicht untersagt werden. [b])

§. 191.

Die in mehrern Gegenden des Königreichs vormals üblichen sogenannten Ehehaftsgerichte haben durch die neuern polizeilichen Anordnungen überhaupt ihren Zweck gänzlich verloren, sind als gesetzlich nothwendig nicht mehr zu beachten, und es soll keine Gemeinde mehr verbunden sein, für deren Abhaltung irgend einer Gutsherrschaft oder Gerichtsbehörde eine Gebühr zu entrichten. [c])

§. 192.

Was die Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betrifft, so dürfen diese, wo sie Herkommens sind, auch ferner errichtet werden. Die Reversbriefe sind auch in der provisorischen Taxordnung vom 18. Oktober 1810 gegründet, indem über alle Verträge und sonstige Geschäfte,

a) Allerh. Entschließ. v. 20. Sept. 1818.
b) Minist. Entschließ. v. 16. Febr. 1824.
c) Allerh. Entschließ. v. 29. Sept. 1825.

wo es sich um wechselseitige Bedingnisse handelt, einer jeden Parthei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zugestellt wird, wohin sich allerdings die Reversbriefe eignen, worin der Grundhold seine ihm gegen den Grundherrn obliegenden Verpflichtungen und Leistungen anerkennt. Diese Reversbriefe können nur nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden, indem diese Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit, die allein gültige ist.

Was die Ausstellung und Ausfertigung dieser Reversbriefe betrifft, so müssen solche, wenn die Grundholden nicht siegelmäßig sind, von deren ordentlichen Gerichtsbehörde ausgefertigt werden. Aber auch dem Gutsherrn, wenn dieser zugleich Gerichtsherr ist, steht die Ausfertigung dieser Reversbriefe nicht zu, indem dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden können, und somit müssen auch die Reversbriefe von der ordentlichen, für diese Fälle kompetenten Gerichtsbehörde ausgefertiget, sohin auch von dieser die hiefür treffenden Taxen erhoben und verrechnet werden. Da übrigens die Reversbriefe nicht von Grundholden, sondern vom Gutsherrn zu seiner Sicherheit verlangt werden, so folgt daraus, daß die Taxe hiefür vom Grundherrn entrichtet werden müssen, wenn nicht der Grundholde deren Bezahlung freiwillig übernommen hat. [a])

Die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reserve sollen da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradations-Stempels von nun an befreit sein. [b])

---

a) Minist. Entschließ. v. 19. Sept. 1827.
b) Landtags-Abschied v. 29. Dezbr. 1831.

§. 193.

In die Heirathsverträge, die unter unsiegelmäßigen Personen bei Strafe der Ungültigkeit vor dem Gerichte des Wohnorts des einen oder des andern Ehegatten errichtet werden müssen, ist alles ohne Unterschied aufzunehmen, was zu der dos oder der Wiederlage gehört, und es gebühren dem Gerichte, welches den Brief errichtet, die vollen nach §. 9. der provisorischen Taxordnung zu berechnende Taxen, ohne daß dabei die in der dos oder der Wiederlage begriffen liegenden Güter, wenn dieselbe dem Bezirk eines andern Gerichts einverleibt sind, in Abzug gebracht werden dürfen.

Nur dann, wenn ausnahmsweise das volle Eigenthum eines angeheiratheten liegenden Gutes durch den Heirathsbrief übertragen werden soll, ist in dem bezeichneten Falle die Errichtung einer besondern brieflichen Urkunde bei dem forum rei sitae nach §. 17. der provisorischen Taxordnung erforderlich, wo sodann bei diesem Gerichte auch die gesetzmäßigen Taxen für diese Urkunde noch besonders zu entrichten sind. [a])

§. 194.

Wenn gegen Beschlüsse der Patrimonialgerichte der Rekurs ergriffen wird, so steht die Taxerhebung für die Akten-Einsendung und Notifikation den Patrimonialgerichten, und nicht den Landgerichten zu. [b])

---

a) Minist. Entschließ. v. 2. März 1831.

b) Minist. Entschließ. v. 7. Aug. 1831.

§. 195.

Bei Verträgen über Fixation der Privat-Dominikalien haben die gerichtlichen Verhandlungen Tax- und Stempelfrei zu geschehen. [a])

§. 196.

Die Siegelgelder sind keineswegs als eine grundherrliche Abgabe anzuerkennen, und erscheinen nach §. 95. der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als die nicht mehr zuläßigen Fertiggelder. [b])

§. 197.

Die Beitreibung des im Gesetze begründeten liquiden Schulgeldes von den die Zahlung verweigernden israelitischen Familienvätern zu N. ist lediglich eine Offizialsache, deren Taxfreiheit aus den §§. 112. und 113. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und aus dem dort ausgesprochenen Grundsatze, daß die gutsherrlichen Gerichte in allen Justiz- und Polizeigegenständen bezüglich der Taxerhebung sich nach den bestehenden Taxordnungen zu achten haben. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 28. Novbr. 1831.
b) Minist. Entschließ. v. 18. Dezbr. 1831.
c) Minist. Entschließ. v. 22. Novbr. 1832.

Siebenter Titel.

Gutsherrliches Exekutionsrecht.

§. 198.

Die Patrimonialgerichte II. Klasse, wenn sie gleichwohl im VI. Edikte zur Verfassungs-Urkunde §. 117. nicht ausdrücklich benannt sind, sind befugt, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben, indem allen Gutsbesitzern selbst, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, da, wo sie es hergebracht haben, wieder zugestanden worden ist. [a])

---

a) Allerh. Entschließ. v. 10. Oktbr. 1819.

§. 199.

Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 200.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreidgilten, Heu=, Stroh=, Küchen= und Kleindienst, bei welch letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 201.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen oder verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichtes bei dessen Gerichte selbst seine Klage stellen; der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 202.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund=, Saal= und Lagerbüchern, Hebregistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbücheln der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 203.

Rücksichtlich der in obenbezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es für gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das dem Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest den Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 204.

Das dem Landmann nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 205.

Auf eingelegte Gatter- oder andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Samen- und Speisegetreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 206.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 207.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädiget wird.

§. 208.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition

diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen.

§. 209.

In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglöhne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaß ersichtlich ist.

§. 210.

Wenn über das Schuldenwesen eines Hintersassen der Konkurs erkannt wird, so können Exekutionen zu Gunsten eines Gläubigers, also auch des Gutsherrn nicht mehr statt finden, folglich fällt das Exekutionsrecht des Guts- und Gerichtsherrn von selbst weg. Bei einem Konkurs-Verfahren, wo der Gutsherr liquide oder illiquide Gefälle einfordert, liegt die Betheiligung desselben außer Zweifel, und auch in Ansehung ihrer ist rechtlich zu bestimmen, ob und wohin diese Gefälle im Gegensatz der übrigen Gläubiger zu lociren sind. Hier kommt nothwendig der §. 62. des VI. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde zur Anwendung, und in dem bezeichneten Falle muß ein solches Konkurs-Verfahren ganz an das einschlägige königliche Landgericht übergehen. [a])

---

a) Minist. Entschließ. v. 13. Febr. 1821.

Das im §. 117. der VI. Verfassungs-Beilage vorbehaltene Exekutionsrecht darf weder, was die subjektive Berechtigung anbelangt, auf Patrimonialgerichte II. Klasse, noch hinsichtlich der objektiven rechtlichen Begründung auf Pacht- und Kaufschillings-Rückstände von eigenen Besitzungen eines Gutsherrn ausgedehnt werden. [a]

---

a) Minist. Entschließ. v. 10. Oktbr. 1819. Minist. Entschließ. v. 5. Novbr. 1821. v. 17. Juli 1825. Staats-R. Gut. v. 12. Oktbr. 1826. Minist. Entschließ. v. 2. Dezbr. 1835.

VII. Kapitel.

Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit.

§. 211.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritte der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 212.

Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 213.

Insbesondere ist bei bestehenden Kondominats-Verhältnissen nicht nur jede Veränderung in der Person des Stellvertreters der Gerichtsbarkeit, sondern auch in den Personen der übrigen Theilnehmer an den Gütern anzuzeigen.

Bestehen mehrere Linien, nach welchen die Theilhaber sich in die Güter theilen, so ist die Anzeige unter Beobachtung der Ausscheidung der Theilnehmer zu erstatten.

Bei neuen Kondominats-Verhältnissen hat sich die Anzeige sowohl auf die Benennung des Gerichtsvertreters als der sämmtlichen Theilnehmer zu erstrecken.

Von den Gerichtsherren, die schon durch eigenes Interesse zu diesen Anzeigen aufgefordert sind, wird erwartet, daß sie sich dieselben zur unerläßlichen Angelegenheit in den eintretenden Fällen machen. Die Obliegenheit dazu ruht vorzüglich auf den bereits erwählten oder künftigen Gerichtsvertretern, und an diese wird sich zunächst gehalten werden.

Sämmtliche Landgerichte des Kreises haben am Schlusse eines jeden Jahres am 31. Dezember, den ihnen unterworfenen Patrimonialgerichten Anzeige abzufordern, welche Personal-Veränderungen sich bei ihren respektiven Gerichtsherrschaften im Laufe des Jahres ergeben haben, und diese Anzeigen vorzulegen.

VIII. Kapitel.

Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 214.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere abgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit begleiteten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben sein wird.

§. 215.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 216.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kommt.

§. 217.

Die verfassungsmäßig begründete Suspension einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit kann durch die Berufung des einschlägigen Beamten auf seine Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse, so wie durch dessen Anträge auf vorgängige Sicherstellung derselben nicht gehemmt werden, vielmehr bleibt dem gedachten Beamten lediglich die Geltendmachung seiner deßfallsigen Ansprüche gegen den Gutsherrn vorbehalten. [a])

§. 218.

Bei zeitlichen und gänzlichen Aufhören einer über mehrere Landgerichts-Bezirke sich erstreckenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fällt jedes einzelne Jurisdiktions-Objekt der Verwaltung desjenigen Landgerichts anheim, in dessen Sprengel es entlegen ist. [b])

§. 219.

Das Halten des Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblattes ist den Gutsherren bei zeitlicher, unter den Voraussetzungen der §§. 30. und 45. der VI. Verfassungs-Beilage angeordneten Verwesung der Gerichtsbarkeit niemals, bei deren wirklichen Suspension aber nur unter Vorbehalt der Nachschaffung für den Fall wieder auflebender Gerichtsbarkeit zu erlassen. [c])

---

a) Minist. Entschließ. v. 22. Jan. 1828.
b) Minist. Entschließ. v. 7. Juni 1829.
c) Minist. Entschließ. v. 14. Septbr. 1827.

§. 220.

Bei ruhender Gerichtsbarkeit hat der Gutsherr für die ihm hiedurch entgehenden Gefälle, eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht anzusprechen. [a])

---

a) Minist. Entschließ. v. 16. Dezbr. 1826.

Register.

Anmerkung. Die Ziffern weisen auf die Paragraphe.

A.

Abfindungen in Geld, desfallsiger Handlohns-Ansatz. 14.
Abgaben gutsherrliche, Rückstände. 16.
Ablösung bedungene. 10.
Ablösung ständiger Lasten und Renten. 8. 9.
Ablösung des Obereigenthums von vormaligen Stift- und Klostergrundholden. 41
Ablösung des Obereigenthums, Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. 45.
Abschätzung der Pfandobjekte 203.
Abtretungen von einem Gutskomplex. 47.
Abtrümmerung walzender Grundstücke. 40.
Abzug eines Grundholden vom Gute. 19.
Ackergeräthe sind keine Pfändungsobjekte. 204.
Akten-Einsendung bei Rekursen. 194.
Aktuare bei Herrschaftsgerichten. 66.
Aktuare deren Gerichtsstand. 70.
Aktuare deren Anspruch auf Stabilität. 72.
Aktuare deren Gehalt. 70.
Aktuare bei Patrimonialgerichten. 56. 70. 72. 82.
Aktuare Erwerbung einer Gutsrealität. 82.
Adel, Prärogative desselben. 26.
Adeliche Gutsbesitzer, Veräußerung eines landsässigen Gutes. 27.
Adeliche und Unadeliche, gemeinschaftlicher Güterbesitz. 29.
Administration gerichtliche eines Gutes, Fortdauer der Gerichtsbarkeit. 28.
Administrativ-Gewalt, Einschreitung wegen Erhebung gutsherrlicher Gefälle. 21.

Advokaten, Selbstverwaltung ihrer gutsherrlichen Gerichte. 58.
Advokaten, Unzuläßigkeit als Gerichtshalter. 58.
Amts-Extradition und Einweisung. 68.
Amts-Extradition desfallsige Kosten. 68.
Amtsuntersuchung. 68.
Amtshandlungen Haftung des Gutsherrn. 78.
Amtspflichten-Versäumniß der Patrimonialgerichte. 84.
Amtsführung in Gemeindesachen von den Gerichtsbehörden. 167.
Amtssitz, Bestimmung der Entfernung von diesem. 52. 53.
Anbauung eigenthümlicher Gründe des Gutsherrn. 6.
Anlehen aus Stiftungsvermögen. 159.
Anlehen aus Gemeindevermögen. 170.
Ansäßigmachung. 161.
Anstellung als Patrimonialrichter, Erforderniß hiezu. 59. 60.
Anstellung der Patrimonialrichter im Staatsdienste. 77.
Anstellung der Schullehrer bei gutsherrlichen Schulen. 22.
Antheil, desfallsige Handlohnsgebühren. 14.
Antrittsgebühren sind untersagt. 6.
Antritt der Erbschaft einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 212.
Anweisungen der Gerichtsbehörden an Gemeinde-Ausschüsse. 167.
Anzeigen vierteljährige der Gemeinde-Vorsteher. 167.
Anzeigen wegen Besitz-Veränderung gutsherrlicher Grrichtsbarkeit. 212.
Armenpflege. 156. litt. c. u. 161.
Atteste, Ausstellung, Taxe hievon. 190.
Aufnahme neuer Landsassen. 27.
Aufnahme von Gemeindegliedern und Schutzverwandten. 161.
Aufträge des Gutsherrn in Schulsachen. 22.
Ausfertigungen amtliche der Patrimonialgerichte. 83.
Ausfertigungen grundherrlicher Verhandlungen. 189.
Ausfertigung des richterlichen Beschlusses. 138. 139.
Auskommen der gutsherrlichen Beamten. 55.
Ausländer als Verwalter gutsherrlicher Gerichte. 57.
Auspfändung, desfallsige Bestimmungen. 203. 204. 205. 206. 207. 208.
Auspfändungs-Recht, Bestrafung der Ueberschreitung. 208.
Auspfändung in Natur. 200.
Austausch von Grundholden zwischen dem Staat und einem adelichen Gutsbesitzer. 51.
Austrag, hiebei findet kein Handlohn statt. 14.
Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, gehört unter die Prärogative des Adels. 26.
Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei gerichtlicher Gutsadministration. 28.
Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Vergantung des Guts. 28.
Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von Körperschaften und Stiftungen. 31.
Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von Forensen. 35.

Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf eigene Grundholden. 37.

B.

Baupolizei. 154.
Bauwesen gesammtes der Gemeinde. 161.
Beamte gutsherrliche, Praxis bei Advokaten. 58.
Beamte gutsherrliche, deren Auskommen. 55. 56.
Beamte gutsherrliche, deren Wohnsitz. 62.
Beamte gutsherrliche, Dienstverhältnisse. 67.
Beamte, Einweisungen bei Patrimonialgerichten. 68.
Beamte gutsherrliche, Dienstgebrechen. 80.
Beamte gutsherrliche, Bestrafung. 81.
Beamte gutsherrliche, und deren Verwandte, Anlehen aus Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen. 170.
Beamte, Dienstes- und Gehalts-Verhältniß bei suspendirter Gerichtsbarkeit. 217.
Beglaubigungen, Fertigung derselben. 142. 143.
Begründung des Nachweis 1806 bestandener Gerichtsbarkeit. 40.
Begründung gutsherrlicher Jurisdiktions-Rechte durch die oberpfälzische Landsassen-Freiheit. 27.
Bekanntmachung besondere, königlicher Gesetze. 85.
Benützung des Eigenthums. 4.
Benützung der Gründe. 6.
Bergbau und Bergrecht, Ausübung. 3. 5.
Beschädigung an den Gütern der Hintersassen, desfallsige Beschwerden. 207.
Beschluß richterlicher und dessen Ausfertigung. 137. 138. 139.
Beschlüsse der Patrimonialgerichte, Rekurs dagegen und Taxe. 194.
Beschwerde der Hintersassen wegen Pfändung. 207.
Besetzung der Patrimonialgerichte. 56.
Besitzer freieigener Güter. 37. 38. 39.
Besitz gemeinschaftlicher von Adelichen und Unadelichen. 29.
Besitzer unadeliche eines Gutes. 26.
Besitzstand der Gerichtsbarkeit, ununterbrochener, Nachweiß. 40.
Besitzstand der Gerichtsbarkeit, Normaljahr 1806.
Besitzveränderung bei Gütern mit Gerichtsbarkeit, Anzeige hievon. 211.
Besitzungen, örtliche Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit-Ausübung. 52.
Besitzungen, geschlossene und zusammenhängende. 52.
Besitzungen eines Grundholden mit verschiedenen Gerichtsherren. 44.
Bestättigung der Wahlen in Ruralgemeinden. 160.
Bestellung der Patrimonialgerichte. 55.
Bestellung von Provisorien bei gutsherrlichen Gerichten. 56.
Besthaupt. 178.
Bestrafung gutsherrlicher Beamten. 81.

Bewerber als Patrimonialrichter II. Klasse, Erfordernisse. 59.
Bezirks-Konkurrenzen. 159. Litt. n.
Bildung eines eigenen Patrimonialgerichts über einschichtige Güter und Hintersassen. 27.
Blinde. Zuziehung von Beiständen bei Gericht. 126.
Bodenzinse, desfallsige Pfändung. 205.
Brandversicherungs-Geschäfte. 156. Litt. .h
Briefgebühren unbestrittene, exekutive Beitreibung. 203.
Brückengelder. 177.
Brücken öffentliche, Aufsicht auf solche. 156. Litt. g.
Bürgschafts-Uebernahme von Frauenspersonen. 122.

C.

Caducität ist aufgehoben. 18.
Civilgesetze über Handlohn. 13.
Colonar-Verträge. 6.
Concurrenz grundherrlicher Rechte mit andern. 42.
Concurrenz der Patrimonialgerichts-Besitzer zu Gemeindelasten. 172.
Condominats-Verhältnisse, Anzeige wegen Veränderung des Stellvertreters. 213.
Consens-Ausstellung desfallsige Taxe. 184. 190.
Curatelsachen für Stiftungen und Gemeinden. 188.

D.

Diätenbezüge, Entschädigung wegen Gemeindewahlen. 160.
Diätenbezüge der Patrimonial-Beamten. 76.
Dienstbotenbücher, Ausstellung. 156. Litt d.
Dienste der Gemeinde, Regulirung und Vertheilung. 161.
Dienstgebrechen gutsherrlicher Beamten. 79.
Dienstverhältniß gutsherrlicher Beamten. 67.
Dienstverhältniß der Beamten bei suspendirter Gerichtsbarkeit. 217.
Dominikal- und Privatgefälle. 173.
Dorfpolizei, Ausübung in Patrimonialgerichts-Bezirken. 163.
Dorfwächter, Aufnahme und Anstellung. 161.

E.

Edelmanns- und Landsassenfreiheit aufgehobene. 27.
Edelsitz-Inhaber, von diesen ausgeübte Jurisdiktion. 27.
Ehehaftsgerichte. 191.

Ehrenrechte, von Gutsbesitzern hergebrachte. 25.
Eide-Abnahme. 90.
Eidesleistung der gutsherrlichen Beamten. 69.
Eigenthum, Erhaltung. 4.
Eigenthum getheiltes. 6.
Eigenthumsrecht. 1.
Eigenthum grundherrliches. 3.
Eigenthumsrechte, Ausübung. 5.
Eigenthum volles. 3.
Einfältige Menschen, Benehmen des Richters bei solchen. 126.
Einquartierung. 155.
Einschreibbücheln der Hintersassen. 102.
Einstandsrecht grundherrliches. 20.
Einverständnisse wegen Fixirung und Umwandlung der Schaarwerke. 10.
Einweisung der Beamten bei Patrimonialgerichten. 68.
Einweisung der in Rural-Gemeinden Gewählten und Bestättigten. 160.
Einziehung der Gerichtsbarkeit-Rechte. 49.
Elementar-Schäden, Untersuchung. 156. Litt. g.
Entfernung geographische der Grundholden vom Amtssitz. 52. 53.
Entlassung gutsherrlicher Beamten. 80.
Entschädigung wegen Verwandlung ungemessener in gemessene Dienste. 10.
Entschädigung der Stiftungen wegen der Gerichtsbarkeit. 36.
Entschädigung für Diätenbezüge wegen Gemeindewahlen. 160.
Entschädigung der Gutsherren wegen ruhender Gerichtsbarkeit. 220.
Erbschaften-Vertheilung. 90.
Erhebung ungesetzliche gutsherrlicher Gefälle, Kompetenz der Administrativ-Gewalt hiebei. 21.
Erledigung eines Gerichts, Wiederbesetzung. 65.
Errichtung neuer Schulen von Seite des Gutsherrn. 22.
Errichtung der Verträge. 7.
Errichtung der Urkunden über Verträge. 90.
Erinnerung der Gerichtsbehörden wegen Amtsführung in Gemeindesachen. 167.
Erwerbs-Unfähigkeit von unbeweglichen Gütern.
Erwerbung der Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden. 46.
Erwerbung einzelner Parzellen aus geschlossenen Hofmarken, Jurisdiktions-Verhältnisse. 46.
Erwerbung der Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer. 50.
Exekutions-Recht grundherrliches. 198—210.
Exekutive Beitreibung liquider Grundgefälle. 198. 199.
Extrakte, Fertigung derselben. 144.
Extraditions-Kosten. 68.

F.

Fahrniß wird bei Behandlung des Handlohns nicht angeschlagen. 13.
Fahrniß von der Pfändung ausgenommenes. 204.
Feldpolizei, Ausübung in Patrimonialgerichts-Bezirken. 163.
Fertiggelder nicht mehr zuläßige. 196.
Feuerlöschordnung. 156. Litt. g.
Feuerschäden Untersuchung. 156. Litt. g.
Fideikommisse, Surrogat, wegen abgelösten Rechten, Renten und Lasten. 11.
Fischereien. 3. 5. S. auch Domanial- und Privatgefälle.
Fixation der Privat-Dominikalien, Tax- und Stempelfreiheit der desfallsigen Verträge. 195.
Fixations-Maßstab. 10.
Fixation gutsherrlicher Renten und Lasten, Vorschriften hierüber. 9.
Fliegende Lehen. 40.
Flüsse öffentliche, Aufsicht auf solche. 156. Litt. g.
Flurwächter, Aufnahme und Anstellung. 161.
Forderungen grundherrliche an Stift und Gilten. 17.
Forderung gutsherrliche, desfallsige Klagen der Hintersassen. 21.
Forderungen nicht liquide, Verhandlungen im Rechtsweg. 201.
Forensen, Ausübung der Gerichtsbarkeit. 35.
Forstbenutzung. 3.
Forsten, s. Dominikal- und Privatgefälle.
Forstpersonal gutsherrliches. 171.
Forstpolizei und Gerichtsbarkeit. 153. u. 156. Litt. i.
Freieigene Gutsbesitzer. 37. 38. 45.
Fremder Obereigenthumsverband der Grundstücke. 40.
Frauenspersonen, Uebernahme von Verbindlichkeiten. 121.
Frohne ungemessene, Verwandlung in bestimmte Dienste. 10.
Frohnpflichtige, Ablösungs-Forderung. 10.

G.

Gantmasse, Ausübung der Gerichtsbarkeit bei einem dazu gehörigen Gute. 28.
Gatter- oder andere Gilten, desfallsiges Pfändungsrecht. 205.
Gebietstheile preußische. 40.
Gefälle grundherrliche. 173. u. f.
Gefälle gutsherrliche, deren Erhebung. 21.
Geistliche Pfarramts-Kandidaten. 23.
Geld baares, Anschlag beim Handlohn. 13.
Geldbuße von dem Gemeinde-Ausschuß auferlegte. 165.

Geldstrafen, wenn solche dem Gerichtsherrn gebühren. 180.
Gehalts-Verhältnisse der Beamten bei suspendirter Gerichtsbarkeit. 217.
Gehörlose bei gerichtlichen Verhandlungen. 126.
Geldstiften liquide, exekutive Beitreibung. 203.
Gemeinden, s. Laudemien.
Gemeinde-Angelegenheiten in Patrimonialgerichten. 160.
Gemeinde-Angelegenheiten in Rural-Gemeinden, deren Leitung. 161.
Gemeinde-Ausschüsse, Anweisung an diese von den Gerichtsbehörden. 167.
Gemeinde-Ausschüsse, Befugnisse derselben. 167.
Gemeinde-Ausschüsse, Vermittlungsamt. 165.
Gemeinde-Ausschüsse, Strafrecht. 165.
Gemeinde-Ausschüsse, Wachsamkeit auf deren Befugnisse. 167.
Gemeinde-Bevollmächtigte, deren Wahl. 160.
Gemeinde-Buch, Führung und Verwahrung. 161.
Gemeinde-Kuratel, Taxerhebung. 188.
Gemeinde-Dienste und Umlagen, Regulirung und Vertheilung. 161.
Gemeinde-Glieder, Aufnahme. 161.
Gemeinde-Gründe vertheilte, Gerichtsbarkeit. 40.
Gemeinde-Kassen, s. Geldbußen.
Gemeinde-Lasten, Konkurrenz der Patrimonialgerichts-Besitzer. 172.
Gemeinde-Personale, technisches bei denselben. 171.
Gemeinde-Rechnungen der Magistrate, Vorlage und Einsicht des Guts-Herrn. 169.
Gemeinde, Strafrecht. 165.
Gemeinde-Verfügungen wirthschaftliche, Rechte des Gutsherrn. 171.
Gemeinde-Vermögen, Verpachtung oder Anlehen. 170.
Gemeinde-Verwaltung des Stiftungs-Vermögens. 158.
Gemeinde-Vorsteher, Anzeigen derselben vierteljährige. 167.
Gemeinde-Vorsteher, Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei in Patrimonialgerichts-Bezirken und am Ort des Amtssitzes. 163.
Gemeinde-Vorsteher, Unterordnung unter die Patrimonialgerichte. 162.
Gemeinde-Vorsteher, Unterordnung in gemischten Orten. 164.
Gemeinde-Vorsteher, deren Unterstützung in ihren Amtsverrichtungen. 167.
Gemeinde-Vorsteher, Wachsamkeit auf Ausübung deren Befugnisse. 167.
Gemeinde-Vorsteher, Leitung deren Wahl. 160.
Gemeinde-Wahlen in Rural-Gemeinden, Bestättigung. 160.
Gemeinde-Wesen, dessfallsige Rechte der gutsherrlichen Gerichte. 168.
Gendarmerie, deren Angelegenheiten. 156. Litt. m.
Gerechtsame der Gerichte haften auf dem ganzen Gutskomplex. 47.
Gericht erledigtes, Wiederbesetzung. 65.
Gericht gutsherrliches, hiezu ist ein adeliches Schloß kein Erforderniß. 47.
Gerichtliche Guts-Administration, Fortdauer der Gerichtsbarkeit. 28.
Gerichte, Verwaltung durch Stadt- oder Marktschreiber. 57.
Gerichtsbarkeit anerkannte, Verhältnisse bei Obereigenthums-Ablösung. 45.
Gerichtsbarkeit auf unadelichen Besitzungen. 26.
Gerichtsbarkeit auf Zubaugütern. 43.

Gerichtsbarkeit aus der aufgehobenen Edelmanns-Landsassenfreiheit herstammende. 27.
Gerichtsbarkeit-Ausübung bei in Gant gerathenen Gütern. 28.
Gerichtsbarkeit-Ausübung auf eigene oder andere Grundholden. 37.
Gerichtsbarkeit-Ausübung auswärtiger Körperschaften und Stiftungen. 32.
Gerichtsbarkeit-Ausübung bei gerichtlicher Guts-Administration. 28.
Gerichtsbarkeit-Ausübung gehört unter die Prärogative des Adels. 26.
Gerichtsbarkeit-Ausübung, örtliche Verhältnisse der Besitzungen. 52.
Gerichtsbarkeit-Ausübung von Forensen. 35.
Gerichtsbarkeit-Ausübung der Stiftungen, desfallsige Entschädigung. 36.
Gerichtsbarkeit bei Gutsveräußerungen 212.
Gerichtsbarkeits-Besitzstand, Normaljahr 1806. 40.
Gerichtsbarkeit einer adelichen Frau bei Verehelichung an einen Unadelichen. 30.
Gerichtsbarkeit-Erwerbung über fremde Grundholden bei dem Uebergang gutsherrlicher Rechte. 46.
Gerichtsbarkeit-Erwerbung über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer. 50.
Gerichtsbarkeit gemischte, Ortspolizei-Ausübung. 147.
Gerichtsbarkeit gutsherrliche, Rechte hiezu. 33. 40.
Gerichtsbarkeits-Rechte. 51.
Gerichtsbarkeits-Rechte, Einziehung derselben. 49.
Gerichtsbarkeit ruhende. 26.
Gerichtsbarkeit ruhende, Entschädigung des Gutsherrn. 220.
Gerichtsbarkeit ruhende, wegen Uebertragung an einen Unadelichen. 216.
Gerichtsbarkeit, Suspension derselben. 214. 215. 217.
Gerichtsbarkeit, suspendirte Amts- und Dienst-Verhältnisse der Beamten. 217.
Gerichtsbarkeit-Verlust wegen Mißbrauch. 215. 217.
Gerichtsbarkeit über Güter eines Grundholden mit verschiedener Grundbarkeit. 44.
Gerichtsbarkeit über eingetauschte Grundholden. 51. 53.
Gerichtsbarkeit über königliche und inkamerirte Grundholden säkularisirter Klöster und Stifte. 41.
Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke. 40.
Gerichtsbarkeit über vertauschte Grundholden. 50. 53.
Gerichtsbarkeit-Verwaltung durch Land- oder Herrschaftsgerichte. 64.
Gerichtsbarkeit-Verwaltung durch die Landgerichte beim Aufhören derselben. 218.
Gerichtsbarkeits-Vindikation. 48.
Gerichtsbarkeit, Zuläßigkeit von Pächtern, Mieth- und Inleuten. 38.
Gerichtsbehörden, Erinnerungen über Amtsführung in Gemeindesachen. 167.
Gerichtsbildung von einschichtigen Gütern und Hintersassen. 27.
Gerichtshalter, Ausübung der Dorf- und Feldpolizei. 163.
Gerichtshalter, deren Vertretung. 56.
Gerichtshalter, in der Verwaltung verhinderte. 64.

Gerichtsherr, Bestellung von Provisorien in der Verwaltung. 56.
Gerichtsherren verschiedene über die Besitzungen eines Grundholden. 44.
Gerichtsstand der Patrimonial-Beamten und Aktuare. 70.
Gerichtstage besondere über entfernte Hintersassen. 53.
Gerichtspraxis der Adspiranten zu Patrimonialgerichten. 60.
Gerichtsvertretung, desfallsige Anzeige bei Veränderung. 213.
Geschlossene Besitzungen, Gerichtsbarkeit-Ausübung. 52.
Gesetzblatt, Mittheilung an die Patrimonialgerichte. 85.
Gesetzblätter, deren Anschaffung bei Patrimonialgerichten. 219.
Gesetze, besondere Bekanntmachung. 85.
Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Patrimonialgerichts-Dienste. 60. 61.
Gewerbspolizei, Ausübung. 152. 156. Litt. f.
Gewerbsverleihungen. 152. 156. Litt. f.
Grundbare Objekte des Staatsärar. 40.
Grundbarkeit eines Grundholden mit einem Gute dem Staate, mit einem andern einer Stiftung oder Kirche, desfallsige Gerichtsbarkeit. 44.
Grundeigenthums-Ablösung, Taxe. 185.
Grundgefälle liquide, deren exekutive Beitreibung. 198.
Grundherr, Auslegung dieser Benennung. 37.
Grundherrliche Briefe, Taxe hiefür. 183.
Grundherrliche Konsense, Taxirung. 184. 190.
Grundherrliche Gefälle. 173. u. f.
Grundherrliche Rechte des Staats in Konkurrenz mit Stiftungen, Kirchen oder dritten Personen. 42.
Grundherrliche Rechte, Uebergang durch Tausch. 50. 53.
Grundherrlichkeit des Staats und eines Gutsherren auf den nämlichen Realitäten eines Grundholden. 42.
Grundholden-Abzug vom Gute, Vergütung des Gutswerth. 19.
Grundholden, Auslegung dieser Benennung. 37.
Grundholden, Austausch zwischen dem Staate und adelichen Gutsbesitzer. 51.
Grundholden, Besitzungen derselben unter verschiedenen Gerichtsherren. 44.
Grundholden eigene des Gutsherrn. 37.
Grundholden eingetauschte, Gerichtsbarkeit über solche. 51. 53.
Grundholden, Entfernung derselben vom Amtssitze. 52 53.
Grundholden, Erwerbung der Gerichtsbarkeit über solche andere adelichen Gutsbesitzer. 50.
Grundholden fremde, Erwerbung der Gerichtsbarkeit über solche. 46.
Grundholden, Gerichtsbarkeit über solche. 27.
Grundholden, Grundherrlichkeit des Staats und eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten desselben. 42.
Grundholden inkammerirte säkularisirter Klöster und Stifte. 41.
Grundholden der Kirchen und. Stiftungen. 37.
Grundholden des Königs. 37.
Grundholden, Pfändungsrecht des Gutsherrn. 198. 199.

Grundholden von Privatpersonen. 37.
Grundholden des Staats, Handlohnsreichniß. 13.
Grundholden unmittelbare königliche, Taxerhebung. 186.
Grundholden verschiedener Gutsherren. 37.
Grundholden, Vertauschung gegen Grundholden. 50. 53.
Grundholden, Vorschüsse an solche, desfallsiges Hypothekenrecht. 179.
Grundstücke in fremdem Obereigenthums-Verband. 40.
Grundstücke walzende, abgetrümmerte von einem Gutskomplex. 40.
Grundstücke walzende in den ehemals preußischen Gebietstheilen. 40.
Grundstücke walzende in gemischten und ungemischten Orten. 40.
Güter Besitzer freieigener. 37. 38. 39. 45.
Güter einschichtige, Einverleibung der Patrimonialgerichte. 27.
Güter unbewegliche, Erwerbsunfähigkeit hiezu. 125.
Gutsabtrag, desfallsiges Handlohn. 14.
Gutsbesitzer adeliche, Austausch von Grundholden mit dem Staate. 51.
Gutsbesitzer adeliche und unadeliche, gemeinschaftliche. 28.
Gutsbesitzer, Ehrenrechte. 25.
Gutsbesitzer, Installationsrecht. 24.
Gutsbesitzer, Patronatsrechte. 23.
Gutsbesitzer, Pfändungsrecht. 198. 199.
Gutskomplex, Abtretung einzelner Theile. 47.
Gutseigenthümer. 2.
Gutsheimfälligkeit aus Strafe. 18.
Gutsherrliche Abgaben, Rückstände und Rückstandszinsen. 16.
Gutsherrliche Beamte, Auskommen derselben. 55.
Gutsherrliche Beamte, deren Bestrafung vom Guts- und Gerichtsherrn. 81.
Gutsherrliche Beamte, Dienstgebrechen. 79.
Gutsherrliche Beamte, Dienstverhältnisse. 67.
Gutsherrliche Beamte, Entlassung. 80.
Gutsherrliche Beamte, Praxis bei Advokaten. 58.
Gutsherrliche Beamte, Wohnsitz derselben. 62.
Gutsherrliches Exekutionsrecht. 178.
Gutsherrliches Forstpersonal. 171.
Gutsherrliche Gefälle, Erhebnng ungesetzliche. 21.
Gutsherrliches Gericht, adeliches Schloß hiebei. 47.
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Anzeigen wegen Besitzveränderung. 212.
Gutsherrliches Gericht eines Advokaten. 58.
Gutsherrliche Gerichte, Provisorien in der Verwaltung. 56.
Gutsherrliches Gerichtsbarkeitsrecht. 33. 40.
Gutsherrliche Gerichtsverwaltung durch Ausländer. 57.
Gutsherrliche Gerichtsverwaltung durch Stadt- oder Marktschreiber. 57.
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Zuläßigkeit derselben. 38.
Gutsherrliche Hintersassen, Klagen gegen dieselben. 21.
Gutsherrlichkeit. 1.
Gutsherrliche Rechte. 2.
Gutsherrliche Rechte in Beziehung auf das Gemeindewesen. 168.
Gutsherren. 2. 1.

Gutsherren siegelmäßige. 7.
Gutsherren, Haftung für den aus Amtshandlungen entstehenden Schaden. 78.
Gutsherren, Hypothekrechte wegen Rückständen. 16.
Gutsherren, Verwaltung persönliche des Richteramts. 62.
Gutsunterthanen, vertauschte Gerichtsbarkeit über solche. 50.
Gutsverkauf zur Befriedigung der Gläubiger. 28.
Gutswerth in Beziehung auf Handlohns-Regulirung. 12.
Gutswerth-Vergütung dem Grundholden beim Abzuge. 19.

H.

Haftung des Gutsherrn für Schaden durch Amtshandlungen. 78.
Handlohn. 6.
Handlohn doppelter. 12.
Handlohn einfacher. 12.
Handlohns-Forderung. 182. M. s. Laudemial-Taxen.
Handlohns-Regulirung nach dem Gutswerthe. 12.
Handlohn von Grundholden des Staats. 13.
Handlohn vom Werth der Häuser. 13.
Handlohn von Abfindung in Geld. 14. M. s. Austrag, Antheil, fahrende Habe, Gutsabtrag und Geld.
Handwerker, Aufnahme. 156. Litt. f.
Harthörige Partheien vor Gericht. 126.
Heimfallsrechte. 178.
Heirathsbewilligung der Patrimonialrichter. 74.
Heirathsverträge, Errichtung. 193.
Herberggelder. 174.
Herrschaftsgerichts-Aktuare als Patrimonialrichter. 74.
Hintersassen, Beschwerden wegen Pfändnng. 107.
Hintersassen, Beschwerde wegen persönlicher Mißhandlung oder Beschädigung an seinen Gütern. 207.
Hintersassen, deren Einschreibbüchel. 102.
Hintersassen, deren Entfernung vom Amtssitz. 53.
Hintersassen einschichtige, Einverleibung in das Patrimonialgericht. 27.
Hintersassen gutsherrliche, Klagen wegen Forderungen. 21.
Hintersassen landgerichtliche, Vernehmnng wegen Austausch. 51.
Hintersassen, Zutheilung einem mit streitiger Jurisdiktion versehenen Gerichte. 54.
Hofmarksbezirke geschlossene, Erwerbung von Parzellen aus solchen. 46.
Hofmarken ehemalige. 46.
Hofmarks-Gerechtigkeit im vormaligen Herzogthum Neuburg. 17.
Hofmarks-Inhaber, Jurisdiktion von diesen ausgeübte. 27.
Hypothekenbücher, Führung. 126.
Hypothek-Errichtung für den Gutsherrn. 90.
Hypothekenrechte wegen Rückständen an Grundabgaben und Getreide-Vorschüssen. 179.

J.

Jagden. 3. 5.
Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit. 156. Litt. i.
Inleute, Zuläßigkeit der Gerichtsbarkeit an solche. 35.
Insinuation landgerichtlicher Ladungen. 90.
Installationsrecht der Gutsbesitzer. 24.
Institute adeliche. 31.
Intelligenzblatt allgemeines, Mittheilung an die Patrimonialgerichte. 85.
Jurisdiktion ausgeübte von Edelsitz-Inhabern. 27.
Jurisdiktion ausgeübte von Hofmarks-Inhabern. 27.
Jurisdiktions-Rechte aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit herrührende. 27.
Jurisdiktions-Handlungen, Verweisung an das kompetente Gericht. 90.
Jurisdiktions-Rechte dingliche, deren Veräußerung. 46.
Jurisdiktions-Rechte eingezogene. 27.
Jurisdiktions-Rechte gutsherrliche durch die oberpfälzische Landsassen-Freiheit. 27.
Jurisdiktion ruhende, wegen Besitz von Adelichen und Unadelichen. 29.
Jurisdiktion über einschichtige Güter und Hintersassen. 27.
Jurisdiktions-Verhältnisse bei Erwerbnng einzelner Parzellen aus geschlossenen Hofmarken. 46.
Jurisdiktions-Verhältnisse, Normaljahr. 40

K.

Kandidaten geistliche. 23.
Kaufschillings-Rückstände von eigenen Besitzungen eines Gutsherrn. 210.
Kaution des Gutsherrn wegen Verwaltung des Stiftungsvermögen. 157.
Kirchengebet, Einschließuug des Patrons. 25.
Kirchen, Grundholden derselben. 37.
Kirchen-Sachen. 23.
Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen Gutsherren wegen Forde-gen. 21.
Klöster säkularisirter Grundholden. 41.
Körperschaften auswärtiger Staaten, Gerichtsbarkeits-Rechte. 32.
Körperschaften, Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. 31.
Konkursverfahren bei Hintersassen. 210.
Korrespondenz der Patrimonialgerichte mit Landgerichten. 86.
Kreis-Intelligenzblatt bei gutsherrlichen Gerichten. 219.
Kuratel niedere der Gutsherren über das Stiftungs-Vermögen. 157.

L.

Ladungen landgerichtliche. 90.
Lagerbuch, Führung und Bewahrung. 161.
Lagerbücher, Nachweis des Handlohns. 12.
Landgerichtliche Hintersassen, Vernehmung wegen Austausch. 51.
Landgerichtliche Insinuation. 90.
Landgerichte, Korrespondenz mit den Patrimonialgerichten. 86.
Landgerichte, Unterordnung der Patrimonialgerichte unter diese. 67.
Landgerichte, Verwaltung der Patrimonialgerichte. 64.
Landrecht bayerisches, Bestimmung wegen Handlohn. 12.
Landsassen, Aufnahme neuer. 27.
Landsassenfreiheit, s. Jurisdiktions-Rechte.
Landsassenfreiheit oberpfälzische, Begründung von Jurisdiktions-Rechten. 27.
Landwehr. 156. Litt. m.
Lasten abgelöste bei Fideikommissen. 11.
Lasten, Ablösbarkeit. 8. 10.
Laudemial-Taxen finden nicht statt. 18.
Laudemien. 6.
Laudemien doppelte. 12.
Laudemien der Gemeinden. 13.
Laudemien, Kosten der Schätzung hiebei. 15.
Laudemien der Privaten. 13.
Laudemien, Selbstpfändung deshalb findet nicht statt. 205.
Laudemien der Stiftungen. 13.
Legitimation der vor Gericht handelnden Personen. 123. 127. 128.
Lehen-Allodifikationen, Taxe. 185.
Lehenbriefe, Taxe. 184.
Lehen fliegende. 40.
Lehen-Eignung. 39.
Lehenherrliche Konsense, Taxe. 184.
Lehenholden königliche. 39.
Lehenreich. 6.
Leibfall, s. Handlohn.
Leistungen. 6.
Leistungen jährliche, desfallsige Forderung des Grundherrn. 17.
Leistungen rückständige, Schuldurkunden-Errichtung darüber. 16.
Liquide Leistungen, Bestimmung welche als solche anzusehen sind. 202.
Lokalpolizei, Ausübung bei gemischter Gerichtsbarkeit. 147.
Lokal-Schulinspektion, Theilnahme der Patrimonialgerichte. 22.

M.

Magistrate, Ausübung der Ortspolizei. 166.
Magistratische Gemeinde-Rechnungs-Vorlage zur Einsicht des Gutsherrn oder seines Gerichts. 169.
Marktschreiber, Verwaltung gutsherrlicher Gerichte. 57.
Marschwesen. 156. Litt. l.
Medicinal-Polizei. 156. Litt. k.
Miethleute, Zuläßigkeit zur Gerichtsbarkeit-Ausübung. 38.
Mißbrauch schwerer der Gerichtsbarkeit, Suspension. 215. 217.
Mißhandlungen persönliche der Hintersassen, desfallsige Beschwerde. 107.
Mitbesitzer unadeliche eines Gutes mit Gerichtsbarkeit. 34.
Mortuarium. 168.

N.

Nachsteuergebühren. 176.
Nachtwächter, Aufnahme. 161.
Nachweis der im Jahre 1806 bestandenen Gerichtsbarkeit-Berechtigung. 40.
Natural-Frohnen grundherrliche, desfallsige Forderung. 209.
Natural-Reichnisse in Geld, verwandelte exekutive Beitreibung. 203.
Neuburg, vormaliges Herzogthum, Hofmarks-Gerechtigkeit. 27.
Nichtadeliche Mitbesitzer eines mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutes. 34.
Normaljahr 1806, wegen Jurisdiktions-Verhältnissen. 40.

O.

Obereigenthums-Ablösnng, spätere desfallsige Gerichtsbarkeit. 45.
Obereigenthums-Ablösung von vormaligen Stifts- und Kloster-Grundholden. 41.
Obereigenthums-Verband fremder. 40.
Oberpfälzische Landsassenfreiheit. 27.
Oberschulbehörde, Bewilligung zu Errichtung von Schulen von Gutsherren. 22.
Objekte dem Staatsärar grundbare. 6.
Observanzen rechtsgiltige bei Laudemien. 13.
Oeffentliche Ruhe und Sicherheit. 156. Litt. a.
Ortspfarrer, Theilnahme an der Kuratel und Verwaltung des Stiftungs-Vermögen. 157.
Orte gemischte und ungemischte. 40.
Ortspolizei, Ausübung derselben. 166.
Ortspolizei, Zuständigkeit derselben. 146. 147.
Oertliche Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit-Ausübung. 52.

P.

Pächter, Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 38.
Pachtrückstände von eigenen Besitzungen des Gutsherrn. 210.
Patrimonialbeamte, Diätenbezüge. 76.
Patrimonialbeamte, Gehalt. 72.
Patrimonialbeamte, Gerichtsstand. 70.
Patrimonialbeamte, Heirathsbewilligung. 74.
Patrimonialbeamte, Stabilität. 72.
Patrimonialbeamte, Uniform. 73.
Patrimonialbeamte, Urlaubslizensen. 75.
Patrimonialgerichte, Amtseinweisung und Extradition. 68.
Patrimonialgerichte, amtliche Ausfertigungen. 83.
Patrimonialgerichte, deren Bestellung und Besetzung. 55. 56.
Patrimonialgerichte, Bildung über einschichtige Güter und Hintersassen. 27.
Patrimonialgerichte, Korrespondenz mit den Landgerichten. 86.
Patrimonialgerichte, Einverleibung einschichtiger Güter und Hintersassen. 27.
Patrimonialgerichte, Rechtspflege. 88.
Patrimonialgerichte, Uebernahme mehrerer von einem Gerichtshalter. 63.
Patrimonialgerichte, Unterordnung der Gemeindevorsteher. 162.
Patrimonialgerichte, Unterordnung unter die Landgerichte. 67.
Patrimonialgerichte II. Klasse, Wirkungskreis. 87. 90.
Patrimonialgerichts-Besitzer, Konkurrenz zu den Gemeindelasten. 172.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Uebernahme vom Gutsherrn selbst. 62.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Wiederherstellung einer seit 1806 aufgelösten. 50.
Patrimonialgerichts-Dienste, Prüfung und Aufnahme. 60. 61.
Patrimonial-Jurisdiktion, eingezogene. 27.
Patrimonial-Jurisdiktion, hergebrachte. 27.
Patrimonialrichter, s. Advokaten.
Patrimonialrichter, Adspiranten hiezu, deren Prüfung. 59. 60.
Patrimonialrichter, Anstellung im Staatsdienste. 77.
Patrimonialrichter, Erfordernisse hiezu. 59. 60.
Patrimonialrichter und Aktuare, Erwerbung von Guts-Realitäten. 82.
Patrimonialrichter, Einsendung der Justiz- und Polizei-Protokolle an die Landgerichte. 67.
Patrimonialrichter, Verpflichtung. 67.
Patrimonialrichter können zugleich Verwalter seyn. 71.
Patrimonialrichter, Versäumniß der Amtspflichten. 84.
Päße, s. Reisepäße.
Personale technisches, von der Gemeinde zu wählendes. 171.
Pfändung, Beschwerde desfallsige der Gerichts-Hintersassen. 207.
Pfändung der Grundholden. 203.
Pfändungsrecht der Gutsbesitzer. 198. 199.

Pfänder unerlaubte. 204.
Pfenniggilten liquide grundherrliche, exekutive Beitreibung. 203.
Pfleger bei Gemeinden, Leitung deren Wahl. 160.
Polizei-Ausübung hängt vom Besitz der Gerichtsbarkeit ab. 146.
Polizei-Ausübung durch die Gerichtsbeamte. 148.
Polizei, Kompetenz gutsherrliche. 149.
Polizei-Protokolle, vierteljährige Einsendung an die Landgerichte. 67.
Polizei-Strafsachen. 150.
Polizei-Uebertretungen. 156.
Polizei-Verwaltung. 146. 147.
Possessionsbefehl königlicher wegen Installations-Recht des Gutsherrn. 24.
Praxis gutsherrlicher Beamten bei Advokaten. 58.
Preßfreiheit und Winkelpressen. 156. Litt. e.
Preußische Gebietstheile. 40.
Privat-Dominikalien, Behandlung deren Fixation sind Tax- und Stempelfrei. 195.
Privat- und Dominikalgefälle. 173.
Privat-Schutzgeld. 174.
Promissorische Eide, Abnahme. 90.
Protokolle der Patrimonialgerichte gesonderte über Justiz- und Polizei-Verwaltung, Einsendung. 67.
Provisorien bei Erledigung gutsherrlicher Gerichte und bei Verhinderung der Beamten. 64.

R.

Realitäten eines Grundholden mit verschiedener Grundherrlichkeit. 42.
Realitäten der Stiftungen, Verpachtung. 159.
Rechnungs-Revision über das Gemeindevermögen. 169.
Rechnungs-Revision über das Stiftungsvermögen. 159.
Rechte abgelöste bei Fideikommissen. 11.
Rechte in Beziehung auf grundherrliche Gefälle. 173. u. f.
Rechte der Gerichtsbarkeit. 46.
Rechte grundherrliche des Staats in Konkurrenz mit den einer Kirche, Stiftung oder dritten Person. 42.
Rechte grundherrliche, Uebertragung durch Tausch. 50. 53.
Rechte gutsherrliche. 2.
Rechte gutsherrliche, m. s. Gerichtsbarkeit-Erwerbung.
Recht zur gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 33.
Rechtsgeschäfte, Behandlung im allgemeinen. 91—106.
Rechtsgeschäfte, besondere Erfordernisse. 107.
Rechtsgeschäfts-Fähigkeit der vor Gericht handelnden Personen. 123. 124.
Rechtsgeschäfte, schriftliche Aufnahme. 129.
Rechtsgiltige Observanzen in Beziehung auf Handlohn. 13.
Rechtspflege bei den Patrimonialgerichten. 88.

Rechtstitel zur Wiederherstellung der Jurisdiktions=Rechte. 27.
Rekurs gegen Beschlüsse der Patrimonialgerichte. 194.
Regierungsblatt bei gutsherrlichen Gerichten. 219.
Reichnisse liquide, Bestimmung welche als solche anzusehen sind. 102.
Reichsadel vormaliger. 2.
Reisepässe, Ertheilung und Untersuchung. 156. Litt. b.
Renovation von Urkunden. 145.
Renten abgelöste bei Fideikommissen. 11.
Renten jährliche, Verjährung. 17.
Renten ständige, Ablösbarkeit. 8.
Reversbriefe der Privatgrundholden, Taxe. 192.
Richteramts=Uebernahme vom Grundherrn selbst. 62.
Richterlicher Beschluß nach Aufnahme des Protokolls. 137.
Richterlicher Beschluß, Ausfertigung desselben. 138. 139.
Rückstand gutsherrlicher Abgaben. 16.
Rückstände an grundherrlichen Abgaben, Hypothekrechte. 179.
Rückstände an Pacht und Kaufschilling von den eigenen Besitzungen eines Gutsherrn. 210.
Rückstandszinsen, wegen Rückstand gutsherrlicher Abgaben. 16.
Ruhe öffentliche und Sicherheit. 156. Litt. a.
Ruralgemeinden, Leitung der Gemeinde=Angelegenheiten. 161.

S.

Saalbücher, Nachweis des Handlohns. 12.
Samen=Getreidevorschüsse, Hypothekrechte. 179.
Schadenersatz wegen Kaducität. 18.
Schaden aus Amtshandlungen verursachter. 78.
Scharwerksgelder liquide grundherrliche, exekutive Beitreibung. 203.
Scharwerk ungemessene, Verwandlung in bestimmte Dienste. 10.
Schätzungen, Taxe. 185.
Schätzungskosten bei Laudemien. 15.
Schloß adeliches, ist kein Erforderniß eines gutsherrlichen Gerichtes. 47.
Schreiber verpflichtete bei Patrimonialgerichten. 56.
Schuldenwesen eines Hintersassen, Konkursverfahren. 210.
Schuldurkunden=Errichtung wegen rückständigen Leistungen. 16.
Schulen=Errichtung, Versetzung oder Unterdrückung von Gutsherren. 22.
Schulgeld, Beitreibung desselben von israelitischen Familienvätern. 197.
Schulinspektion, Theilnahme der Patrimonialgerichte. 22.
Schullehrer, Anstellung bei gutsherrlichen Schulen. 22.
Schulpolizei, Handhabung derselben durch die Patrimonialgerichte. 22.
Schulwesen. 22.
Schulwesen, Aufsicht. 161.
Schutzverwandte, Aufnahme. 161.
Selbstpfändung des Gutsherrn. 205.
Sicherheitspolizei. 151. 156. Litt. a.

Siegelgelder. 196.
Speisgetreide=Vorschüsse, 179.
Sprache, der deutschen unkundige Partheien. 114.
Sprachverschiedenheit der vor Gericht erscheinenden Partheien. 115.
Staatsärar, grundbare Objekte. 40.
Staatsdienste, Anstellung der Patrimonialrichter. 77.
Staaten auswärtige, im Königreich begüterte Stiftungen und Körperschaften. 32.
Staatsgrundholden=Austausch. 51.
Staatsgrundholden, Vorschrift für selbe wegen Handlohn. 13.
Stadtschreiber als Verwalter gutsherrlicher Gerichte. 57.
Stellvertreter der Gerichtsbarkeit bei Condominats=Verhältnissen, Anzeige der Veränderung. 213.
Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Fixation der Privat=Dominikalien. 195.
Sterbende, Benehmen des Richters bei solchen. 126.
Sterbregister, Bewahrung. 161.
Stiften, desfallsige Forderung der Grundherren. 17.
Stifter säkularisirter Grundholden. 41.
Stiftungen auswärtiger Staaten, Gerichtsbarkeits=Rechte. 32.
Stiftungen, Entschädigung wegen der Gerichtsbarkeit. 36.
Stiftungen, Grundholden derselben. 37.
Stiftungen, s. Laudemien.
Stiftungen, Unfähigkeit zur Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. 31.
Stiftungen, Vermögens=Kuratel und Verwaltung vom Gutsherrn. 157.
Stiftungen, Vermögens=Kuratel und Verwaltung, Theilnahme des Ortspfarrer. 157.
Stiftungen, Verwaltung des Vermögens durch die Gemeinden. 158.
Stiftungs=Angelegenheiten. 151—159.
Stiftungs=Kuratel, Taxerhebung. 188.
Stiftungs=Kapitalien zu Anlehen. 159.
Stiftungs=Realitäten, Verpachtung. 159.
Stiftungs=Rechnungen, Revision. 159.
Strafe der Gemeinde=Ausschüsse. 165.
Strafe der Gutsheimfälligkeit. 18.
Straffachen polizeiliche. 150.
Straßen öffentliche, Aufsicht auf solche. 156. Litt. g.
Stumme, deren Willenserklärung vor Gericht. 126.
Suspendirung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wegen Mitbesitz eines Unadelichen. 34.
Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 214.

T.

Taggelder der Patrimonialgerichts-Beamten. 76.
Taube, deren Willenserklärung bei Gericht. 126.
Taubstumme, Benehmen des Richters bei solchen. 126.
Taufbücher, Bewahrung. 161.
Tausch von Grundholden gegen Grundholden. 50.
Taxbefreiung der Verhandlungen bei Fixation der Privat-Dominikalien. 195.
Taxerhebung bei Kontrakten. 187.
Taxen für Akten-Einsendung bei Berufungen gegen Beschlüsse des Patrimonialgerichts. 194.
Taxerhebung, s. Taxordnung.
Taxen für Heirathsverträge. 193.
Taxen für grundherrliche und Lehenbriefe. 183.
Taxen für grundlehenherrliche Konsense. 184.
Taxen und Taxgelder gehören dem Gerichtsherrn. 186. 187.
Taxen von Laudemien sind abgestellt. 182.
Taxen wegen grundherrlichen Verhandlungen und Ausfertigungen. 189.
Taxerhebung von königlichen unmittelbaren Grundholden. 156.
Taxen in Offizialsachen der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel. 188.
Taxordnung, nach dieser haben sich die gutsherrlichen Gerichte zu richten. 197.
Taxen bei Schätzungen wegen Lehen-Allodifikationen und Grundeigenthums-Ablösungen. 185.
Technisches Personale von Gemeinden zu wählendes. 171.
Theile eines Gutskomplex, Abtretung. 47.
Testamente, Errichtung und Verkündung. 90.
Trauer in der Patronats-Kirche bei dem Tode des Patron. 25.
Trauungsbücher, Bewahrung. 161.

U.

Uebereinkunft der Betheiligten wegen Fixation und Umwandlung der Schaarwerke. 10.
Ueberschreitung des Auspfändungsrechts, Bestrafung. 208.
Uebergang gutsherrlicher Rechte. 46.
Umlagen der Gemeinde, Regulirung und Vertheilung. 161.
Unadeliche, gemeinschaftlicher Gutsbesitz mit Adelichen. 29.
Uniform der Patrimonialbeamten. 73.
Unterdrückung gutsherrlicher Schulen. 22.
Untergerichte, Geschäfts-Verbindung mit den Gemeinde-Vorstehern und Aufsicht auf Dorfgemeinden. 167.

Urkunden=Beglaubigung. 90.
Urkunden=Errichtung über Verträge. 90.
Urlaub=Bewilligung für Patrimonialbeamte. 75.
Urkunden=Renovation. 145.
Urtheile landgerichtliche, Vollstreckung. 90.

V.

Veränderungsfälle, s. Laudemien.
Veränderung in der Person des Stellvertreters der Gerichtsbarkeit Anzeige hievon. 213.
Veräußerung des Eigenthums. 4.
Veräußerung dinglicher Jurisdiktionsrechte. 46.
Veräußerung eines Guts mit Gerichtsbarkeit, desfallsige Anzeige. 212.
Veräußerung eines landsässigen Gutes an einen adelichen Gutsbesitzer. 27.
Verbesserung des Eigenthums. 4.
Verehelichung und Ansäßigmachung in Gemeinden. 161.
Verehelichung einer adelichen Frau mit einem Unadelichen, Verlust der Gerichtsbarkeit. 30.
Verfügungen provisorische der Gerichtsbehörden in Gemeindesachen. 165.
Verfügungen wirthschaftliche der Gemeinde, Aufsichts= und Erinnerungsrecht des Gutsherrn. 171.
Vergleichs=Aufnahme. 90.
Verkaufs=Urkunden, Fertigung. 90.
Verlassenschaften, Versieglung und Beschreibung. 90.
Verlust der Gerichtsbarkeit wegen schwerem Mißbrauch. 215.
Verjährung jährlicher Renten. 17.
Verordnungen königliche, Mittheilung an die Patrimonialgerichte. 85.
Verpflichtung gutsherrlicher Beamten. 69.
Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter. 67.
Versäumniß der Amtspflichten der Patrimonialgerichte. 84.
Versetzung gutsherrlicher Schulen. 22.
Versteigerung der den Grundholden abgenommenen Pfänder. 203.
Versteigerung öffentliche. 19.
Vertauschung von Grundholden gegen Grundholden. 50.
Vertauschte Gutsunterthanen, Gerichtsbarkeit über solche. 50.
Verträge, desfallsige Urkunden=Errichtung. 90.
Verträge über Fixation der Privat=Dominikalien sind Tax= und Stempelfrei. 195.
Verträge gutsherrliche, Errichtung. 6. 7. 8.
Verwalter, s. Patrimonialrichter.
Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Verhinderung des Gerichtshalters. 64.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Ausländer. 57.
Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Stadt- oder Marktschreiber. 57.
Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Provisorien. 56.
Verwaltung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bei Aufhörung derselben. 216.
Verwaltung der Patrimonialgerichte durch Landgerichte. 64.
Verwaltung des Stiftungsvermögen von den Gutsherrn. 157.
Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene. 10.
Vidimationen, Ausstellung derselben. 140. 142. 143.
Vieh unentbehrliches des Landmanns ist kein Pfändungsobjekt. 204.
Vieh wird bei Behandlung des Handlohns nicht angeschlagen. 13.
Vindikation der Gerichtsbarkeit, Abänderung der VI. Verfassungs-Beilage. 48.
Vicinalwege, Aufsicht auf solche. 156. Litt. g.
Vollstreckung landgerichtlicher Urtheile. 90.
Vormundschafts-Rechnungstellung. 90.

W.

Wahl der Gemeindebehörden, der Gemeindevorsteher, der Pfleger und Bevollmächtigten, Leitung derselben. 160.
Wahnsinnige, Beigebung eines Beistandes. 126.
Walzende Grundstücke in ehemals preußischen Gebietstheilen. 40.
Walzende Grundstücke durch Abtrümmerung von einem Gutskompler. 40.
Walzende Grundstücke in gemischten und ungemischten Orten. 40.
Werthsberechnung der Häuser beim Handlohn. 13.
Wiederbesetzung eines erledigten Gerichts. 65.
Wiederherstellbarkeit der Jurisdiktionsrechte. 27.
Wiederherstellung einer seit 1806 aufgelösten Patrimonialgerichtsbarkeit. 50.
Winkelpresse, s. Preßfreiheit.
Wirkungskreis der Patrimonialgerichte II. Klasse. 87. 90.
Wohnsitz des gutsherrlichen Beamten. 62.

Z.

Zahlungsverweigerung böswillige. 16.
Zehentberechtigte, Zehentrecht-Ablösung. 9.
Zeugnisse, Ausstellung derselben und Beweiskraft. 140. 141.

Zubaugüter, Gerichtsbarkeit auf denselben. 33.
Zässigkeit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 38.
Zusammenhängende Besitzungen, Gerichtsbarkeit=Ausübung. 52.
Zutheilung der Hintersassen einem mit streitiger Gerichtsbarkeit begleiteten Gerichte. 54.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand

Wirkungskreis der Patrimonial-Gerichte zweiter Klasse

Augsburg 1846

Bavar. 651 id
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372702-4